

**Masterstudiengang  
Kriminologie und Polizeiwissenschaft**



---

Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

**Die Überwachung rückfallgefährdeter  
Sexualstraftäter**

**Ein Vergleich der Konzepte und Strategien der Bundesländer  
unter kriminologischen, rechts- und polizeiwissenschaftlichen  
Aspekten**

Kirstin Kasecker

Amselweg 6, 91611 Lehrberg

Matrikelnummer 108 107 20204 9

E-Mail: [kirstinkasecker@t-online.de](mailto:kirstinkasecker@t-online.de)

Erstgutachterin: Martina Sebald, M. A., Nürnberg

Zweitgutachter: Reinhard Mokros, M. A., Gelsenkirchen

Lehrberg, im Januar 2010

*Für Antonia*  
*geboren am 10. Juni 2009*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	5
<b>2</b>	<b>Methodische Auseinandersetzung</b> .....	9
2.1	Definitionen und fachsprachliche Abgrenzungen .....	9
2.1.1	Prävention / Gefahrenabwehr .....	9
2.1.2	Sexualstraftäter .....	11
2.1.3	Abstrakte und konkrete Gefahr .....	12
2.1.4	Rückfälligkeit .....	14
2.1.5	Dunkelfeld und Falschbezeichnung .....	16
2.1.6	Führungsaufsicht .....	17
2.1.7	Polizeiliche Zentralstelle .....	19
2.2	Notwendigkeit von Präventionskonzepten und ihre kriminalpolitische Reaktion .....	20
2.3	Erkenntnisleitende Fragestellungen .....	26
2.3.1	Generelle Fragestellungen .....	26
2.3.2	Fragestellungen zur Aufbau- und Ablauforganisation .....	26
2.3.3	Inhaltliche Fragestellungen .....	27
2.3.4	Quantitative Fragestellungen .....	28
2.3.5	Fragestellungen zur internen und externen Öffentlichkeitsarbeit ...	28
2.3.6	Fragestellungen zur Evaluation .....	28
2.4	Untersuchungsmethode .....	29
2.4.1	Darstellung des Auswerte- und Analyserasters / Matrix .....	30
2.5	Darstellung der Konzepte der Bundesländer .....	32
2.5.1	Baden-Württemberg .....	33
2.5.2	Bayern .....	35
2.5.3	Berlin .....	41
2.5.4	Brandenburg .....	43
2.5.5	Bremen .....	47
2.5.6	Hamburg .....	51
2.5.7	Hessen .....	53
2.5.8	Mecklenburg-Vorpommern .....	57

2.5.9	Niedersachsen.....	58
2.5.10	Nordrhein-Westfalen .....	61
2.5.11	Rheinland-Pfalz .....	62
2.5.12	Saarland.....	65
2.5.13	Sachsen .....	66
2.5.14	Sachsen-Anhalt.....	69
2.5.15	Schleswig-Holstein.....	71
2.5.16	Thüringen .....	74
<b>3</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>75</b>
3.1	Zusammenfassung der Auswertung zu den erkenntnisleitenden Fragestellungen .....	75
3.1.1	Generelle Fragestellungen.....	75
3.1.2	Fragestellungen zur Aufbau- und Ablauforganisation .....	77
3.1.3	Inhaltliche Fragestellungen .....	79
3.1.4	Quantitative Fragestellungen.....	80
3.1.5	Fragestellungen zur internen und externen Öffentlichkeitsarbeit ...	81
3.1.6	Fragestellungen zur Evaluation .....	82
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende Schlussfolgerungen .....</b>	<b>82</b>
4.1	Evaluation .....	83
4.2	Empfehlungen zur Anpassung der Konzepte .....	84
4.3	Datenbank .....	85
4.4	Polizeiliche Aufbau- und Ablauforganisation.....	86
4.5	Rechtsfortschreibung .....	86
4.6	Forschungsbedarf.....	87
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkung .....</b>	<b>88</b>

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Dokumentenverzeichnis

Auswerte- und Analyseraster (Matrix)

*„Wir können einen Rückfall nicht verhindern (dies kann nur der Klient selbst)“<sup>1</sup>, aber wir können präventive und gefährdende Faktoren finden, um Rückfällen vorzubeugen. Denn „jeder Rückfall produziert ein weiteres Opfer; jedes Opfer ist ein Opfer zu viel“<sup>2</sup>.*

## 1 Einführung

„Es gibt keine Gesellschaft, in der keine Kriminalität existierte“<sup>3</sup>, stellte der französische Soziologe Emile Durkheim vor mehr als 100 Jahren fest. Das bedeutet, dass wir mit Straftätern – erkannt oder unerkannt – in unserer Mitte leben müssen. Die Gesellschaft akzeptiert dies offenkundig, allerdings nur bis zu einem bestimmten Maß und nicht für jede Form von Kriminalität.

Es gibt Verbrechen, die in der Bevölkerung mehr als nur Mitgefühl mit dem Opfer und die Hoffnung auf eine harte Bestrafung der Täter auslösen. Manche Taten erschüttern das Rechtsgefühl der Öffentlichkeit so nachhaltig, dass nur über den Einzelfall hinausreichende Konsequenzen den Rechtsfrieden wieder herstellen können.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verunsichern die Öffentlichkeit im besonderen Maße und werden mit wenigen Ausnahmen als schweres Unrecht angesehen. Die mediale Präsenz von Sexualstraftaten hat in den letzten Jahren stark zugenommen.<sup>4</sup> Zwar ist Sexualdelinquenz kein besonderes Furcht- oder Angstfeld

---

<sup>1</sup> Stiels-Glenn (2003), S. 51.

<sup>2</sup> Strenge (2003), S. 77.

<sup>3</sup> Schwind (2007), S. 133.

<sup>4</sup> Insoweit unter Bezugnahme auf Pfeiffer u. a. (2004; 2005), vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 60 f.

der Deutschen<sup>5</sup> und bei weitem werden nicht alle Sexualdelikte zur Anzeige gebracht, jedoch reagiert die Öffentlichkeit im konkreten Einzelfall mit großer Betroffenheit und neigt zusätzlich zur Verallgemeinerung. Reale Trends werden nicht erkannt, es wird sogar deren Gegenteil vermutet.<sup>6</sup> Dabei beträgt der Anteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)<sup>7</sup> in Bezug auf die registrierte Gesamtkriminalität lediglich 0,9 %.<sup>8</sup> Allerdings ist u. a. wegen des zurückhaltenden Anzeigeverhaltens von einem großen Dunkelfeld auszugehen. So werden in Deutschland nur 18 % der Sexualdelikte zur Anzeige gebracht. Damit ist Deutschland im europaweiten Vergleich auf einem der hinteren Plätze.<sup>9</sup> Die Aufklärungsquote (AQ) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt relativ hoch (durchschnittlich 81 %) und differiert bei den einzelnen Delikten zwischen 80,3 % und 96,3 %. Lediglich exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses werden nur etwa zur Hälfte aufgeklärt (53,1 %).<sup>10</sup>

Sexualstraftaten sind nur schwer vorbeugend zu bekämpfen. In erster Linie geschieht dies durch opferbezogene Prävention und Minimierung von Tatgelegenheiten. Täterbezogene Prävention, wie etwa beim Missbrauch illegaler Drogen oder im Korruptionsbereich durch das sog. Vier-Augen-Prinzip, ist bei Sexualdelikten sehr schwierig. Potentielle Täter sind schwer erkennbar und kündigen in der Regel ihre Taten nicht an. Besonderes Augenmerk muss deshalb auf Maßnahmen gelegt werden, die auf Wiederholungstäter abzielen, da „das Begehen einer Sexualstraftat kein biografisches Einzelereignis ist, sondern Wiederholungsfahr besteht, der entgegenzutreten ist“<sup>11</sup>.

---

<sup>5</sup> Die jährlich veröffentlichte Studie der R+V-Versicherung zu den Ängsten der Deutschen weist - allerdings mit Ausnahme des Jahres 2003, als gezielt nachgefragt wurde - Sexualdelinquenz nicht als besonderes Furcht- oder Angstfeld aus, Quelle: [http://www.ruv.de/de/presse/r\\_v\\_infocenter/studien/aengste-der-deutschen.jsp](http://www.ruv.de/de/presse/r_v_infocenter/studien/aengste-der-deutschen.jsp) (03.01.2010).

<sup>6</sup> Insoweit unter Bezugnahme auf Pfeiffer u. a. (2004; 2005), auch Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 60 f.

<sup>7</sup> Die PKS, jährlich vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) herausgegeben, wird in der Fußnotenverwaltung nicht als BKA nachgewiesen, sondern als PKS.

<sup>8</sup> PKS (2008), Tabelle 01, S.1: Die Anzahl aller in Deutschland erfassten Straftaten im Jahr 2008 betrug 6.114.128 Fälle, die Anzahl der erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrug 56.784 Fälle.

<sup>9</sup> Vgl. Manchin (2007), S. 19. Der Begriff „Sexual incident“ beschreibt nicht exakt die deutsche Strafrechtssituation. Manchin suchte einen Begriff, der in der europäischen Union (EU) über Ländergrenzen hinweg allgemein verwendbar ist.

<sup>10</sup> Vgl. PKS (2008), S. 133.

<sup>11</sup> Schmucker (2004), S. 16.

Grundsätzlich greifen bei Wiederholungstätern die strafrechtlichen Mechanismen, insbesondere die Maßregeln der Besserung und Sicherung bei besonders gefährlichen Straftätern. Häufig werden populistische Stimmen laut, die nicht selten sogar dauerhaftes Wegsperrn dieser Straftäter fordern.<sup>12</sup> Die Diskussionen um die Sicherungsverwahrung dokumentieren dies deutlich. Andererseits sieht das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 05.06.1973 (Lebach-Urteil) vor, dass allen Verurteilten für deren Rückkehr in die Gesellschaft nicht nur eine Chance gegeben, sondern ihnen aktiv von staatlicher Seite dabei geholfen werden muss.<sup>13</sup> Das gilt für jeden Verurteilten, ungeachtet der Straftat und des verhängten Strafmaßes. Diese zwei gegensätzlichen Positionen bedeuten ein stetes Spannungsfeld zwischen den Rechten eines Verurteilten auf der einen Seite und der Kriminalitätsfurcht in Verbindung mit dem Streben der Bevölkerung und damit der Kriminalpolitik<sup>14</sup> nach Sicherheit auf der anderen Seite.

Freiheitsrechte einerseits und Kriminalitätsfurcht andererseits in Einklang zu bringen, stellt die Kriminalpolitik stets vor politische, rechtliche und ethische Herausforderungen.

Eine dieser Herausforderungen ist der Umgang mit verurteilten Sexualstraftätern, die nach Ablauf ihrer Haftstrafe entlassen werden und für die eine positive Rückfallprognostik<sup>15</sup> erstellt wurde. Sie sind weder Verdächtige, noch Beschuldigte. Sie unterliegen nicht mehr den Regeln des Strafvollzuges und sind auch nicht per se Gefahrenverursacher im Sinne eines Handlungsstörers (Art. 7 Abs. I BayPAG). Zu häufig hat sich die Rückfallgefahr realisiert und in der Bevölkerung Unverständnis über die unzureichende Überwachung durch die Behörden ausgelöst.

Einige Bundesländer haben auf diese „Gefahr“ reagiert und Konzepte zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter eingeführt. Andere Bundesländer

---

<sup>12</sup>Arthur Kreuzer: „Sexualstraftäter – Wegsperrn für immer?“, Quelle: „ZEIT online“ vom 23.07.2008, <http://images.zeit.de/text/online/2007/18/sicherungsverwahrung> (15.10.2009).

<sup>13</sup>Vgl. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 05.06.1973, <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv035202.html> (06.01.2010).

<sup>14</sup>Vgl. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 60 f.

<sup>15</sup>Laut einer Studie der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden liegt die Rückfallquote bei sexuellen Gewaltdelikten bei 19 %, bei sexuellem Missbrauch von Kindern bei 22 % und bei exhibitionistischen Handlungen bei 56 %, Quelle: <http://www.krimz.de/sexrckfall.html> (06.01.2010). Nähere Ausführungen unter Punkt 2.1.4.

befinden sich hier im Planungsstadium. Wenige Bundesländer verfügen über bereits evaluierte und überarbeitete Konzepte.

Problematisch stellt sich die Situation in den Bundesländern dar, die bisher kein Konzept zur Überwachung dieser Straftäter eingeführt haben, wie am folgenden Beispiel kurz aufgezeigt werden soll. Ein am 27.02.2009 aus der JVA Straubing / Bayern entlassener Straftäter, der insgesamt 20 Jahre wegen begangener Sexualdelikte inhaftiert war, verzog nach Heinsberg / Nordrhein-Westfalen. Da das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu dem Zeitpunkt über kein Konzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter verfügte und von polizeilicher Seite keine Maßnahmen getroffen wurden, sah sich der dort zuständige Landrat Stephan Pusch selbst veranlasst, die Öffentlichkeit über die Gefährlichkeit des Mannes zu informieren. Gutachter bescheinigten dem Mann sadistische Züge und einen Hang zu weiteren schwersten Straftaten. Pusch begründete sein Handeln damit, dass für ihn die Information der Bevölkerung „eine der Maßnahmen, das Risiko, das von diesem Täter ausgeht, zu minimieren und die Information der Öffentlichkeit in sachliche Bahnen zu lenken“ war.<sup>16</sup>

Ziel der Masterarbeit ist es, einen aktuellen, möglichst umfassenden Stand aller Konzepte zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter der Bundesländer zu geben und Problemstellungen und gegebenenfalls Optimierungsmöglichkeiten dieses sich noch in der Entwicklung befindlichen Präventionsansatzes aufzuzeigen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Arbeit nur die männliche Form verwendet.

---

<sup>16</sup>„ZEIT online“, dpa vom 05.03.2009, <http://www.zeit.de/online/2009/11/heinsberg-sexualstraftaeter> (22.10.2009). Die Zitierung dient lediglich der Beschreibung des Problems, Fallgutachten liegen der Verfasserin nicht vor.



## 2 Methodische Auseinandersetzung

### 2.1 Definitionen und fachsprachliche Abgrenzungen<sup>17</sup>

#### 2.1.1 Prävention / Gefahrenabwehr

Als Prävention (vom lateinischen *praevenire* „zuvorkommen, verhüten“) werden vorbeugende, verhütende, unterbindende Maßnahmen bezeichnet, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Der polizeiliche Sprachgebrauch verwendet auch den Begriff Gefahrenabwehr. Häufig werden beide Begriffe synonym verwendet. Eine Problemstellung ergibt sich immer dann, wenn Prävention im polizeilichen Sinne auf die klassischen Verhaltensprävention, die technischen Prävention und die Kriminalberatung reduziert wird und Gefahrenabwehr als Überbegriff und damit Prävention als spezieller „Unterfall“ verstanden wird.

In der vorliegenden Arbeit wird unter Prävention jede Form von Gefahrenabwehr verstanden, seien es polizeiliche Maßnahmen oder klassische Prävention. Das ist erforderlich, da die an den ausgewerteten Konzepten beteiligten Institutionen nicht immer in polizeilichen Sprachkategorien denken.

Das staatliche Bemühen, durch Überwachung bestimmter Sexualstraftäter die von ihnen ausgehende Rückfallgefahr so gering wie möglich zu halten, ist klassische Gefahrenabwehr. Der Regelungsstandort eines der wesentlichen Instrumente dieser Intervention, nämlich die Führungsaufsicht, ist jedoch das Strafrecht und in Teilen das Strafprozessrecht. Insoweit handelt die maßgebende Justiz in einer Gemengelage. Sie vollzieht Strafen und Maßnahmen zur Besserung und Sicherung und betreibt zugleich Gefahrenabwehr. Allerdings genügt für die Justiz eine begründete Prognoseentscheidung, um tätig zu werden. Eine konkrete Gefahr ist nicht erforderlich.

---

<sup>17</sup> Es werden die wichtigen Definitionen und fachsprachliche Abgrenzungen erläutert. Dort, wo eine zusätzliche Erklärung erforderlich ist, wird dies über die Fußnotenverwaltung durchgeführt.

In der Lehre unterscheidet man drei Arten von Prävention, die *primäre*, *sekundäre* und *tertiäre* Prävention, die an unterschiedlichen Gefährdungspotentialen ansetzt. „So sucht die primäre Prävention u. a. durch Förderung der Sozialisation in der Kindheit und Jugend prosoziale Fähigkeiten und Orientierungen zu fördern. Sekundäre Prävention zielt auf die Reduzierung von Tatgelegenheiten und –anreizen (...), durch Reduzierung tatfördernder Situationen und durch Beratung und Stärkung potentieller Opfer (z. B. durch Selbstverteidigungskurse), wie potentieller Problemgruppen, um deren Straffälligkeitsrisiko zu mindern. Tertiäre Prävention sucht durch geeignete Reaktionen auf bereits erfolgte Straftaten die Rückfallwahrscheinlichkeit zu verringern und die Resozialisierung zu fördern“<sup>18</sup>. Sie richtet sich an die Allgemeinheit, an Personengruppen oder Einzelpersonen. Die hier zu Grunde liegenden Präventionskonzepte zur Rückfallvermeidung wenden sich in erster Linie an den rückfallgefährdeten Straftäter, aber auch an potentielle Opfer. Bei den Länderkonzepten zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter handelt es sich nach dieser Einteilung um eine Mischung aus sekundärer und tertiärer Prävention.

Für die Polizei handelt es sich um klassische Gefahrenabwehr. Auch wenn die Polizei auf Weisung der Führungsaufsichtsstelle tätig wird, greift sie im Regelfall auf ihre gefahrenabwehrenden Befugnisse zurück. Ein Sonderfall sind die Ermittlungsaufträge, die durch die Führungsaufsichtsstelle an die Polizei übertragen werden. Hier handelt es sich um strafprozessuale Maßnahmen. Dies ist bei der weiteren Betrachtung von Bedeutung, da der Polizei im Zuge der Führungsaufsicht prinzipiell keine Befugnisse zustehen und insoweit beim Nutzen der gefahrenabwehrenden Rechtsgrundlagen stets eine konkrete Gefahrenlage vorliegen müsste.

Ein Problem bei der Auswertung der Konzepte bestand darin, die Zielerreichung und damit den Erfolg der Interventionsstrategien beschreiben zu können. Grundsätzlich gilt für eine Strategieentwicklung, insbesondere zur Kriminalitätsbekämpfung, dass sie zwingend folgende Elemente enthalten soll:

- definierte Ziele,

---

<sup>18</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Kurzfassung (2006), S. 100 f.

- Annahmen über Ursache- und Wirkbeziehungen zur Zielerreichung,
- notwendige Aktivitäten und
- erforderliche Ressourcen.<sup>19</sup>

Die neuere kriminalstrategische Lehre ergänzt diese Elemente um die Methoden des Qualitätsmanagements.<sup>20</sup>

Die Messbarkeit orientiert sich in der Regel an der Zielsetzung und damit am erwarteten Erfolg. Damit verbunden ist die Frage, wie der Erfolg einer Präventionsstrategie beschrieben werden kann. Wie nachfolgend noch dargestellt werden wird, ist die eigentliche Zielsetzung die Vermeidung des Rückfalles. Hier stellen sich zwei Kernprobleme dar. Zum einen wird der verhütete Rückfall nicht von sich aus feststellbar sein. Zum anderen sind die Faktoren, die zu einem Verzicht auf die Begehung einer Straftat führen, nicht eindeutig bestimmten Institutionen und deren Maßnahmen zuzuordnen.

Das macht eine direkte Erfolgsmessung der in Rede stehenden Konzepte nur schwer möglich, darf jedoch nicht dazu führen, auf eine Evaluation zu verzichten.<sup>21</sup> Die Konzepte müssen also im Ergebnis so angelegt sein, dass sie auch evaluiert werden können.

### 2.1.2 Sexualstraftäter

Eine einheitliche und durchgehende Definition, wer als Sexualstraftäter bezeichnet wird, existiert nicht. Grundsätzlich kann man sich einer Definition nähern, wenn man den Begriff der Sexualstraftat genauer beschreibt. „Was als delinquent betrachtet wird, hängt vorwiegend von gesellschaftlichen Normvorstellungen, von kulturell bedingten Sozialisationsprozessen und von der Entwicklung strafrechtlicher Vorschriften ab“<sup>22</sup>. *Sudermeier* stellt zudem fest, dass sich Sexualdelinquenz aus einem auffallend heterogenen Spektrum von Verhaltensweisen und Tätern zusammen setzt.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Frühauf (2001), S. 29 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Berthel (2005), S. 714.

<sup>21</sup> Vgl. Feltes (2000), S. 661.

<sup>22</sup> *Sudermeier* (2008), S. 15.

<sup>23</sup> Vgl. *Sudermeier* (2008), S. 15.

Dabei ist Sexualität grundsätzlich kein Gegenstand des materiellen Strafrechts, denn „die strafrechtliche Ächtung von Sexualität wird nicht erst durch die Fortpflanzungsfunktion, sondern auch durch die im Sexuellen liegenden lust- und hingebungsvollen Begegnungsmöglichkeiten ausgeschlossen“<sup>24</sup>.

Obwohl der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung als Überschrift trägt, ist es nicht das alleinige Rechtsgut, das in diesem Abschnitt geschützt wird. Der Schutzgegenstand wechselt nach Art der Tatbestände. Geschützt werden u. a. die Freiheit zur geschlechtlichen Selbstbestimmung, die ungestörte sexuelle Entwicklung des jungen Menschen, aber auch Ehe und Familie und elementare Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens wie Toleranz und Achtung der Menschenwürde des Anderen.<sup>25</sup> Sexualstraftäter sind also zunächst überwiegend Verurteilte nach Delikten des 13. Abschnittes des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, z. B. § 176 StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern). Durch die Rechtsgutdiskussion sind aber auch einzelne Straftaten des 12. Abschnittes (Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie, z. B. § 173 StGB – Beschlaf zwischen Verwandten) und des 16. Abschnittes (Straftaten gegen das Leben, z. B. § 211 StGB – Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes oder § 212 StGB – Totschlag mit sexuellem Motiv) des StGB als Sexualstraftaten zu bezeichnen.<sup>26</sup>

### 2.1.3 Abstrakte und konkrete Gefahr

Diese begriffliche Auseinandersetzung ist unabdingbar, wenn es um Konzeptionen zum Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern geht.

Geht man von einer *Gefahr* im engeren Sinne aus, so wird sie als „ein Zustand, der nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung in näherer Zeit den Eintritt einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erwarten lässt“<sup>27</sup> beschrieben. Die Abwehr einer solchen Gefahr wird Verhütung genannt. Jede Maßnahme (also auch die in den Konzeptionen zur Überwachung

---

<sup>24</sup> Göppinger (2008), S. 505.

<sup>25</sup> Vgl. Fischer (2008), Vorbemerkung zum 13. Abschnitt, RN 3.

<sup>26</sup> Vgl. Sudermeier (2008), S. 27.

<sup>27</sup> Honnacker / Beinhofer (2004), RN 10, S. 18; auch Liskén / Denninger (2001), S. 214 ff.

rückfallgefährdeter Sexualstraftäter genannten), die zur Verhütung eines Gefahrenzustandes führt, ist ein Akt der Gefahrenabwehr, sog. präventiv-polizeiliches Handeln.

Die Gefahr kann allgemein (abstrakt) oder im Einzelfall (konkret) bestehen. „Eine Gefahr ist *abstrakt* (lat. abstractum = abgezogen, losgelöst), wenn sie losgelöst vom Anschaulichen lediglich in der gedanklichen Vorstellung existiert. Eine Gefahr ist dagegen *konkret*, wenn sie an Ort und Stelle tatsächlich besteht“<sup>28</sup>.

Der Begriff der Gefahr spielt eine wesentliche Rolle. Allerdings wird an die Qualität der Gefahr durch die Justiz und an das folgende Handeln ein anderer Maßstab angelegt als bei der Polizei. Für die Justiz genügt eine begründete Prognose, um die Überwachung im Sinne der Führungsaufsicht auszulösen. Verbunden mit der Verhängung der Führungsaufsicht sind in der Regel individuelle Auflagen, die die Gefahr des Rückfalles minimieren sollen. Diese Rückfallgefahr ist selten konkret, geht aber über eine bloße gedankliche Vorstellung hinaus. Die Qualität der Rückfallgefahr liegt sozusagen zwischen abstrakter und konkreter Gefahr. An einem Beispiel kann das deutlich gemacht werden: Der Proband darf keinen Kinderspielplatz betreten. Er tut dies trotzdem. Auf dem Spielplatz befinden sich jedoch keine Kinder.

Die Polizei könnte ohne den Weisungsverstoß nicht einschreiten und eine Platzverweisung aussprechen. Hierzu wäre eine konkrete Gefahr erforderlich. Diese geht von dem rückfallgefährdeten Sexualstraftäter in dieser Situation bezogen auf einen drohenden Rückfall noch nicht aus. Insoweit besteht eigentlich keine Handlungsmöglichkeit für die Polizei. Der Weisungsverstoß stellt für die Polizei jedoch eine konkrete Gefahr dar, da der Verstoß eine Rechtsvorschrift verletzt und damit die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet ist.

Wenn also in den Konzepten der Begriff der Gefahr verwendet wird, so ist deutlich zu unterscheiden, zu welchem Zweck der Begriff verwendet wird und welche Folgerungen daraus gezogen werden.

---

<sup>28</sup> Honnacker / Beinhofer (2004), RN 11, S. 18 f.

#### 2.1.4 Rückfälligkeit

Der Rückfall ist im deutschen Strafrecht nicht definiert. *Sohn* beschreibt Rückfälligkeit als „temporär in die Zukunft gerichtet. Sie bezieht sich nicht auf alle erneuten potentiell strafbaren Handlungen einer Person (abgesehen von der Referenztat), sondern nur auf solche, die nach einer strafrechtlichen Intervention zwischen zwei festgelegten Zeitpunkten stattfinden“<sup>29</sup>.

*Jehle* wählt einen weiten Ansatz: „Die weiteste Möglichkeit, Rückfall zu definieren, wäre jede erneute strafbare Handlung, die im Hell- oder Dunkelfeld begangen wird, als Rückfall zu erfassen. Dies setzt jedoch aufwendige Dunkelfelduntersuchungen voraus, so dass diese Verfahrensweise im Allgemeinen ausscheidet“<sup>30</sup>.

*Egg* sieht sechs Möglichkeiten, den Rückfall zu beschreiben:

- jede neue Straftat,
- jede neue angezeigte Straftat,
- jede neue rechtskräftige Verurteilung,
- jede neue Verurteilung wegen einer einschlägigen Straftat,
- jede erneute stationäre Sanktion und
- Kombinationen der vorgenannten Punkte.<sup>31</sup>

Jedoch fasst er nach seinen Ausführungen zusammen, dass „die Frage nach einer Definition von Rückfall und Rückfälligkeit nicht zu einer einzigen verbindlichen Antwort führt, sondern lediglich zu pragmatischen, also von Fall zu Fall festzulegenden Lösungen, mit jeweils spezifischen Vor- und Nachteilen“<sup>32</sup>.

Der Rückfall orientiert sich also immer am Einzelfall. Wenn insbesondere vom Erfolg der Konzeptionen gesprochen wird und damit auch von der Vermeidung und Verhütung des Rückfalles, so ist eine generelle Betrachtung schwierig.

Bisher gab es in der Bundesrepublik Deutschland keine regelmäßig geführte Statistik über die Rückfälligkeit von Straftätern. Die erste kommentierte Rückfallstatistik erschien 2003.<sup>33</sup> In dieser Studie wurden „alle in einem Basisjahr (hier: 1994) strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft entlassenen (insg. knapp 1 Mio.

---

<sup>29</sup> Sohn (2007), S. 9.

<sup>30</sup> Jehle (2007), S. 236.

<sup>31</sup> Vgl. Egg (2007), S. 249 ff.

<sup>32</sup> Egg (2007), S. 251.

<sup>33</sup> Vgl. Jehle u. a. (2003).

Personen) während eines vierjährigen Rückfallzeitraums (hier: bis 1998) weiterverfolgt, um zu erkennen, ob sie wieder straffällig werden<sup>34</sup>. Als Datenquelle diente das Bundeszentralregister (BZR). Die Studie liefert „erstmalig deskriptive Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und –höhe, Alter, Geschlecht und strafrechtlicher Vorbelastung“<sup>35</sup> und gibt der Politik damit repräsentatives Material an die Hand. In ihr „wird allgemein jede erneute Sanktionierung als Rückfall betrachtet“<sup>36</sup>. In dieser Studie wurden allerdings nur Verurteilungen und Rückfälle aus einem eng begrenzten Bereich der Sexualstraftaten berücksichtigt (sexueller Nötigung / Vergewaltigung). Hier lag die Rückfallrate bei 40,7 %.<sup>37</sup>

Die Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden stellte auf Anfrage eine allerdings nicht vollständige Auflistung über empirische Rückfallstudien von sexueller Rückfallkriminalität zur Verfügung. Die Studien sind nicht miteinander vergleichbar, insbesondere die Auslese und der Beobachtungszeitraum differieren erheblich. Wichtig ist jedoch, dass zwischen einschlägigen und sonstigen Rückfällen unterschieden wird. Die aussagekräftigste Studie ist die Meta-Analyse von *Hanson u. a.*, die 61 Studien aus sechs Ländern mit insgesamt knapp 29.000 Probanden betraf. Davon wurden im Rahmen einer durchschnittlichen Beobachtungszeit von vier bis fünf Jahren 13,4 % einschlägig rückfällig.<sup>38</sup>

Allerdings sieht *Schneider* in einer Zusammenfassung internationaler Rückfallforschung „die langfristigen Basisraten für den einschlägigen Rückfall bei den sexuellen Kindesmisshandlern 52 % und bei den Vergewaltigern 39 %“<sup>39</sup>. Seiner Auffassung nach beruhen niedrige Rückfallquoten in anderen Studien darauf, dass der Beobachtungszeitraum nur vier bis fünf Jahre betrifft. Mit längeren Rückfallrisikozeiten zwischen 15 und 20 Jahren wachsen die einschlägigen Rückfallzahlen seiner Meinung nach erheblich.<sup>40</sup>

---

<sup>34</sup> Jehle, u.a. (2003), S. 7.

<sup>35</sup> Jehle, u.a. (2003), S. 8.

<sup>36</sup> Jehle (2007), S. 236.

<sup>37</sup> Jehle, u.a. (2003), Übersichtstabelle 5.1.a, S. 129.

<sup>38</sup> Vgl. Hanson u.a. (1998), S. 357.

<sup>39</sup> Schneider (2002), S. 253.

<sup>40</sup> Vgl. Schneider (2002), S. 251.

### 2.1.5 Dunkelfeld und Falschbezeichnung

Die PKS unterscheidet das Dunkelfeld in ein absolutes Dunkelfeld und in ein relatives Dunkelfeld. Das absolute Dunkelfeld wird weder durch die registrierte Kriminalität, noch durch Dunkelfeldforschung aufgehellt, das relative Dunkelfeld regelmäßig durch Erhebungen zum Kriminalitätsumfang (sog. crime surveys). Das offizielle Hellfeld wird in der PKS abgebildet. Dabei gibt es eine Schnittmenge zwischen relativem Dunkelfeld und dem offiziellen Hellfeld.<sup>41</sup> *Eisenberg* beschreibt das Dunkelfeld zusammenfassend als „Differenz zwischen der Zahl der auf den Ebenen amtlicher Strafverfolgung registrierten Anzeigen bzw. Straftaten (sog. Hellfeld) und der (mehr oder weniger begründet) vermuteten Zahl der tatsächlich begangenen Straftaten“<sup>42</sup>.

Das Dunkelfeld von Sexualdelikten wird unterschiedlich quantifiziert. *Göppinger* schätzt das Verhältnis von bekannt gewordenen zu insgesamt begangenen Taten beim sexuellen Missbrauch von Kindern mit 1:5 bis 1:20 und bei Vergewaltigungen sogar mit bis zu 1:100 ein.<sup>43</sup>

Besonders problematisch ist das Dunkelfeld beim sexuellen Missbrauch von Kindern. Hier hat man es teilweise mit dem absoluten Dunkelfeld zu tun, da die Opfer die Straftat als solche nicht erkennen und ihre Hilferufe nicht immer als Hinweis auf einen sexuellen Missbrauch gedeutet werden können. Sexualstraftaten, deren Opfer das strafwürdige Unrecht erkennen, sind eher dem relativen Dunkelfeld zuzurechnen.

Das Dunkelfeld ist in zweierlei Hinsicht bei Interventionsstrategien gegen rückfallgefährdete Sexualstraftäter von Bedeutung. Zum einen, wenn es um die Anzeigenerstattung im konkreten Einzelfall geht, zum anderen, wenn es die Dunkelfeldforschung zur Rückfälligkeit betrifft. Die Konzeptbeteiligten müssen nämlich grundsätzlich davon ausgehen, dass sich das Opferverhalten beim Rückfall nicht von dem bei anderen Taten unterscheidet. D.h., dass mehrheitlich nicht von

---

<sup>41</sup> Vgl. PKS (2008), S. 8.

<sup>42</sup> Eisenberg (2005), RN 1, S. 131.

<sup>43</sup> Vgl. Göppinger (2008), RN 11, S. 511.



einer Anzeigerstattung und damit von einem Bekanntwerden des Rückfalles ausgegangen werden kann.

Im umgekehrten Fall sollte nicht unterschätzt werden, dass gerade Sexualdelinquenz ein Deliktbereich ist, der signifikant von Falschbezeichnungen geprägt ist. *Eisenberg* stellt hierzu fest, dass „empirische Untersuchungen regelmäßig einen nicht unerheblichen Anteil falscher bzw. unbegründeter Anzeigen erbracht“<sup>44</sup> haben. Der Anteil wird bei Sexualdelinquenz zwischen 2 und 25 % diskutiert. Eine Studie von *Burgheim / Friese* aus dem Jahr 2006 ergab 19,6 %.<sup>45</sup>

### 2.1.6 Führungsaufsicht

Die hier ausgewerteten Präventionskonzepte sollen helfen, den Rückfall der aufgenommenen Probanden zu verhüten. Sie sind an eine gerichtlich festgelegte Führungsaufsicht<sup>46</sup> gekoppelt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Verurteilten in eine Konzeption ist u. a. und in der Mehrheit der Fälle eine Anordnung der Führungsaufsicht. Allerdings greifen auch andere Fallkonstellationen, die über das System Führungsaufsicht nicht bewältigt werden können. Diese seien hier der Vollständigkeit halber erwähnt.

Zum einen gibt es wenige Fälle, in denen Sexualstraftäter auf Bewährung entlassen werden. Voraussetzung ist hier eine positive Sozialprognose. Durch die gesetzliche Regelung nach der Reform der Führungsaufsicht tritt diese bei Sexualstraftätern bereits ein, wenn eine Gesamtfreiheitsstrafe von mind. einem Jahr verhängt wurde. Die „Restmenge“ von möglichen Probanden, die zu weniger als einem Jahr Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt wurden, eine positive Sozialprognose erhalten und im Zuge der Bewährung eine Rückfallgefahr signalisieren, ist gering, muss jedoch in die Konzepte mit aufgenommen werden.

Weitaus problematischer, wenngleich auch mengenmäßig ebenso nicht herausragend, sind die Fälle von Vollverbüßern, für die weder eine Sicherungsverwahrung noch

---

<sup>44</sup> Eisenberg (2005), RN 65, S. 680.

<sup>45</sup> Vgl. Burgheim / Friese, S. 71.

<sup>46</sup> Vgl. Fischer (2008), S. 39 ff. Die Führungsaufsicht wurde durch das 2. Strafrechtsgesetz vom 04.04.1969 (BGBl. I, S. 717) in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Siehe auch: Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007 (BGBl. I, S. 513).

deren nachträgliche Anordnung möglich ist und die nach dem alten Rechtsstand vor 2006 auch nicht der Führungsaufsicht unterstellt werden. Diese Fälle erregten in der Vergangenheit in der Öffentlichkeit großes Aufsehen und waren zumindest teilweise der eigentliche Ausgangspunkt der kriminalpolitischen Diskussion. Sie werden künftig nicht mehr das herausragende Problem sein, sind jedoch immer noch Gegenstand der Konzeptionen.

Führungsaufsicht „ist keine selbstständige Sanktion, sondern steht immer mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer freiheitsentziehenden Maßregel in Verbindung“<sup>47</sup>. Sie stellt nach Sinn und Zweck primär eine Lebenshilfe für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit dar, ist auf eine aktive und umfassende Sozialisierungshilfe ausgerichtet und soll den entlassenen Straftätern die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern. Darüber hinaus hat die Führungsaufsicht die Aufgabe, diese Personen über gewisse kritische Zeiträume hinweg zu unterstützen und zu überwachen, um sie von weiteren Straftaten abzuhalten.<sup>48</sup>

Will man sich dem Problem der Praxis der Führungsaufsicht nähern, so lohnt zunächst ein Überblick über das System der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die Führungsaufsicht wurde 1975 als eine „nachsorgende Betreuung von Täterinnen und Tätern“ eingeführt, die die gesellschaftliche Wiedereingliederung nach deren Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug gewährleisten soll. Die Führungsaufsicht greift dort, wo diese gesellschaftliche Wiedereingliederung gefährdet und besonders schwierig erscheint.<sup>49</sup>

Ein wesentlicher Aspekt der Führungsaufsicht stellt darauf ab, dass den Tätern keine positive, sondern eine negative Legalprognose zugesprochen wird. Die Führungsaufsicht ist demnach materiell-rechtlich Teil des Strafprozessrechts bzw. des Strafrechts.

---

<sup>47</sup> Popp (2008), S. 22.

<sup>48</sup> Vgl. Protokoll der 42. Sitzung des UA FEK am 17./18.09.2009 in Schwerin, TOP 2.10 – Abstimmung der polizeilichen Verfahrensweise bei länderübergreifenden Einsätzen zur Gefahrenabwehr bei aus der Haft entlassenen Sexualstraftätern, S. 3; auch Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1993, S. 11.

<sup>49</sup> Vgl. Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1993, S. 11, unter Bezugnahme auf Bülow.

Der Vollzug der Führungsaufsicht wird durch eine Aufsichtsstelle der jeweiligen Landesjustizverwaltung und der Bewährungshilfe vorgenommen. Während die Bewährungshilfe vor allen Dingen den persönlichen Kontakt zu den Probanden sucht, hat die Aufsichtsstelle eher Verwaltungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben. Ihr obliegt insoweit die Überwachung der verurteilten Personen hinsichtlich ihres Verhaltens und insbesondere der richterlich aufgegebenen Weisungen.<sup>50</sup>

Weisungen durch das zuständige Gericht sind das wesentliche Instrumentarium der Führungsaufsicht. So wird sichernd und unterstützend in die Lebensführung der betreffenden Person eingegriffen. Das Nichtbefolgen der sog. Katalogweisungen (§ 68b Abs. 1 StGB) kann eine Strafbarkeit nach § 145a StGB auslösen.

Sexualstraftäter unterliegen generell der Führungsaufsicht, wenn sie zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mind. einem Jahr verurteilt worden sind. Die Führungsaufsicht dauert mind. zwei und höchstens fünf Jahre (§ 68c Abs. 1 StGB). Bei Sexualstraftätern besteht die Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung (§ 68c Abs. 3 StGB)<sup>51</sup> der Führungsaufsicht, soweit sie eine Straftat nach § 181b StGB begangen haben. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass ein Verstoß gegen die Führungsaufsichtswisungen vorliegt oder sich sonst „konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist“<sup>52</sup>.

### **2.1.7 Polizeiliche Zentralstelle**

Bei der polizeilichen Umsetzung der Konzeptionen zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter wird in der Regel auf die polizeiliche Zentralstelle beim jeweiligen LKA verwiesen. Eine Ausnahme bildet hier der Freistaat Bayern, wo die Zentralstelle beim Polizeipräsidium München angesiedelt ist.

---

<sup>50</sup> Vgl. Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1993, S. 11.

<sup>51</sup> Die unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht ist in § 68c Abs.3 Nr. 2 StGB ausdrücklich auf verurteilte Sexualstraftäter zugeschnitten. Die Änderung erfolgte im Rahmen der Führungsaufsichtsreform 2007.

<sup>52</sup> Popp (2008), S. 42.

Diesen Zentralstellen obliegen u. a. Koordinierungsaufgaben in den jeweiligen Ländern, sie bedienen den länderübergreifenden Informationsaustausch und nehmen in der Regel die Kategorisierung der Probanden vor. Teilweise sind diesen Zentralstellen auch operative Aufgaben übertragen. Dies ist in den jeweiligen Ländern unterschiedlich. Auf die Unterschiede wird in der Darstellung der Konzepte eingegangen.

## **2.2 Notwendigkeit von Präventionskonzepten und ihre kriminalpolitische Reaktion**

Der wesentliche Grund für die Entwicklung von Interventionskonzepten zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter ist das gesetzlich vorgegebene Zusammenwirken aller beteiligten Stellen. *Raab*, der sich 2009 mit den ersten Erfahrungen der Ansprechpartner vor Ort zu solchen Konzepten auseinandersetzte, stellte fest, dass man das Zusammenspiel der einzelnen Behörden bisher als ein Art Linie bezeichnen konnte: „Die Polizei ermittelt, die Staatsanwaltschaft klagt an, das Gericht verurteilt und nach Ablauf seiner Haftstrafe/Unterbringung (JVA/BKH) wurde der Täter in die Freiheit und Anonymität entlassen“<sup>53</sup>. Dieses Zusammenspiel gilt es zu optimieren, um die Bevölkerung vor Wiederholungstätern zu schützen. Der Hessische Innenminister *Bouffier* beschreibt es auf diese Weise: „Es ist unsere erste Aufgabe, Opfer zu vermeiden“<sup>54</sup>. An dieser Stelle ist das Zusammenwirken der beteiligten Stellen kurz darzustellen:

Die Aufsichtsstelle (vgl. auch 2.1.6) muss man sich ähnlich wie die Staatsanwaltschaft als „Kopf ohne Hände“<sup>55</sup> vorstellen. Der Vollzug der ihr zugewiesenen Überwachungsaufgaben erfordert den Rückgriff auf andere behördliche Einrichtungen. Gesetzlich sind der Führungsaufsichtsstelle drei<sup>56</sup> wesentliche Kooperationspartner zur Seite gestellt:

---

<sup>53</sup> Raab (2009), S. 1.

<sup>54</sup> Pressemitteilung des Justizministeriums Hessen vom 23.01.2008, Quelle: [http://www.hessen.de/irj/hessen\\_Internet?rid=HStK\\_15/hessen\\_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65](http://www.hessen.de/irj/hessen_Internet?rid=HStK_15/hessen_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65), (09.12.2009).

<sup>55</sup> <http://herberger.jura.uni-sb.de/ref/strafprozessrecht/Rat-2.html> (05.01.2010).

<sup>56</sup> Die forensische Ambulanz soll trotz ihrer Bedeutung (§68a Abs. 7 StGB) hier unberücksichtigt bleiben.

- das Gericht, das die Führungsaufsicht verhängt hat, Anweisungen an die Aufsichtsstelle für deren Tätigkeit erteilen darf und mit dem Einvernehmen hinsichtlich der Überwachung herzustellen ist (§ 68a Abs. 3 und 5 StGB);
- die Bewährungshilfe, mit der ebenfalls Einvernehmen herzustellen ist (§ 68a Abs. 2 StGB);
- die Polizei, die einerseits im Rahmen der Befugnisse und Zuständigkeiten der Aufsichtsstelle (§ 463a StPO) als Weisungsempfänger Amts- oder Vollzugshilfe leistet und andererseits im Rahmen der Abwehr konkreter Gefahren im Einzelfall gesetzlich zum Handeln verpflichtet ist.

Die Polizei spielt in der Umsetzung eine wesentliche Rolle - einerseits im System Führungsaufsicht und andererseits auf Grund der gesetzlichen Gefahrenabwehrpflichten. Im Idealfall führt Führungsaufsicht zur Wiedereingliederung der Probanden in die Gesellschaft und zur Minimierung der vorher bestandenen Gefahrensituation und des damit verbundenen Rückfallrisikos. Der Weg dorthin ist weit und nicht zuletzt von der Einsicht und dem Verhalten der Probanden selbst abhängig. Die Dauer der Führungsaufsicht zeigt bereits auf, dass das Verhalten der Probanden nicht im Rahmen einer Momentaufnahme beurteilt werden kann. Sie nehmen am Sozialleben teil und werden täglich durch den individuellen Weisungskatalog vor persönliche Herausforderungen gestellt. Die Hürde zur erneuten Straffälligkeit ist sehr niedrig – entweder wegen eines Weisungsverstoßes oder aber im schlimmsten Fall wegen spezifischer Rückfälligkeit. Genau an dieser Stelle beginnt eine wesentliche Problemstellung für die Polizei. Gefahrenabwehr als vornehmste Aufgabe der Polizei zwingt diese in der Regel nicht nur reaktiv tätig zu werden, sondern ihrer besonderen „Mediatorenrolle“<sup>57</sup>, die sie zwischen die originär zuständigen Behörden und die vom Gesetz betroffenen Bürger führt, gerecht zu werden.

„Die Polizei wird wie keiner anderen Institution von der Bevölkerung Kompetenz in Sachen Sicherheit und Ordnung zugebilligt. Diese Kompetenz und Glaubwürdigkeit bedeutet nicht nur eine Verpflichtung für die Polizei, die Bevölkerung zu beraten, zu informieren und aufzuklären“<sup>58</sup>. Die Menschen, die Hilfe von der Polizei erwarten, sehen diese häufig im Handlungsmittelpunkt. Die Polizei agiert nämlich an der

---

<sup>57</sup> Falk (1998), S.64.

<sup>58</sup> Steffen (1995), S. 120.

Schnittstelle zwischen Norm und Realität und verfügt wie ebenfalls keine andere Institution wegen ihrer ständigen Berührung mit sicherheitsrelevanten Problemen und ihrem direkten und akuten Kontakt mit Menschen über vielfältige Einblicke in Ereignisse in öffentlichen und privaten Sphären. Das sind Einblicke, die sich anderen Behörden bei Weitem nicht so direkt und nahe am Problem eröffnet. Insoweit ist die Polizei wie keine andere Institution in der Lage, Probleme zu erkennen und die für ihre Lösung zuständigen Stellen zu informieren.<sup>59</sup>

Wenn also die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter zunächst eine Aufgabe des Gerichtes, der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe ist, so kann die Polizei wegen ihres originären Gefahrenabwehrauftrages und der Erwartungshaltung der Bevölkerung sich nicht auf bloße Amts- und Vollzugshilfe begrenzen.

Das Zusammenspiel aller Beteiligten ist gesetzlich geregelt. Insoweit sind umfangreiche Konzeptionen zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter nicht unbedingt erforderlich. Die Rolle der Führungsaufsicht, ihr Zusammenspiel mit der Bewährungshilfe und insbesondere die Rolle der Polizei bedürfen jedoch länderspezifischen Ausformungen, die weder in der Strafprozessordnung noch in der Strafgesetzgebung im Detail geregelt werden können. Die Präventionskonzeptionen versuchen insgesamt, den Spagat zu vollziehen zwischen der Vollzugs- und Amtshilfe im System der Führungsaufsicht und dem eigenständigen Agieren der Polizei zur Abwehr konkreter Gefahren.

Die Kriminalpolitik hat also längstens erkannt, dass Konzeptionen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten durch gefährliche Sexualstraftäter nach deren Haftentlassung notwendig sind. Bereits 1998 sah die Innenministerkonferenz die Notwendigkeit, Konzeptionen zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter zu entwickeln.<sup>60</sup> Zwischen diesem Beschluss und der Einführung entsprechender Konzeptionen liegt ein Zeitraum von mehr als acht Jahren. In dieser Zeit wurde parallel dazu die Reform der Führungsaufsicht voran

---

<sup>59</sup> Vgl. Steffen (1995), S. 120 f.

<sup>60</sup> Auf den IMK-Beschluss von 1998 wird u. a. im Berliner Maßnahmenkonzept „Täterorientierte Maßnahmen und Prävention – Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexualstraftätern“, unter dem Punkt Entstehungsgeschichte, verwiesen. Der Beschluss selbst wurde beim Bayerischen Staatsministerium angefragt, war jedoch nicht greifbar.

getrieben.<sup>61</sup> Seit 2006 führten insgesamt neun Bundesländern Konzeptionen zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern ein (Berlin nimmt eine Sonderstellung ein, da dort bereits eine Art „Maßnahmenbündel“ umgesetzt wird, das jedoch noch nicht in einer Konzeption festgeschrieben ist). Der Freistaat Bayern übernahm die Vorreiterrolle und startete am 01.10.2006 als erstes Bundesland mit dem Konzept „HEADS“ (siehe 2.5.2.). „Bundesländerübergreifend wurde das bayerische Konzept mit Interesse zur Kenntnis genommen und zum Gegenstand sicherheitspolitischer Betrachtung und Diskussionen“<sup>62</sup>. Nach und nach entwickelten weitere Bundesländer ähnliche, länderspezifische Konzepte.

Allerdings haben nicht alle Bundesländer Konzeptionen verfasst. Die aktuelle Diskussion beschäftigt sich deshalb zum einen mit der Zusammenarbeit der Bundesländer bei länderübergreifenden Problemstellungen, andererseits ist angesichts der herausragenden Problematik eine gemeinsame Vorgehensweise erforderlich. Wenn als nachfolgend die aktuellen Konzepte dargestellt und analysiert werden, dann geschieht das vor dem Hintergrund sich fortentwickelnder Inhalte bereits bestehender Konzepte, aber auch der Einführung von Konzepten überhaupt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bitte der angeschriebenen Bundesländer zu verstehen, das Ergebnis der Masterarbeit übersandt zu bekommen.

Hier soll ein kurzer Überblick über den aktuellen kriminalpolitischen und kriminalstrategischen Diskussionsstand gegeben werden:

Die Innenministerkonferenz (IMK) bedient sich für kriminalpolitische Entscheidungen u. a. einer föderalen Gremienstruktur.<sup>63</sup> Zwei wesentliche Gremien bereiten auf polizeilicher Seite eigeninitiativ oder im Auftrag der Innenministerien solche Entscheidungen vor. Dies sind zum einen die Arbeitsgemeinschaft der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt unter dem Vorsitz des BKA-Präsidenten (AG Kripo) und der Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK), dessen Vorsitz zwischen den Bundesländern wechselt. Beide Gremien arbeiten dem Arbeitskreis Innere Sicherheit (AK II) zu, der die Beratungsergebnisse bündelt und der IMK vorlegt. Die IMK arbeitet eng mit der

---

<sup>61</sup> Vgl. Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1993, S. 11.

<sup>62</sup> Gesamtkonzept des Bundeslandes Hessen vom 13.09.2007, S. 3.

<sup>63</sup> Vgl. Fuchs (2000), S. 3 ff.

Justizministerkonferenz (JuMiKo) zusammen. Bei Bedarf wird die Zusammenarbeit themenbezogen auf andere Ressort-Konferenzen ausgedehnt. Die AG Kripo und der UA FEK bedienen sich zudem nachgeordneter Kommissionen und temporärer Projektgruppen.

Die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) empfahl der AG Kripo im Jahr 2009 eine Vernetzung der zuständigen Stellen für aus der Haft entlassene Sexualstraftäter, um einen Erfahrungsaustausch sicherzustellen und möglichen Handlungsbedarf zu erheben. Sie bat daher die AG Kripo, einen umfassenden Informationsaustausch sicherzustellen.<sup>64</sup>

Auf der 42. Sitzung des UA FEK am 17./18.09.2009 in Schwerin beschloss die Mitglieder, eine Projektgruppe unter Federführung Hessens sowie unter Beteiligung der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und der AG Kripo einzurichten. Zu den Aufgaben dieses Projektauftrages gehören u.a. die Erarbeitung einheitlicher Meldewege und –standards, die Regelung für länderübergreifende Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die Erarbeitung von Vorschlägen neuer Gefahrenabwehrinstrumente einschließlich Gesetzesinitiativen. Darüber hinaus wurde der Beschlussvorschlag für die AK II und die IMK vorgelegt, indem es heißt: „Der UA FEK stellt fest, dass in herausragenden Einzelfällen höchst gefährliche Sexualstraftäter nach Vollverbüßung der Haftstrafe trotz anerkannt hoher Rückfallgefahr aus der Haft entlassen werden. Die gesetzlichen Regelungen lassen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung meist mangels neuer Tatsachen nicht zu. Die justiziellen Instrumente im Rahmen der Führungsaufsicht reichen in diesen Fällen nicht aus, um den Schutz der Bevölkerung vor neuerlichen schwerwiegenden Straftaten dieser Personen zu gewährleisten. Die polizeilichen Instrumente begegnen nur unter hohem Ressourceneinsatz diesen Dauergefahrenlagen, allerdings ohne diese nachhaltig reduzieren bzw. beseitigen zu können“<sup>65</sup>.

Auf der 224. Sitzung des AK II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und –Senatoren der Länder am 28./29.10.2009 in Dresden wurde der Beschluss des UA FEK zur Kenntnis genommen und die Errichtung der

---

<sup>64</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll der 21. Tagung der Kommission Kriminalitätsbekämpfung am 05./06.05.2009 in Berlin, TOP 3.1 – Länderübergreifender Informationsaustausch rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, S. 12.

<sup>65</sup> Vgl. Protokoll der Sitzung, TOP 2.10 – Abstimmung der polizeilichen Verfahrensweise bei länderübergreifenden Einsätzen zur Gefahrenabwehr bei aus der Haft entlassenen Sexualstraftätern, S. 19.



Projektgruppe unter Federführung Hessens begrüßt. Die Projektgruppe wurde gebeten, Vorschläge für weitere Standards für den Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern zu erarbeiten.<sup>66</sup>

Aus den Beschlüssen der kriminalpolitischen und kriminalstrategischen Gremien sind zwei Grundlinien erkennbar: Zum einen wird die Notwendigkeit festgestellt, generell die Bevölkerung vor neuerlichen schwerwiegenden Straftaten von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zu schützen. Zum anderen wurde die besondere Rolle der Polizei herausgestellt und auch die Regelungsnotwendigkeit länderübergreifender Zusammenarbeit erkannt.

Geprägt sind die polizeilichen Beratungsergebnisse von der Erkenntnis, dass der Hang zu sexueller Gewalt weitgehend als nicht therapierbar eingestuft wird.<sup>67</sup> Auch *Stiels-Glenn* stellt fest: „In der Medizin, der Psychologie und der Psychotherapie besteht Übereinstimmung darüber, dass eine völlige Heilung der Idealfall ist“<sup>68</sup>.

Das sich die kriminalpolitischen Beratungen nicht an die populistischen Forderungen des Wegsperrens orientieren, sondern sich eng an die Überlegungen des Gesetzentwurfes zur Reform der Führungsaufsicht halten, aber auch einen Ausgleich zu den polizeilichen Zwängen und Nöten bei der Bewältigung der Rückfallgefahr und des Opferschutzes suchen, wird durch die langwierigen und umfangreichen Beratungen deutlich. Der Vorschlag des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder, alle Pädophilen und Kindesmörder „Wegschließen - und zwar für immer“<sup>69</sup>, wird deshalb nicht die zu erwartende Lösung sein. Dieses Schubladendenken passt nicht zu einem demokratischen Staat mit einem demokratischen Rechtssystem und „verbietet sich aus moralischen, ethischen, rechtlichen, aber auch aus fiskalischen Gründen“<sup>70</sup>. Es bedarf besserer Lösungsvorschläge, denn „die Beschäftigung mit Rückfall ist keine Frage der schnellen Lösungen, sondern des Kontaktes mit dem Thema, mit den damit verbundenen Menschen und letztlich mit uns selbst“<sup>71</sup>.

---

<sup>66</sup> Vgl. Beschlussniederschrift über die 224. Sitzung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 28./29.10.2009 in Dresden, TOP 9.

<sup>67</sup> Vgl. bayerische Konzeption „HEADS“ vom 27.03.2009 (2. Auflage), S. 4.

<sup>68</sup> Stiels-Glenn (2003), S. 55.

<sup>69</sup> „taz“ vom 11.07.2001, S. 8; <http://www.taz.de/zeitung/recherchedienst> (26.12.2009).

<sup>70</sup> Feltes: Rückfallquote oft falsch eingeschätzt. Frankfurter Rundschau vom 21.07.2003, S. 8.

<sup>71</sup> Slobodian (2003), S. 7.

## 2.3 Erkenntnisleitende Fragestellungen

Die Auswertung orientierte sich an einer Reihe von Fragestellungen. Sie wurden in sechs Erkenntnisbereiche eingeteilt.

### 2.3.1 Generelle Fragestellungen

- Besteht Bedarf an der Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter in Deutschland?
- Welche Konzepte zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter werden in den einzelnen Bundesländern angewandt?
- Welche Behörde oder Institution ist in den einzelnen Bundesländern zuständig für die Anordnung und Umsetzung der Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter?
- Welche Zielsetzung verfolgen die Konzeptionen?
- Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ein einheitliches Konzept oder wenden die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Konzepte an?

### 2.3.2 Fragestellungen zur Aufbau- und Ablauforganisation

- Wie werden die Daten der rückfallgefährdeten Sexualstraftäter länderübergreifend gesteuert?
- Gibt es Standards bei der Festlegung der zu steuernden Daten?
- Welche Aufgaben im Rahmen der Konzeptionen haben die Justizbehörden, welche die Polizeibehörden?
- Findet ein behördenübergreifender Informations- und Beratungsaustausch statt? Wenn ja, in welcher Form?
- Enthalten die Konzeptionen eine sog. Eilfallregelung?
- Wie erfolgt die Datenspeicherung der Probanden? Wo werden sie gespeichert, auf welcher Rechtsgrundlage und wie lange?
- Werden die gespeicherten Daten an dritte Stellen weitergegeben?

- Werden die Daten rückfallgefährdeter Sexualstraftäter in ViCLAS<sup>72</sup> eingestellt?
- Werden die rückfallgefährdeten Sexualstraftäter zur polizeilichen Beobachtung im INPOL<sup>73</sup>-System ausgeschrieben?
- Welche Stellen koordinieren länderübergreifende Maßnahmen bei Umzug oder sonstigen Aufenthalten in anderen regionalen Zuständigkeitsbereichen von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern? Gibt es bei dieser Koordinierung Probleme?
- In welcher Aufbauorganisation werden die Konzepte umgesetzt?

### 2.3.3 Inhaltliche Fragestellungen

- Wie wird man „rückfallgefährdeter Sexualstraftäter“?
- Welche Gründe führen zur Einstufung? Wer entscheidet, ob jemand in das Konzept aufgenommen wird?
- Werden die Probanden nach der Prognose der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles unterschiedlich eingestuft? Gibt es auch andere Einstufungsmerkmale?
- Wer führt die Einstufung durch?
- Sehen die Konzepte der einzelnen Bundesländer sowohl Gefährderansprachen<sup>74</sup>, als auch Gefährdetenansprachen<sup>75</sup> vor?

<sup>72</sup> ViCLAS: Violent Crime Linkage Analysis System – ist eine Falldatenbank im Bereich der besonders schwerwiegenden Gewaltkriminalität, die auf die fallanalytische Philosophie aufbaut und dazu geeignet ist, Rückfall-, Wiederholungs- und Serientäter anhand ihrer Taten zu erkennen. Das Datenbanksystem dient vornehmlich dazu, Straftaten von Wiederholungstätern im Bereich der schweren Gewaltkriminalität unter fallanalytischen Gesichtspunkten effizienter recherchieren zu können, sie zu erkennen und ihre Einzeltaten schnellstmöglich zusammenzuführen. Dabei wird der kriminalistische Einzelfall bezüglich Übereinstimmungen zu anderen Fällen eingehend überprüft, um damit zur Feststellung von Tatzusammenhängen oder zur Täteridentifizierung beizutragen (<http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/ofainter.html>, 12.07.2009); vgl. auch Musolff (2006), S. 10 f., Nagel (2006), S. 301 ff.

<sup>73</sup> Das Informationssystem der Polizei (INPOL) ist ein Fahndungshilfsmittel. „Es besteht aus einem Zentralrechner beim BKA, aus Regionalrechnern bei den LKA und den Abfragemöglichkeiten bei den örtlichen Polizeibehörden. Alle Einrichtungen sind direkt miteinander verbunden, so dass ohne Zeitverzögerung Ausschreibungen, Änderungen und aktuelle Abfragen möglich sind“, vgl. Weihmann (2007), S. 200.

<sup>74</sup> Der Begriff wird häufig als polizeitaktischer Begriff verwandt und meint damit das Gespräch mit Gefährdern, das nicht nur der Ermahnung, sondern auch der Erstellung einer Gefahrenprognose und in Augenscheinnahme der Wohnverhältnisse dient. „Die Polizei will anknüpfend an vergangenes Verhalten appellierend mit Hinweis auf Rechtslage und Konsequenzen auf gesetzeskonformes Verhalten hinwirken“, vgl. Nimtz (2008), S. 341.

<sup>75</sup> Polizeiliche Kontaktaufnahme mit dem früheren Opfer (oder sonstigen gefährdeten Personen), um das Opfer zu warnen und weitere hilfreiche Informationen vom Opfer selbst zu erfahren, die eine Gefährdungsanalyse ermöglichen. Dem Opfer wird ein direkter Ansprechpartner bei der Polizei benannt und dadurch ein erhöhtes Sicherheitsgefühl vermittelt. Besonderes Augenmerk wird bei Gefährdetenansprachen auf datenschutzrechtliche Bestimmungen gelegt (vgl. Evaluierungsbericht der bayerische HEADS-Konzeption vom 16.06.2008, S. 11).

- Sehen die Konzepte der einzelnen Bundesländer eine Aktualisierung der erkennungsdienstlichen (ED) und der DNA-Unterlagen<sup>76</sup> vor oder bestehen rechtliche Einschränkungen?

#### 2.3.4 Quantitative Fragestellungen

- Wie viele Probanden werden in den einzelnen Bundesländern betreut?
- Werden rückfallgefährdete Sexualstraftäter auch retrograd erfasst? Wenn ja, wie hoch ist deren Anzahl?
- Wie hoch ist der Personalansatz zur Umsetzung der Konzepte bei der Polizei?

#### 2.3.5 Fragestellungen zur internen und externen Öffentlichkeitsarbeit

- Wurden die Konzepte der einzelnen Bundesländer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, weshalb nicht?

#### 2.3.6 Fragestellungen zur Evaluation

- Wurden die jeweiligen Konzepte bereits evaluiert und entsprechend optimiert?
- Gibt es Bedarf für eine bundesweite Datenbank, in der fall- und personenbezogene Daten über rückfallgefährdete Sexualstraftäter gespeichert werden?

Diese erkenntnisleitenden Fragestellungen wurden in das Analyseraster (Matrix) überführt und versucht zu beantworten. Darüber hinaus ergaben sich Fragestellungen, die nicht vergleichend beantwortet werden konnten. Diese werden zusätzlich im Abschnitt 3 beantwortet.

---

<sup>76</sup> Zu den erkennungsdienstlichen Unterlagen gehören Lichtbilder, Finger- und Handabdrücke, eine Personenbeschreibung und Körpermessungen (Gewicht, Größe). Unter DNA-Unterlagen ist der sog. „genetische Fingerabdruck“ zu verstehen, der in der Regel durch einen Abrieb der Mundschleimhaut genommen wird. Vgl. Weihmann (2007), S. 314 ff.

## 2.4 Untersuchungsmethode

Die Untersuchungsmethode stützt sich primär auf eine Recherche in Dokumenten, Fachliteratur und im Internet.

Es wurden die Konzepte der einzelnen Bundesländer gesammelt, analysiert und ausgewertet (empirische Inhaltsanalyse)<sup>77</sup>. Die Konzeptunterlagen der einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich. In den Ländern, in denen Konzepte eingeführt wurden, gibt es im Regelfall weitere Umsetzungserlässe für die Polizei. Diese wurden ebenfalls in die Auswertung mit einbezogen. Dort, wo dies geschah, wurde es kenntlich gemacht. Ein Überblick hierzu ist dem Dokumentenverzeichnis zu entnehmen.

Die Inhalte der Konzepte wurden zum einen in Form eines standardisierten Rasters / Matrix<sup>78</sup> dargestellt (zusammenfassende Inhaltsanalyse)<sup>79</sup>, zum anderen in Form eines Fließtextes beschrieben (siehe 2.5.1 bis 2.5.16). Da einige Konzepte nur in verkürzter Form (z. B. Power-Point-Präsentation) zur Verfügung standen, wurde eine erläuternde, erklärende Analyse durchgeführt (explizierende Inhaltsanalyse)<sup>80</sup>. Während in der schriftlichen Darstellung der Konzepte der Bundesländer auch die aktuellen Entwicklungsstände der Länder aufgezeigt werden, für die noch keine verbindliche Konzeption besteht, wurden für den Übersichtsvergleich in der Matrix nur die Bundesländer herangezogen, für die ein verbindliches Konzept erlassen wurde (beachte Sonderfall Berlin).

Die Auswertung und Analyse begann mit Beginn der Bearbeitungszeit am 15.10.2009. Ohne vorherige Anforderung der Konzeptionen wäre in der zur Verfügung stehenden Zeit eine Auswertung nicht möglich gewesen. Insoweit musste als Vorleistung die Feststellung der für die Konzeptionen zuständigen Landesbehörden und der notwendige Schriftverkehr erhoben werden.

---

<sup>77</sup> Vgl. Kromrey (2006), S. 319 ff.

<sup>78</sup> Als Matrix wird eine geordnete Zusammenstellung von Texten und Daten in Form einer Tabelle bezeichnet, Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Matrix> (15.12.2009).

<sup>79</sup> Vgl. Mayring (2007), S. 59 ff.

<sup>80</sup> Vgl. Mayring (2007), S. 77 ff.

Ging eine Antwort nicht detailliert aus einem Konzept hervor, wurde bei dem Ansprechpartner des jeweiligen Bundeslandes bzw. der Konzeptionsausführenden Stelle schriftlich oder telefonisch nachgefragt (sog. Informationsgespräche) und der Schriftverkehr bzw. das Telefonat dokumentiert.<sup>81</sup> Alle Unterlagen befinden sich bei der Verfasserin.

#### 2.4.1 Darstellung des Auswerte- und Analyserasters / Matrix

Die Erstellung der Matrix (siehe Anlage) orientiert sich an den erkenntnisleitenden Fragestellungen. Diese wurden anhand der Konzepte der Bundesländer beantwortet.

In der oberen Querzeile sind die zehn Bundesländer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, die bereits Konzepte zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter eingeführt haben (beachte Sonderfall Berlin).

Auf der linken Seite stehen die Parameter, nach denen die Konzepte ausgewertet wurden:

- der Name der Konzeption in Kurzform (um zu beantworten, welche Konzepte in den einzelnen Bundesländern angewandt werden),
- das Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Konzeption,
- die Behörden, die die Konzeption erlassen haben und in welcher Form (um zu beantworten, welche Behörde in den einzelnen Bundesländern für die Anordnung und Umsetzung der Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter zuständig ist),
- die genaue Anschrift der polizeilichen Zentralstelle, die die Maßnahmen des Konzeptes im jeweiligen Land koordiniert,
- das Ziel der Konzeption,
- die Zielgruppe mit aufgeführten Straftatbeständen (um zu beantworten, wie man „rückfallgefährdeter Sexualstraftäter“ wird und wer festlegt, ob jemand in das Konzept aufgenommen wird),
- die Kategorisierung der Probanden des Konzeptes (um zu erkennen, ob, wie und durch wen die Probanden eingestuft werden),

---

<sup>81</sup> Die ergänzenden Befragungen sind in den Fußnoten ausgewiesen.

- die Anzahl der Probanden im jeweiligen Land,
- eine Retrograderfassung<sup>82</sup> (um zu erfahren, ob Sexualstraftäter retrograd erfasst werden und wie hoch die Anzahl ist),
- die Aufgaben der Justiz (unterteilt in die beteiligten Stellen),
- die Aufgaben der Polizei (unterteilt in die beteiligten Stellen, um aufzuzeigen, welche Maßnahmen durchgeführt werden),
- der Personalansatz bei der Polizei zur Umsetzung der Konzepte,
- die Durchführung von sog. „Runden Tischen“<sup>83</sup> (um zu beantworten, ob ein behördenübergreifender Informations- und Beratungsaustausch stattfindet),
- einer Eilfallregelung<sup>84</sup> (um zu beantworten, ob die Konzeption eine solche Regelung vorsieht und wie der Ablauf beschrieben ist),
- die Datenspeicherung (um zu beantworten, ob die Probanden in einer extra errichteten Datei gespeichert werden),
- die Grundlage der Datenspeicherung,
- eine Weitergabe der Daten an dritte Stellen (um zu beantworten, ob die gespeicherten Daten an Stellen außerhalb der Polizei weitergegeben werden),
- die Speicherdauer,
- eine INPOL-Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung<sup>85</sup>,
- eine Einstellung bzw. ein Abgleich mit ViCLAS,
- ein länderübergreifender Informationsaustausch (um zu beantworten, wer diesen Austausch durchführt),
- eine Evaluation<sup>86</sup> der Konzeption,
- die Feststellung, ob die Konzeption amtlich veröffentlicht wurde,
- und ob eine Einstufung der Konzeption als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgte.

---

<sup>82</sup> Probanden, die bereits vor Beginn des Wirkbetriebes der polizeilichen Zentralstelle entlassen wurden, werden rückwirkend in das Konzept aufgenommen (sog. Rückwärtserfassung).

<sup>83</sup> „Runde Tische“ oder auch „Fallkonferenzen“ dienen der koordinierten Vorgehensweise, einem engen Informationsaustausch und der Klärung von Grundsatzfragen und Zuständigkeiten zwischen allen beteiligten Stellen.

<sup>84</sup> Gemeint ist hier der Fall, dass akute Anzeichen auf einen bevorstehenden Rückfall des Probanden hindeuten und sofort gehandelt werden muss, ohne den „ursprünglichen“ Melde- und Handlungsweg einzuhalten.

<sup>85</sup> Die Ausschreibung im Rahmen der Führungsaufsicht findet ihre gesetzliche Grundlage in dem § 463a Abs. 2 StPO. Verurteilte können zur Beobachtung anlässlich von Polizeikontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, für die Dauer der Führungsaufsicht ausgeschrieben werden. Das gilt auch für Fahrzeuge, die auf sie zugelassen sind.

<sup>86</sup> Eine „Evaluation“ bedeutet „Bewertung“ (vgl. Kromrey, S. 102). Ziel einer Evaluation ist die Ermittlung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit praktisch-politischer oder sozialplanerischer Maßnahmen bezüglich eines oder mehrerer Erfolgskriterien (vgl. Diekmann, S. 37).

Ziel der Matrix war es, übersichtlich und anschaulich die Konzepte der Bundesländer darzustellen, um sie vergleichen zu können. Die Matrix soll darüber hinaus die Möglichkeit geben, einen schnellen Überblick über die Materie zu erhalten, ohne die einzelnen Konzepte detailliert studieren zu müssen.

## **2.5 Darstellung der Konzepte der Bundesländer<sup>87</sup>**

Um Konzeptionen für die Auswertung zu erhalten, wurden alle Bundesländer angeschrieben. Es standen die Konzeptionen der Bundesländer Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Analyse zur Verfügung. Berlin arbeitet seit 2008 mit einem sog. Maßnahmenkonzept „Täterorientierte Prävention bei rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“, welches in die Auswertung mit einbezogen wurde. Bei den Ländern, die erst in der Erarbeitungsphase ihrer Konzepte sind, wurde der aktuelle Stand erhoben und beschrieben (Stand November 2009). Eine Aufnahme dieser Länder in die Matrix erfolgte nicht.

In den Konzepten werden regelmäßig Standardmaßnahmen (u. a. Gefährderansprache, Vervollständigung und Überprüfung von ED- und DNA-Unterlagen, Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme, Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen, Kontaktaufnahme mit externen Einrichtungen wie der Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, JVA) und anlassbezogene Maßnahmen (u. a. Gefährdetenansprache, Erteilung eines Platzverweises, anlassabhängige Objektschutzmaßnahmen) genannt. In der Auswertung bezieht sich diese Arbeit im Kern auf folgende Maßnahmen: Gefährder- und Gefährdetenansprachen, Aktualisierung und Vervollständigung der ED- und DNA-Unterlagen, Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme und Überprüfung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen.

Ein Problem bei der Darstellung der Konzepte war die Übernahme der genauen Formulierungen, insbesondere der Ziele und der Zielgruppe. Die exakte Bezeichnung

---

<sup>87</sup> Die zur Verfügung gestandenen Konzeptionen und Unterlagen wurden in einem Dokumentenverzeichnis aufgelistet.



verlangt im Wesentlichen die Übernahme der Formulierung aus den Konzepten, was in einer wissenschaftlichen Aufbereitung die Kenntlichmachung als Zitat erfordert. Das würde jedoch die Darstellung der Inhalte unübersichtlich machen. Deshalb wurde auf Anführungszeichen verzichtet.

Die Aufnahme der verurteilten Sexualstraftäter in Datenbanken erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nur zu internen Zwecken und wird nicht – wie in den Vereinigten Staaten von Amerika - der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.<sup>88</sup> „Registrierungs- und Gemeinschaftsmittelungsgesetze verfolgen in den USA das Ziel, der sexuellen Viktimisierung dadurch vorzubeugen, dass sie den Sexualstraftäter sozial sichtbar machen“<sup>89</sup>. Eine derartige Art der „öffentlichen Ausgrenzung“ wird das deutsche Rechtssystem nicht zulassen“<sup>90</sup>. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt eine deutliche Abgrenzung zu „Megan’s Law“.

Die Gliederung der Auswertung orientiert sich durchgehend an der Matrix.

Außerhalb der polizeilichen Gremienlandschaft gibt es noch keine zusammenfassende Auswertung der bestehenden Konzepte.

### 2.5.1 Baden-Württemberg

Am 20.03.2009 teilte der baden-württembergische Justizminister Ulrich Goll in einem Gespräch mit der Journalistin Tatjana Bojic von der Deutschen Presseagentur dpa in Stuttgart mit, dass ab dem Sommer 2009 besonders gefährliche Sexualstraftäter in Baden-Württemberg nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug gezielt von der Polizei überwacht werden. Ziel sei es, so Goll

---

<sup>88</sup> Nach dem sog. „Megan’s Law“ (<http://megans-law.net/California-Megans-Law.asp>, 24.12.2009) müssen sich verurteilte Sexualstraftäter im Bundesstaat Kalifornien innerhalb von 5 Tagen bei der örtlichen Polizei melden, wenn sie sich in der Gemeinde niederlassen wollen. Die Daten (Name, Adresse, rechtskräftige Verurteilung, begangene Straftaten, Lichtbild) werden in einer Datei angelegt, die jeder interessierte Bürger im Internet abrufen kann. Auf digitalen Karten wird ihnen gezeigt, ob ein verurteilter Sexualstraftäter in ihrer Nähe wohnt. Seit Mai 2005 betreibt das US-Justizministerium eine nationale Sexualstraftäter-Datenbank (Dru Sjodin National Sex Offender Public Registry), die online von jedermann abgerufen werden kann (<http://www.nsopr.gov/>, 24.12.2009).

<sup>89</sup> Schneider (2002), S. 266.

<sup>90</sup> Entschließung der 73. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 08. – 09. März 2007 in Erfurt, dass eine öffentlich zugängliche Sexualstraftäterdatei mit Namen und Wohnsitzangaben ihrer Auffassung nach verfassungswidrig sei. „Dadurch würden die Betroffenen an eine Art elektronischen Pranger gestellt. Sie würden durch die öffentliche Bloßstellung sozial geächtet. Tätern würde die Möglichkeit der Resozialisierung genommen, die ihnen nach unserer Rechtsordnung zusteht.“ Quelle: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=23103> (15.10.2009).

weiter, die Bevölkerung vor möglichen Übergriffen bzw. Rückfällen besser zu schützen. Für die Koordination der Überwachung wird eine polizeiliche Zentralstelle beim Landeskriminalamt eingerichtet, bei der die haftentlassenen Täter in drei Gefährlichkeitsstufen eingruppiert werden. Das Konzept wird die Bezeichnung „**KURS**“<sup>91</sup> tragen und der Verbesserung des Informationsflusses zwischen der Polizei, der Justiz und den Zentren für Psychiatrie dienen. Dadurch können Gefahren erkannt und schnell darauf reagiert werden. Den Probanden dieser Konzeption soll klar gemacht werden, dass die Polizei „ein Auge auf sie habe“, so Goll gegenüber der Journalistin.

Laut dpa-Meldung hatte der Umgang mit Sexualstraftätern nach ihrer Entlassung zu einem Streit zwischen Justizminister Ulrich Goll (FDP) und Innenminister Heribert Rech (CDU) geführt. Umstritten war insbesondere, wer in welcher Form für die Einstufung der Gefährlichkeit der Risikoprobanden zuständig ist. „Wir haben uns jetzt darauf geeinigt, dass die Einstufung der Gefährlichkeit bei der polizeiliche Zentralstelle in Bewertungsbesprechungen erfolgt“, betonte Goll. Eine eigene Sexualstraftäterdatei wie in Bayern wird es jedoch nicht geben. Und Innenminister Rech erklärte, „Justizminister Goll und ich sind uns völlig darüber einig, dass KURS kommen muss. Wie wir das personell bewerkstelligen, ist noch nicht entschieden“.<sup>92</sup>

Auf schriftliche Anfrage teilte das LKA Baden-Württemberg mit, dass **derzeit noch kein fertiges Konzept** zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter vorliegt. Entgegen anders lautender Presseinformationen hat auch eine (angedachte) polizeiliche Zentralstelle beim LKA Stuttgart ihre Arbeit (aufgrund einer fehlenden Konzeption) nicht aufgenommen.<sup>93</sup>

Eine nochmalige Nachfrage bei selber Stelle im LKA am 29.10.2009 ergab, dass aufgrund des fehlenden Kabinettsbeschlusses der Landesregierung bisher kein Konzept umgesetzt wurde. Eine beim LKA eingerichtete Projektgruppe soll vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung von „KURS“ treffen und die Arbeit voraussichtlich im 1. Quartal 2010 abschließen. Eine Einführung des Konzeptes könnte zum 01.04.2010 angestrebt werden.

---

<sup>91</sup> Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern.

<sup>92</sup> dpa-Meldung vom 20.03.2009, 16:22 Uhr.

<sup>93</sup> Antwortschreiben des LKA Baden-Württemberg vom 20.07.2009.

Am 24.11.2009 war der Presse zu entnehmen, dass der baden-württembergische Ministerrat der Konzeption zum Schutz vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zugestimmt hat und Innenministerium, Justizministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales beauftragte, bis zum Sommer 2010 eine entsprechende Verwaltungsvorschrift umzusetzen.<sup>94</sup>

### 2.5.2 Bayern

Auf schriftliche Anfrage beim bayerischen Staatsministerium des Innern nach der Konzeption zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter wurde die Genehmigung erteilt<sup>95</sup> und die Unterlagen von der polizeilichen Zentralstelle beim Polizeipräsidium München<sup>96</sup> übersandt.

Der Freistaat Bayern führte am **01.10.2006** als erstes Bundesland eine Konzeption zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter ein. Die Konzeption heißt in der Kurzbezeichnung **„HEADS“** (**H**aft-**E**ntlassenen-**A**uskunfts-**D**atei-**S**exualstraftäter) und wurde gemeinsam von den Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Inneren sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erlassen.

Ziele der Konzeption sind die Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten von als besonders rückfallgefährdet eingestuften Sexualstraftätern und damit der bestmögliche Schutz der Bevölkerung vor diesen Tätern durch:

- Erkennen und dauerhafte Lokalisation dieses Personenkreises
- Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, Justiz- bzw. Maßregelvollzug und Polizei in Bezug auf diese Täter
- Erfassung der relevanten Täterinformationen in einer eigenen EDV-Anwendung
- Informationsbewertung durch besonders geschulte Beamte

---

<sup>94</sup> <http://www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=219199&print=true> (27.11.2009).

<sup>95</sup> Telefonischer Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern am 01.07.2009.

<sup>96</sup> Die HEADS-Zentralstelle ist nicht wie in allen anderen Bundesländern beim LKA angegliedert, sondern aus historischen Gründen beim Polizeipräsidium München, Kommissariat 16.

- Entwicklung von geeigneten Interventionsstrategien und Beratung der Basisdienststellen bei deren Umsetzung von Maßnahmen
- Koordination und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen
- Verbesserung der Ermittlungsunterstützung in herausragenden Fällen schwerer Sexualdelinquenz durch gemeinsamen Einsatz von ViCLAS und HEADS.<sup>97</sup>

Zur Zielgruppe gehören Personen, die wegen Sexualstraftaten im Sinne von § 181b StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen Tötungsdelikten mit sexueller Komponente oder unklarem Motiv zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind *und*

- bei denen es sich um Vollverbüßer handelt und nach der Entlassung Führungsaufsicht eintritt oder
- bei denen es sich um Probanden aus dem Vollzug einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung (Unterbringung) handelt, die wegen Erledigung der Unterbringung entlassen werden müssen oder die sich während der Führungsaufsicht zu Risikoprobanden mit erhöhtem Rückfallrisiko entwickeln oder
- bei denen es sich um Bewährungsfälle handelt, die zunächst eine positive Sozialprognose aufwiesen, aber im Verlauf der Bewährung ein erhöhtes Risiko entwickeln.<sup>98</sup>

Die Entscheidung, ob eine Person in die HEADS-Konzeption aufgenommen wird, trifft ausschließlich die zuständige Stelle der Justiz (Führungsaufsichtsstelle) durch ihre Einschätzung der Person als Risikoproband Sexualstraftäter.

Hinsichtlich der polizeilichen Gefahreneinschätzung ergibt sich eine Einteilung der Probanden aufgrund aller zur Verfügung stehender Unterlagen der Justiz und der Polizei in verschiedene Kategorien:

- Kategorie I (herausragendes Gefahrenpotential, von einer hohen delikttypischen Rückfallwahrscheinlichkeit ist auszugehen),
- Kategorie II (hohes Gefahrenpotential),
- Kategorie III (mittleres Gefahrenpotential) und

<sup>97</sup> Vgl. Konzeption „HEADS“ vom 27.03.2009 (2. Auflage), S. 3.

<sup>98</sup> Vgl. Konzeption „HEADS“ vom 27.03.2009 (2. Auflage), S. 4.

- Kategorie IV (unteres Gefahrenpotential, Führungsaufsicht ist abgelaufen, Indikatoren für abstrakte Rückfallgefahr liegen vor).

Diese Kategorisierung nimmt allein die Polizei (polizeiliche Zentralstelle) vor, da es sich um eine polizeiinterne Einschätzung handelt, die vor allem unter dem Blickwinkel der polizeilich notwendigen Maßnahmen vorgenommen wird.

Die Anzahl der Probanden, die seit dem 01.10.2006 in das HEADS-Programm aufgenommen wurden, liegt bei 910. Aktuell werden **840** Probanden geführt.<sup>99</sup> Die Gründe, warum 70 Probanden nicht mehr im Konzept geführt werden, sind vielfältig (u. a. Verzug in einen anderen Zuständigkeitsbereich, Verlust des Risikostatus, Inhaftierung, Ableben) und konnten abschließend nicht erhoben werden.<sup>100</sup>

Eine Retrograderfassung aller aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassenen Sexualstraftäter der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten des Konzeptes erfolgte im Zeitraum von April bis Oktober 2007. Insgesamt wurden 375 Fälle in das Programm retrograd aufgenommen.

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Die Justizvollzugsanstalt informiert frühzeitig vor der Entlassung einer HEADS-relevanten Person die Vollstreckungsbehörde (StA). Die Vollstreckungsbehörde prüft im Einzelfall, ob es sich nach eigener Einschätzung um einen HEADS-Probanden handeln könnte. Anschließend leitet die Vollstreckungsbehörde die Unterlagen (spätestens drei Monate vor Entlassung der Person) an die polizeiliche Zentralstelle weiter. Durch die zuständige Führungsaufsichtsstelle wird eine abschließende Einschätzung der zu entlassenden Person als Risikoprobant Sexualstraftäter vorgenommen. Die Führungsaufsichtsstelle teilt das Ergebnis der polizeilichen Zentralstelle mit.

In Bewährungsfällen (die zunächst eine positive Sozialprognose aufwiesen, im Verlauf der Bewährung jedoch ein erhöhtes Risiko entwickelten) übermittelt der zuständige Bewährungshelfer unverzüglich einen Bericht an die StA. Diese entscheidet, ob eine Einstufung als Risikoprobant vorzunehmen ist.

---

<sup>99</sup> Telefonische Auskunft der HEADS-Zentralstelle Bayern vom 16.11.2009.

<sup>100</sup> Dieses Problem stellte sich bei der Nachfrage in allen Bundesländern.

Die polizeiliche Zentralstelle kategorisiert die Probanden aufgrund der Gefährlichkeit. Darüber hinaus ist sie für die Informationsbewertung, –steuerung und für die Dokumentation in der zentralen Datei verantwortlich. Gleichzeitig berät sie die mittelbehördlichen HEADS-Sachbearbeiter bei den Polizeipräsidien und die HEADS-Ansprechpartner bei den zuständigen Kriminalpolizeidienststellen bei allen fachlichen Fragen in Bezug auf die Konzeptionen und die Umsetzung der Maßnahmen (hauptsächlich bei Probanden der Kategorie I).

Sobald ein Proband in das HEADS-Konzept aufgenommen wurde, leitet die polizeiliche Zentralstelle die Information an das zuständige Polizeipräsidium weiter, welches über weitere Maßnahmen in Bezug auf den Probanden entscheidet und deren Umsetzung koordiniert.

Die Umsetzung der Maßnahmen selbst erfolgt durch die örtlich zuständige Kriminalpolizeidienststelle. Dazu zählen u. a. die Vervollständigung und Aktualisierung der ED- und DNA-Unterlagen, Gefährder- und Gefährdetenansprachen und die Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme des Probanden.

Der Personalansatz bei der bayerischen Polizei zur Umsetzung des Konzeptes beträgt fünf Beamte bei der polizeilichen Zentralstelle, zehn HEADS-Sachbearbeiter auf Präsidialebene und 72 HEADS-Ansprechpartner auf Inspektionsebene (Stand August 2009). Die Beamten der polizeilichen Zentralstelle verrichten nur fachbezogene Aufgaben, während die Sachbearbeiter und Ansprechpartner auch andere polizeiliche Tätigkeiten vollziehen.

Zur optimierten, behördenübergreifenden Behandlung von haftentlassenen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern werden auf lokaler Ebene sog. „Runde Tische“ einberufen, an denen Vertreter der Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Justizvollzugsanstalt, StA, Polizei (HEADS-Sachbearbeiter und / oder HEADS-Ansprechpartner) und der Strafvollstreckungskammer teilnehmen. Ziel dieser behördenübergreifenden Zusammenarbeit ist eine koordinierte Vorgehensweise, ein enger Informationsaustausch und die Klärung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Probanden. Jede beteiligte Stelle kann den „Runden Tisch“ einberufen.

Sollte die Bewährungshilfestelle Informationen über einen Probanden erlangen, die ein sofortiges Handeln erfordern, so setzt sie sich direkt mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle des Probanden in Verbindung, um die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die örtlich zuständige Dienststelle verständigt unverzüglich den zuständigen HEADS-Ansprechpartner bei der Kriminaldienststelle, den HEADS-Sachbearbeiter beim Polizeipräsidium und die polizeiliche Zentralstelle (sog. Eilfallregelung).

Die Datenspeicherung der Probanden erfolgt in einer eigenen HEADS-Datenbank, welche auf einer „rsCASE“-Software<sup>101</sup> basiert. Mit dieser Software wird die gesamte Sachlage eines Falles dargestellt, Informationen miteinander verknüpft und Beziehungen zwischen Personen und Sachen grafisch dargestellt. Zu den Vorzügen dieser Software gehört u. a., dass sie über zahlreiche einheitlich definierte Schnittstellen verfügt, die das System für die Vernetzung mit anderen polizeilichen Datenquellen öffnet und den Datenaustausch zwischen den Anwenderbehörden ermöglicht, z. B. für länderübergreifende Ermittlungen in herausragenden Kriminalfällen.<sup>102</sup>

Für den Betrieb dieser Datenbank wurde eine Errichtungsanordnung<sup>103</sup> erlassen. Die Speicherdauer richtet sich i. d. R. nach der Dauer der Führungsaufsicht und beträgt maximal zehn Jahre<sup>104</sup> ab Haftentlassung.

Eine Datenweitergabe an dritte Stellen ist im Konzept nicht vorgesehen, wird jedoch aktuell rechtlich geprüft. Selbst die Justiz hat keinen Zugriff auf die HEADS-Datenbank. Die Führungsaufsichtsstelle bekommt zweimal jährlich eine Auflistung aller Probanden zur Verfügung gestellt.

Eine Ausschreibung *aller* Probanden im INPOL-Bestand zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. II StPO wird durch die polizeiliche Zentralstelle angeregt und nach Prüfung durch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle

---

<sup>101</sup> Diese Software kommt in Bayern bereits seit 2003 unter der Bezeichnung „EASy“ (Ermittlungs- und Analyseunterstützendes EDV-System) zum Einsatz. Sie wird auch in anderen Bundesländern eingesetzt, z. B. in Rheinland-Pfalz unter der Bezeichnung „Kristal“ und in Schleswig-Holstein unter der Bezeichnung „Merlin“ (<http://www.heise.de/ct/hintergrund/meldung/102593>, 26.12.2009).

<sup>102</sup> Vgl. <http://www.heise.de/ct/artikel/IT-Systeme-der-Polizei-Fahnung-Ermittlung-Analyse-301375.html> (26.12.2009).

<sup>103</sup> Anlage 7 der HEADS-Konzeption vom 16.08.2006.

<sup>104</sup> Dieser Punkt wurde bei der Evaluation des Konzeptes als „Schwachstelle“ erkannt und als Konsequenz daraus die Kategorie IV (unteres Gefahrenpotential, Führungsaufsicht abgelaufen, Indikatoren für abstrakte Rückfallgefahr liegen vor) der Einstufung der Probanden in der 2. Auflage vom 27.03.2009 eingeführt (vgl. Evaluierungsbericht vom 16.06.2008, S. 35).

angeordnet.<sup>105</sup> Damit wird ein Bewegungsbild des Probanden möglich. Die so gewonnenen Informationen stehen der polizeilichen Zentralstelle und in der Folge allen Beteiligten zur Verfügung. Jeder HEADS-Proband ist bereits als Straftäter im INPOL<sup>106</sup>-Datensatz registriert. Auf Antrag der polizeilichen Zentralstelle erfolgt eine Ergänzung mit dem Zusatzvermerk „HEADS“.

Die polizeiliche Zentralstelle stellt alle Daten über HEADS-Probanden für eine Speicherung in ViCLAS zur Verfügung. Dort wird in eigener Zuständigkeit geprüft, ob eine zusätzliche Einstellung in ViCLAS möglich ist.

Eine länderübergreifender Informationsaustausch über die Probanden erfolgt ausschließlich durch die polizeiliche Zentralstelle.

Das Konzept HEADS wurde nach Ablauf eines Jahres evaluiert (Evaluierungsbericht vom 16.06.2008). Der Evaluierungsbericht trägt die deutliche Handschrift der Polizei. Ziel war die Feststellung der Effizienz<sup>107</sup> und die Akzeptanz des Verfahrens bei allen Beteiligten, also auch bei den Opfern und bei den Probanden. Die Grundlage war ein Stellungnahmeverfahren aller beteiligten Ressorts anhand eines Erhebungsrasters. Die Meinung der Probanden wurde nicht direkt erhoben, sondern über die Erfahrungen der beteiligten Ressorts. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Prozessevaluation, die sich mit den Wirkungen der Konzeption, den Erfahrungen mit Gefährder- und Gefährdetenansprachen, besonderen Erfahrungen der Zusammenarbeit, der Kooperation der Probanden, polizeilichen Dateien und Aus- und Fortbildungsfragen beschäftigt. Die Optimierungsmöglichkeiten wurden in die 2. Auflage der Konzeption (Stand 27.03.2009) aufgenommen.

Die bayerische Konzeption ist nicht öffentlich zugänglich und nicht als Verschlussache eingestuft. Dr. Andreas Popp veröffentlichte 2008 eine

---

<sup>105</sup> Die Führungsaufsichtsstellen veranlassen gem. JMS vom 7. April 1987, Gz. 4263-II-2509/85, die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, welche vom SG 521 des Bayerischen LKA nach den Richtlinien der PDV 384.2 im polizeilichen INPOL-System vorgenommen wird.

<sup>106</sup> Das Polizeiliche Informationssystem INPOL ist ein elektronischer Datenverbund zwischen Bund und Ländern. Das BKA ist die Zentralstelle dieses Verbundes. Ab August 2003 ist „INPOL-neu“ in den Wirkbetrieb gegangen. INPOL besteht aus verschiedenen Dateien. Es werden polizeilich relevante Angaben über Straftäter, Beschuldigte, Verdächtige, potentielle Straftäter u. a. gespeichert. Vgl. [http://www.bfdi.bund.de/cIn\\_030/nn\\_531474/DE/InnereSicherheit/Bundeskriminalamt/Artikel/DasPolizeilicheInformationssystem-INPOL](http://www.bfdi.bund.de/cIn_030/nn_531474/DE/InnereSicherheit/Bundeskriminalamt/Artikel/DasPolizeilicheInformationssystem-INPOL) (05.01.2010).

<sup>107</sup> Missverständlich, gemeint ist wohl nach den Inhalten des Berichts die Wirksamkeit (Effektivität) und nicht die Wirtschaftlichkeit des Konzepts „HEADS“.



wissenschaftliche Arbeit im Zuge seines Masterstudiums und problematisierte die HEADS-Datei in ihrer Funktion als zulässige Ergänzung der Führungsaufsicht.<sup>108</sup>

Das bayerische Konzept ist als sehr fortschrittlich anzusehen, jedoch vor dem Hintergrund des Datenschutzes als sehr weitreichend. Insbesondere die grundsätzliche Annahme, dass auch nach zehn Jahren ohne Rückfall ein Speicherungsgrund besteht, muss kritisch bewertet werden. Die Evaluation und damit eine kritische Reflexion erfolgten ausschließlich im Kreis der beteiligten Behörden.

### 2.5.3 Berlin

Auf schriftliche Anfrage vom 06.07.2009 gab das LKA Berlin<sup>109</sup> die Auskunft, dass **derzeit kein Konzept** zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter erlassen wurde. Jedoch gibt es in Berlin bereits seit mehreren Jahren eine polizeiliche Zentralstelle, die täterorientierte Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexualstraftätern aufgrund einer polizeilichen Verfügung durchführt. Eine Verwaltungsvorschrift dazu gibt es nicht.

Eine nochmalige Nachfrage beim LKA Berlin am 16.11.2009 ergab, dass aktuell ein Konzept erarbeitet wird. Seit **September 2008** kooperieren Polizei- und Justizbehörden auf dem Gebiet bereits eng miteinander, ohne diese Zusammenarbeit unter einer bestimmten Konzeptbezeichnung durchzuführen. Die Vorgehensweise wird umgangssprachlich als „Maßnahmenkonzept“ bezeichnet.

Ziel ist die Minimierung des Rückfallrisikos von Sexualstraftätern.

Die Zielgruppe ist teilweise spezifisch und teilweise unspezifisch. Spezifisch sind verurteilte Sexualstraftäter<sup>110</sup> mit negativer Sozialprognose und zugezogene Täter mit den gleichen Voraussetzungen. Unspezifisch sind sog. „Sonderfälle“, bei denen eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird. Aufgenommen werden auch kindliche,

---

<sup>108</sup> Vgl. Popp (2008).

<sup>109</sup> Schriftliche Auskunft des LKA Berlin vom 08.07.2009.

<sup>110</sup> Der Begriff Sexualstraftäter wurde nicht explizit definiert.

jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter, deren Karriereentwicklung eine Überwachung erforderlich macht.

Diese Straftäter werden durch die polizeiliche Zentralstelle beim LKA in zwei Kategorien eingeteilt:

- in Kategorie A (Hochrisikotäter, bei denen aktuell Maßnahmen durchgeführt werden müssen)
- und in Kategorie B (Hochrisikotäter, bei denen Maßnahmen bereits greifen).

Über die Anzahl der Probanden in Berlin konnten keine konkreten Zahlen genannt werden.

Eine Retrograderfassung von Sexualstraftätern erfolgt nicht automatisch, sondern nur in herausragenden Einzelfällen.

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Die Justiz meldet die zur Haftentlassung anstehenden Sexualstraftäter an die polizeiliche Zentralstelle beim LKA und kommt gleichzeitig ihren Resozialisierungsaufgaben nach. Die polizeiliche Zentralstelle stuft die Probanden nach Prüfung in die Kategorie A oder B ein und führt selbstständig alle weiteren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (mit Ausnahme von Observationsmaßnahmen, die zu personalintensiv wären) durch. Dazu zählen u. a. Gefährderansprachen, eine Vervollständigung und Aktualisierung von ED- und DNA-Unterlagen und eine Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme des entlassenen Sexualstraftäters.

Eine Besonderheit in Berlin besteht darin, dass diese Maßnahmen alle selbst durch die polizeiliche Zentralstelle durchgeführt werden und keine andere Dienststelle damit beauftragt wird. Der Personalansatz der polizeilichen Zentralstelle beträgt dabei 5,5 Stellen (Stand November 2009). Eine Aussage zur Belastungssituation kann nicht getroffen werden, da Berlin keine Angaben zur Probandenanzahl macht.

Absprachen zwischen der Justiz, der polizeilichen Zentralstelle und der Bewährungshilfe finden in Form von sog. „Fallkonferenzen“ statt.

Die Datenspeicherung soll zukünftig in einer Datenbank erfolgen, die voraussichtlich den Namen S.P.R.E.E.<sup>111</sup> tragen wird. Geplant ist auch eine INPOL-Speicherung der Probanden. Details zur Datenspeicherung, Speicherdauer oder Weitergabe der Daten an andere Stellen konnten nicht erhoben werden.

Es gilt abzuwarten, welches gemeinsame Konzept die Berliner Senatsverwaltungen für Justiz, Inneres und Sport und Integration, Arbeit und Soziales entwickeln werden.

#### 2.5.4 Brandenburg

Auf Anfrage nach Maßnahmen zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter übersandte das LKA Brandenburg<sup>112</sup>, nach Zustimmung des brandenburgischen Innenministeriums, die Konzeption „**HEADS**“<sup>113</sup> des Landes.

Das Konzept orientiert sich am bayerischen Modell, wurde vom brandenburgischen Justiz- und Innenministerium gemeinsam erarbeitet, am 04.01.2008 zunächst probeweise und am **01.07.2008** verbindlich in die Praxis eingeführt. Das Land Brandenburg war das dritte Bundesland nach Bayern und Niedersachsen, welches sich aktiv mit der Thematik auseinandergesetzt und politisch gehandelt hat.

Ziel des Konzeptes ist die Verbesserung des Risikomanagements bei rückfallgefährdeten Sexualstraftätern sowie die Verhinderung einer erneuten Straftat durch gezielte Maßnahmen. Diese Ziele sollen durch ein „effizientes“<sup>114</sup> und stringentes Datenübermittlungs- und Datenverarbeitungsprozedere erreicht werden.<sup>115</sup>

Zur Zielgruppe des Konzeptes gehören Täter, die wegen einer der in § 181b StGB genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Tötungsdelikten mit sexueller Komponente oder unklarem Motiv verurteilt oder untergebracht worden sind (einschließlich Vollrauschtaten, denen ein

---

<sup>111</sup> S.P.R.E.E. steht für: Sexualstraftäter – Prävention bei Rückfallgefahr durch Ermittlungen und Eingriffsmaßnahmen.

<sup>112</sup> Antwortschreiben des LKA Brandenburg vom 30.09.2009.

<sup>113</sup> Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter.

<sup>114</sup> Der Begriff wird im Konzept verwendet, gemeint ist vermutlich der Begriff „effektiv“.

<sup>115</sup> Vgl. HEADS-Konzept, S. 3.

entsprechendes Delikt zugrunde liegt) *und* die gleichzeitig durch die Justiz<sup>116</sup> als HEADS-Probanden benannt werden. Benannt werden im Einzelnen Personen, bei denen bei Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr Führungsaufsicht eintritt (sog. Vollverbüßer) und bei Bewährungsfällen (ohne Führungsaufsicht), bei denen sich trotz ursprünglich positiver Sozialprognose innerhalb der Bewährungszeit eine negative Entwicklung abzeichnet. Weiterhin sind Personen relevant, gegen die wegen Begehung einer einschlägigen Straftat der Vollzug einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung (Unterbringung) angeordnet worden ist und die wegen Zeitablaufes in die Freiheit entlassen werden müssen, ohne eine positive Prognose erhalten zu haben. Schließlich sind auch Personen relevant, hinsichtlich derer die weitere Vollstreckung einer stationären Unterbringung mit der Folge regelmäßig eintretender Führungsaufsicht zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt wird, soweit sich innerhalb der Bewährungs- und Führungsaufsichtszeit eine negative Entwicklung abzeichnet.<sup>117</sup>

Die Entscheidung, ob ein Täter in die HEADS-Konzeption aufgenommen wird, trifft die polizeiliche Zentralstelle beim LKA nach Auswertung der eingegangenen Informationen der Justiz. Eine Kategorisierung sieht das Konzept aufgrund der geringen Probandenzahl nicht vor.

Zum Zeitpunkt der Erhebung waren **68** Personen als Risikoprobanden erfasst (Stand 30.06.2009).<sup>118</sup>

Seit Anfang 2007 wurden alle Fälle entlassener, unter Führungsaufsicht stehender gefährlicher Straftäter<sup>119</sup> durch die polizeiliche Zentralstelle geprüft und ggf. retrograd in die HEADS-Datei aufgenommen. Es handelt sich laut Auskunft des LKA um 17 Fälle (Stand 01.06.2009).

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Die Justizvollzugsanstalt informiert frühzeitig vor der Entlassung einer HEADS-relevanten Person die Vollstreckungsbehörde (StA) mit einer begründeten

---

<sup>116</sup> Der Begriff „Justiz“ wird im Konzept nicht näher erklärt (Konzept, S. 4).

<sup>117</sup> Vgl. HEADS-Konzept, S. 4 f.

<sup>118</sup> Die Probandenzahl wurde nicht von der polizeilichen Zentralstelle genannt, sondern geht aus einer Pressemitteilung des Justizministeriums vom 22.09.2009 hervor: <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.174377.de> (23.11.2009).

<sup>119</sup> Gemeint ist hier die vorher beschriebene Zielgruppe (HEADS-Konzept, S. 10).

Einschätzung. Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob es sich nach eigener Einschätzung um einen HEADS-Probanden handelt. Anschließend leitet die Vollstreckungsbehörde diese Unterlagen (spätestens drei Monate vor Entlassung der Person) an die polizeiliche Zentralstelle weiter. Parallel dazu prüft die zuständige Führungsaufsichtsstelle, ob es sich bei der zu entlassenen Person um einen HEADS-Probanden handelt und leitet ihre begründete Einschätzung ebenfalls an die polizeiliche Zentralstelle. Dort wird entschieden, ob ein Proband in die HEADS-Datei aufgenommen wird. Die polizeiliche Zentralstelle ist anschließend für die Informationsauswertung und –steuerung sowie für die Dokumentation verantwortlich.

Sobald ein Proband in das HEADS-Konzept aufgenommen wurde, leitet die polizeiliche Zentralstelle die Information an das zuständige Polizeipräsidium (es gibt in Brandenburg zwei Polizeipräsidien), welches über weitere Maßnahmen in Bezug auf den Probanden entscheidet und auch deren Umsetzung gewährleistet. Die Umsetzung der Maßnahmen selbst erfolgt bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion. Dazu zählen u. a. die Vervollständigung und Aktualisierung der ED- und DNA-Unterlagen, Gefährder- und Gefährdetenansprachen und die Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme.

Der Personalansatz bei der brandenburgischen Polizei zur Umsetzung des Konzeptes beträgt zwei Beamte bei der polizeilichen Zentralstelle, zwei Ansprechpartner bei den Polizeipräsidien und 30 Sachbearbeiter auf Inspektionsebene, wobei alle Beamten auch andere polizeiliche Tätigkeiten ausführen.

In Fällen von besonderer Bedeutung, die sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als schwierig darstellen, wird ein sog. „Runder Tisch“ einberufen, an dem sich Polizei, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Justizvollzugsanstalt, Vollstreckungsbehörde und die Strafvollstreckungskammer beteiligen. Ziel dieser behördenübergreifenden Zusammenarbeit ist die Erweiterung der Beurteilungsgrundlage für den jeweiligen Entscheidungsträger und eine optimierte, koordinierte Behandlung des betreffenden Einzelfalles.

Sollte ein Bewährungshelfer Informationen über einen Probanden erlangen, die ein sofortiges Handeln erfordern, so setzt er sich direkt mit den HEADS-

Sachbearbeitern der örtlich zuständigen Dienststelle des Probanden in Verbindung (sog. Eilfallregelung).

Die Datenspeicherung erfolgt in einer eigenen HEADS-Datenbank, welche auf einer „Polygon“<sup>120</sup>-Anwendung basiert. Es wurde eine Errichtungsanordnung erlassen. Die Speicherdauer beträgt maximal zehn Jahre ab Haftentlassung für Probanden und fünf Jahre für gespeicherte Kontaktpersonen. Die Daten werden nicht an dritte Stellen weiter gegeben.

Eine Ausschreibung der Probanden im INPOL-Bestand zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. II StPO wird durch die polizeiliche Zentralstelle prinzipiell angeregt, erfolgt jedoch *nicht in jedem Fall*.

Die polizeiliche Zentralstelle stellt alle Daten über HEADS-Probanden für eine Speicherung in ViCLAS zur Verfügung. Eine Prüfung in eigener Zuständigkeit erfolgt durch die zuständige Stelle.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt ausschließlich durch die polizeiliche Zentralstelle. Sie meldet u. a. die Wegzüge von Probanden in andere Bundesländer und bekommt selbe Informationen von anderen polizeilichen Zentralstellen bei Zuzügen.

Eine erste Evaluation des Konzeptes wurde nach einem Jahr Echtbetrieb (Erhebungszeitraum 01.07.2008 bis 30.06.2009) durchgeführt. Der Bericht ist bisher nicht veröffentlicht. In einer Pressemitteilung vom 22.09.2009 äußerte sich die brandenburgische Justizministerin Blechinger: „Mit HEADS wird die Arbeit der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe durch präventiv-polizeiliche Maßnahmen flankiert. Hierdurch können Risiken weiter begrenzt werden, wenn insbesondere nicht therapierbare oder eine Therapie verweigernde Sexualstraftäter von Gesetz wegen wieder entlassen werden müssen“<sup>121</sup>.

Das brandenburgische Konzept HEADS ist nicht amtlich veröffentlicht. Eine Einstufung des Konzeptes als Verschlussache wurde von Seiten der Polizei angeregt, jedoch nicht umgesetzt.

---

<sup>120</sup> Die Polygon-Anwendung bietet ähnliche grafische Funktionalitäten wie eine „rsCASE“-Anwendung.

<sup>121</sup> <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.174377.de> (23.11.2009).

Das Land Brandenburg hat sich mit seinem HEADS-Konzept an einem Flächenstaat orientiert (Freistaat Bayern), obwohl die Probandenzahl wesentlich geringer ist. Der Vorteil liegt im Vergleich und der Teilhabe an Fortschreibungen.

Kritisch muss gesehen werden, dass (nicht wie in Bayern) die Evaluation nicht zugänglich gemacht und das Konzept nur vom Justiz- und Innenministerium erlassen wurde, ohne Mitwirkung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Frauen.

### 2.5.5 Bremen

Auf Anfrage nach einem Konzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter in der Freien Hansestadt Bremen wurde die Konzeption „HEADS“ übersandt.<sup>122</sup>

Das Konzept, gemeinsam erlassen vom Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, trat am **30.09.2008** in Kraft.

Ziel der Konzeption ist der Schutz der Bevölkerung durch eine Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten von als besonders rückfallgefährdet eingestuften Sexualstraftätern durch eine Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Polizei und der Justiz.<sup>123</sup>

Zur Zielgruppe gehören Vollverbüßer, Bewährungsfälle und Fälle des Maßregelvollzuges. Bei der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes mit sexuellem oder unklarem Motiv, einschließlich einer solchen im Vollrausch begangenen Tat *und* einer anschließenden Führungsaufsicht, sind diese Personen als Risikoprobanden anzusehen. Dasselbe gilt für Bewährungsfälle, bei denen sich trotz ursprünglich positiver Sozialprognose innerhalb der Bewährungszeit eine derart negative Entwicklung abzeichnet, dass die Gefahr der Begehung erheblicher Sexualstraftaten zu befürchten ist. Weiterhin sind solche Probanden von Bedeutung,

---

<sup>122</sup> Antwortschreiben des Senators für Inneres und Sport vom 06.07.2009.

<sup>123</sup> Vgl. HEADS-Konzeption Bremen, S. 4.

gegen die wegen Begehung einer einschlägigen Straftat der Vollzug einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung (Unterbringung) angeordnet worden ist und die wegen Zeitablaufs zu einem gesetzlich vorgegebenen Endtermin – ohne positive Prognose - in die Freiheit entlassen werden müssen (§ 67d Abs. 1 und 4 StGB). Schließlich sind auch Personen relevant, hinsichtlich derer die weitere Vollstreckung einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung mit der Folge regelmäßig eintretender Führungsaufsicht zur Bewährung ausgesetzt (§ 67d Abs. 2 StGB) oder für erledigt erklärt wird (§ 67d Abs. 6 StGB), soweit sich innerhalb der Bewährungszeit eine negative Entwicklung abzeichnet.<sup>124</sup>

Die Probanden werden durch die polizeiliche Zentralstelle in drei Gruppen kategorisiert:

- in die Kategorie A (akut rückfallgefährdet - hohe Gefährlichkeit, keine schützenden risikorelevanten Bedingungen vorhanden),
- in die Kategorie B (latent rückfallgefährdet – hohe Gefährlichkeit, schützende risikorelevanten Bedingungen wie Arbeitsstelle, soziales Umfeld, Therapie usw. vorhanden) und
- in die Kategorie C (alle unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäter, die nicht unter Kategorie A oder B fallen).

Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden **34 Probanden** im Rahmen des HEADS-Konzeptes betreut (davon 25 in Bremen und 9 in Bremerhaven) und insgesamt waren 52 Probanden in Bearbeitung (Stand November 2009).

Eine Retrograderfassung vor dem 20.09.2008 entlassener Personen, die unter Führungsaufsicht stehen und die Kriterien als Risikoprobanden des Konzeptes erfüllen, wurde im August 2009 abgeschlossen. Konkrete Erfassungszahlen hierzu nannte die polizeiliche Zentralstelle nicht.

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Die Vollzugsanstalten bzw. die Maßregelvollzugseinrichtungen informieren mindestens drei Monate vor Entlassung die zuständige StA über den Entlassungstermin, geben ihre Prognose über die zu entlassene Person ab und treffen

---

<sup>124</sup> Vgl. HEADS-Konzeption Bremen, S. 5 f.



die Kategorisierung. Anschließend informiert die StA die Führungsaufsichtsstelle und die polizeiliche Zentralstelle beim LKA. Die StA entscheidet gleichzeitig über die Aufnahme eines Probanden in die Datenbank.

Die polizeiliche Zentralstelle beim LKA Bremen ist für die Informationssammlung, -aufbereitung, -bewertung, -steuerung und Dokumentation in der zentralen Datei verantwortlich und nimmt beratende Aufgaben für den Polizeibereich wahr. Die Beamten überprüfen hier bereits die ED- und die DNA-Unterlagen und veranlassen ggf. deren Vervollständigung bzw. Aktualisierung. Dies ist der Polizeistruktur des Stadtstaates geschuldet.

Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen, hier die Polizei Bremen (K 32) und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven (K 31), entscheiden über die weiteren polizeilichen Maßnahmen zur Minimierung der Rückfallgefahr und gewährleisten deren Umsetzung. Die Maßnahmen unterteilen sich in Standardmaßnahmen (z. B. Gefährderansprache, Kontrolle melderechtlicher Bestimmungen, Kontaktaufnahme mit der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe), die bei jedem Probanden durchgeführt werden und in anlassabhängige Maßnahmen (z. B. Erteilung eines Platzverweises, anlassabhängiger Objektschutz, Gefährdetenansprache), die nach Bedarf eingeleitet werden.

Der Personalansatz bei der Bremer Polizei liegt bei 16 Beamten, die sich neben weiteren dienstlichen Aufgaben der Umsetzung des Konzeptes widmen.

In Fällen von besonderer Bedeutung werden die Maßnahmen mit allen betroffenen Stellen (Polizei, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Justizvollzug, Maßregelvollzug, StA, Strafvollstreckungskammer) an sog. „Runden Tischen“ abgestimmt. Das Vorgehen dient der Klärung von Grundsatzfragen und gewährleistet eine optimierte, koordinierte, behördenübergreifende Behandlung des Einzelfalles.

In Eilfällen verständigt der Bewährungshelfer unverzüglich die für den Wohnort des Probanden zuständige Polizeidienststelle, die sofort die notwendigen Maßnahmen trifft.

Die Datenspeicherung erfolgt durch die polizeiliche Zentralstelle in einer HEADS-Datenbank, die auf einer „rsCASE“-Anwendung basiert. Dazu wurde eine

Erfassungsrichtlinie<sup>125</sup> erlassen. Eine Weitergabe von Daten aus der HEADS-Datenbank an dritte Stelle ist nicht vorgesehen. Die Speicherdauer umfasst im Regelfall die Dauer der Führungs- bzw. Bewährungsaufsicht.

Durch die polizeiliche Zentralstelle wird bei jedem Probanden die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gem. § 463a Abs. 2 StPO bei der Führungsaufsichtsstelle angeregt, jedoch werden derzeit nur 1,8 % der Probanden ausgeschrieben, was für die Polizeibeamten sehr unbefriedigend ist.<sup>126</sup> Es erfolgt auch kein sog. HEADS-Marker im INPOL-Bestand, der den Beamten bei der Kontrolle und Abfrage aufzeigen würde, dass es sich um einen HEADS-Probanden handelt.

Alle HEADS-Probanden werden der Fachstelle OFA / ViCLAS beim LKA zur Einstellung nach eigener Beurteilung in ViCLAS gemeldet.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt nur über die polizeiliche Zentralstelle.

Ein erster Evaluationsbericht soll nach Ablauf eines Jahres ggf. Schwachstellen aufzeigen. Derzeit ist er nicht zugänglich.

Das Bremer HEADS-Konzept wurde nicht amtlich veröffentlicht. Eine Einstufung als Verschlussache erfolgte nicht.

In den Grundzügen handelt es sich um eine Adaption verschiedener HEADS-Konzepte aus Flächenstaaten an die Verhältnisse eines Stadtstaates.<sup>127</sup>

Beim Stadtstaat Bremen weist die Praxis eine Abweichung von der Theorie (Konzept) auf. Im Konzept wird unter dem Punkt 4.1.1 (Verfahrensablauf bei der Justiz) erklärt, dass durch forensische Psychiater in den Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen Prognosen erstellt und die Probanden in die beschriebenen Kategorien eingeteilt werden. In der Praxis jedoch nehmen die Einteilung in die Kategorien die Beamten der polizeilichen Zentralstelle vor, die in der Regel keine geschulten Psychologen sind. Die im Konzept beschriebene

---

<sup>125</sup> Diese steht der Auswertung nicht zur Verfügung.

<sup>126</sup> Telefonische Auskunft der polizeilichen Zentralstelle vom 17.11.2009.

<sup>127</sup> Schreiben des LKA Bremen vom 06.07.2009.

Verfahrensweise wäre wünschenswert, um eine qualitativ noch hochwertigere Einstufung der Probanden zu ermöglichen.

### 2.5.6 Hamburg

Am 20.07.2009 wurde beim LKA der Freien Hansestadt Hamburg schriftlich nach einem Konzept im Zusammenhang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern angefragt. Aus der beantworteten Anfrage geht folgendes hervor:<sup>128</sup>

„In Hamburg befasst man sich bereits seit dem Jahr 2005 mit der Thematik, wobei vor dem Hintergrund der Gefährdungspotentiale die Zielgruppe nicht nur auf Sexualstraftäter beschränkt, sondern auf sämtliche gefährliche (rückfallgefährdete) Gewalttäter ausgedehnt wurde. Mit dem Ziel, ein behördenübergreifendes Konzept zu erarbeiten, wurde im Herbst 2006 eine interbehördliche Arbeitsgruppe eingerichtet, bestehend aus Vertretern der Staatsanwaltschaft, der Führungsaufsichtsstelle, des Strafvollzugamtes sowie der Polizei (LKA und Rechtsabteilung). Die Arbeitsgruppe erarbeitete anhand von drei exemplarischen Fällen ein Konzept für eine **Täterorientierte Prävention (T.O.P.)**, das im Dezember 2007 zur Entscheidung den Senatoren für Inneres und Justiz vorgelegt wurde. Während der Innensenator dem Konzept bereits zustimmte, steht eine Entscheidung des Justizsenators bis heute aus. Auf Ersuchen der Justizbehörde wird das Konzept derzeit überarbeitet. Strittig ist insbesondere die Errichtung einer Datei. **Wegen der ausstehenden Entscheidung des Justizsenators (...) kann das Konzept nicht für die Masterarbeit zur Verfügung gestellt werden**“.

Das Konzept wurde jedoch kurz wie folgt beschrieben:

„Dem ganzheitlichen Ansatz des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftaten durch eine konzentrierte Führungsaufsicht folgend, sieht das T.O.P.-Konzept eine enge Vernetzung der am Prozess beteiligten Stellen unter Federführung der Führungsaufsichtsstelle vor. Zielgruppe sind so genannte Risikogewalttäter, also

---

<sup>128</sup> Antwortschreiben des LKA Hamburg vom 18.08.2009.

nicht nur Gewalttäter mit sexueller Motivation, bei denen ein hohes Rückfallrisiko für die Begehung schwerster Gewalttaten besteht.

Das beabsichtigte Verfahren des T.O.P.-Konzeptes sieht die Identifizierung der T.O.P.-Probanden durch den Strafvollzug vor. Im Rahmen der Erstellung einer Risikoprognose erhebt der Strafvollzug zur Ergänzung der eigenen Datenbasis spätestens sechs Monate vor der Haftentlassung die Erkenntnisse der Polizei und leitet spätestens drei Monate vor der Haftentlassung die Risikoprognose einschließlich Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt sowie Weisungsvorschläge an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Staatsanwaltschaft prüft die Voraussetzungen für die Einstufung als Risikogewalttäter und beruft bei positivem Ergebnis eine Fallkonferenz ein. An der Fallkonferenz, die ca. zwei Monate vor Haftentlassung und noch vor der Führungsaufsichtsbeschlussfassung stattfindet, nehmen Staatsanwaltschaft, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Strafvollzug sowie Polizei teil. Die Fallkonferenz dient dem Abgleich vorhandener Erkenntnisse, der Erarbeitung von Weisungsvorschlägen und der Abstimmung von Maßnahmen einschließlich von Handlungsoptionen bei Weisungsverstößen.

Die Staatsanwaltschaft nimmt an dem Anhörungsverfahren bei der Strafvollstreckungskammer teil und begründet dort die Weisungsvorschläge.

Nach Haftentlassung findet ein intensiver Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle sowie Polizei statt. Dabei werden sämtliche Informationen und neuen Erkenntnisse bei der Führungsaufsichtsstelle zusammengeführt, um auf deren Basis dort die bestehende Risikoeinschätzung fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren. Bei krisenhafter Entwicklung und/oder Weisungsverstößen prüft die Führungsaufsichtsstelle, welche risikominimierenden Maßnahmen zu ergreifen sind und beruft ggf. eine weitere Fallkonferenz ein.

Wie aus der Darstellung ersichtlich wird, strebt Hamburg in dem behördenübergreifenden Verfahren eine zentrale Rolle der Führungsaufsichtsstelle an. Die Maßnahmen der Polizei dienen dabei der Unterstützung der Führungsaufsichtsstelle bei der Wahrnehmung einer effektiven Führungsaufsicht. Dies weicht von den Ansätzen einiger anderer Bundesländer ab, die eine dominantere Rolle der Polizei befürworten, orientiert sich aber nach Auffassung der Hamburger Behörde an den rechtlichen Grundlagen der Führungsaufsicht und den daraus abzuleitenden Zuständigkeiten und Maßnahmen (§§ 69 ff. StGB, § 463a

StPO). Die Zielrichtung der Führungsaufsicht ist neben der Lebenshilfe die Überwachung des Verhaltens des Verurteilten sowie die Erfüllung von Weisungen (§ 68a III StGB) und damit die Verhinderung weiterer Straftaten. Damit ist der Führungsaufsichtsstelle eindeutig eine gefahrenabwehrende Zuständigkeit übertragen worden. Durch diese Gesetzesabgrenzung wird aus Hamburger Sicht ein Rechtskonflikt zwischen der Aufgabe der Führungsaufsichtsstelle und gefahrenabwehrenden Aufgaben der Polizei vermieden. Es gilt zu verhindern, dass die Polizei sich als zweite Führungsaufsichtsstelle bzw. als Korrektiv der eigentlichen Führungsaufsichtsstelle generiert. Das führt nicht nur zu Kompetenzkonflikten, sondern auch zur Verantwortungsdiffusion.“

Laut Auffassung des LKA Hamburg spricht auch dafür, „dass im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht die Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten der Führungsaufsichtsstellen bewusst erweitert worden sind (Drs. 16/1993 des Deutschen Bundestages v. 28.06.2006). Ziel eines unter Verantwortung der Führungsaufsichtsstelle behördenübergreifendes Risikomanagements muss es sein, durch geeignete risikominimierende Maßnahmen eine konkrete Gefahrensituation, die eine polizeiliche Zuständigkeit auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts zweifelsfrei begründen würde, gar nicht erst entstehen zu lassen.“

### 2.5.7 Hessen

Auf Nachfrage übersandte das hessische Ministerium des Innern und für Sport das **Gesamtkonzept zum polizeilichen Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern nach Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug in Hessen**<sup>129</sup>, welches in einem gemeinsamen Runderlass des hessischen Ministeriums der Justiz, des hessischen Sozialministeriums und des hessischen Ministeriums des Innern und Sport am 03.01.2008 erlassen wurde und am **25.04.2008** in Kraft trat. Die Kurzbezeichnung für das Konzept lautet „**ARGUS**“<sup>130</sup>, die Bezeichnung für die polizeiliche Zentralstelle beim LKA lautet „**ZÜRS**“<sup>131</sup>.

---

<sup>129</sup> Schreiben des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 30.09.2009.

<sup>130</sup> Arbeitsdatei rückfallgefährdete Sexualstraftäter und Sicherheitsmanagement.

<sup>131</sup> Zentralstelle Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter.

Ziel der Konzeption ist die weitere Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern mittels einer optimierten Betreuung und Überwachung dieser Tätergruppe durch eine Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Justiz, dem Maßregelvollzug und der Polizei.

Zur Zielgruppe des Konzeptes gehören entlassene Sexualstraftäter, d. h. Täter, die wegen Straftaten nach §§ 174 ff StGB oder wegen Tötungsdelikten mit sexuellen Komponenten oder unklarer Motivlage verurteilt wurden *und* gleichzeitig als Risikoprobanden eingestuft sind. Es handelt sich um Vollverbüßer, die unter Führungsaufsicht stehen, um Bewährungsversager, die zunächst eine positive Sozialprognose aufwiesen, im Verlauf der Bewährung jedoch ein erhöhtes Rückfallrisiko entwickelten und um Personen aus dem Maßregelvollzug, von denen nach der Entlassung eine Gefährlichkeit ausgeht.<sup>132</sup>

Die Vollstreckungsbehörde legt fest, wer als Risikoproband eingestuft wird. Die Eingruppierung der Risikoprobanden in festgelegte Kategorien erfolgt durch die polizeiliche Zentralstelle beim LKA. Die Kategorien sind wie folgt:

- Kategorie I (Risikoprobanden mit höchstem Gefahrenpotential)
- Kategorie II (Risikoprobanden mit hohem Gefahrenpotential)
- Kategorie III (Risikoprobanden mit mittlerem Gefahrenpotential).

Zum Zeitpunkt der Erhebung befanden sich **161** Probanden im Bestand der Datenbank (November 2009).

Eine Retrograderfassung erfolgte nach vier zeitlichen Prioritätsstufen, die sich auf den Entlassungszeitpunkt und die Haftdauer beziehen (Entlassungszeitpunkt mehr oder weniger als zwei Jahre, Haftdauer weniger oder länger als fünf Jahre). Von 500 geprüften Fällen wurden 75 in die Datenbank aufgenommen und fallen unter das Konzept.<sup>133</sup>

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Die Justizvollzugsbehörde sammelt Erkenntnisse über den Gefangenen und erstellt ggf. auch Prognosegutachten. Sie teilt diese der StA ca. sechs Monate vor

---

<sup>132</sup> Vgl. Gesamtkonzept, S. 13 f.

<sup>133</sup> Telefonische Auskunft des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 17.11.2009.

Haftentlassung des Probanden mit. Die StA nimmt eine Risikoeinschätzung des Probanden vor und teilt diese (falls es sich um einen Risikoprobanden handeln sollte) der polizeilichen Zentralstelle beim LKA sowie dem Sicherheitsmanagement und der Führungsaufsichtsstelle drei Monate vor Haftentlassung mit.

Das Sicherheitsmanagement ist eine Besonderheit beim hessischen Konzept: bei allen Landgerichten wurde ein sog. Sachgebiet Sicherheitsmanagement eingerichtet, welches die Aufgaben der Bewährungshilfe nach §§ 56d, 68a StGB, § 21 JGG und § 19 GNO wahrnimmt.

Eine weitere hessische Besonderheit ist im Bereich des Maßregelvollzuges die forensisch-psychiatrische Nachsorge in Form von Fachambulanzen. Sie nehmen ihre Aufgaben gemäß §§ 67b, 67d und 68c StGB wahr, betreuen bedingt entlassene Maßregelvollzugspatienten (positive Prognose) und sind spezialisiert auf die Einschätzung individueller forensischer und psychiatrischer Risiken. Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgt an die zuständige Strafvollstreckungskammer, die Führungsaufsichtsstelle und das Sicherheitsmanagement.

Die polizeiliche Zentralstelle beim LKA führt anhand der Unterlagen der Justiz eine Risikobewertung durch und teilt die Probanden in Kategorien ein. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die polizeiliche Zentralstelle keine Rückfall- bzw. Gefährlichkeitsprognose erstellt, sondern die Probanden ausschließlich für eine polizeiliche Arbeitspriorisierung in die Kategorien einstuft. Die Gefährlichkeitsprognose erfolgt allein durch die Justiz bzw. den Maßregelvollzug. Desweiteren erarbeitet die polizeiliche Zentralstelle ein Maßnahmenkonzept als Vorschlag für die örtlich zuständigen Polizeipräsidien und bereitet ggf. Gefährderansprachen vor.

Die Polizeipräsidien (Mittelbehörden) setzen diese Maßnahmenkonzepte in eigener Verantwortlichkeit durch Koordinatoren um, wobei die Kernmaßnahmen von den örtlich zuständigen Fachkommissariaten für Sexualdelikte durchgeführt werden. Dazu zählen u. a. die Vervollständigung und Aktualisierung der ED- und DNA-Unterlagen, die Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme und die Durchführung von Gefährderansprachen. Die Maßnahmen werden dokumentiert und an die polizeiliche Zentralstelle übermittelt.

Der Personalansatz bei der Polizei beträgt bei der polizeilichen Zentralstelle sechs Beamte, für die Polizeipräsidien und örtlich zuständigen Inspektionen wurden keine Zahlen genannt.<sup>134</sup>

Eine weitere hessische Besonderheit ist die Durchführung von sog. „Runden Tischen“ und von „Fallkonferenzen“. An den „Runden Tischen“ nehmen Vertreter der Führungsaufsichtsstellen, des Sicherheitsmanagements, der örtlichen Sozial-, Ausländer- und Jugendbehörden, der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz, der StA, der Polizei, der Justizvollzugsanstalt sowie freien Träger der Sozialarbeit teil. Ziel ist es, eine behördenübergreifende Behandlung bei allen entlassenen Rückfallprobanden zu gewährleisten und zu verbessern. „Fallkonferenzen“ dagegen werden nur bedarfsorientiert durchgeführt und dienen der Entwicklung und Abstimmung probandenbezogener Interventionspläne. An ihnen nehmen im Regelfall nur das Sicherheitsmanagement, die Polizei und ggf. die forensisch-psychiatrische Fachambulanz teil.

In Fällen unmittelbarer Gefahr benachrichtigt der Bewährungshelfer sofort die polizeiliche Zentralstelle.

Die Datenspeicherung erfolgt in der eigens eingerichteten ARS-Datenbank<sup>135</sup>. Es wurde dazu eine Errichtungsanordnung erlassen. Eine Datenweitergabe an dritte Stellen erfolgt nicht. Jedoch können Stellen, die eine besondere Verantwortung für mögliche Opfer haben (z.B. Kindergärten und Schulen), auf Anfrage Auskünfte erhalten.<sup>136</sup> Die Daten werden für die Dauer der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht gespeichert. Desweiteren erfolgt bei *allen* Probanden eine INPOL-Ausschreibung mit dem Hinweis auf das ARGUS-Konzept.

Alle ARGUS-Probanden werden der Fachstelle OFA / ViCLAS beim LKA zur Einstellung nach eigener Beurteilung in ViCLAS gemeldet.

---

<sup>134</sup> Telefonische Auskunft des Hessischen Ministeriums für Inneres und für Sport vom 17.11.2009.

<sup>135</sup> „ARS“ steht für Arbeitsdatei rückfallgefährdete Sexualstraftäter.

<sup>136</sup> Vgl. Pressemitteilung des Justizministeriums Hessen vom 23.01.2008, [http://www.hessen.de/irj/hessen\\_Internet?rid=HStK\\_15/hessen\\_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65](http://www.hessen.de/irj/hessen_Internet?rid=HStK_15/hessen_Internet/nav/dea/dea5072f-a961-6401-e76c-d1505eb31b65), (09.12.2009).



Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt nur über die polizeiliche Zentralstelle beim LKA.

Im ersten Jahr wurde die Konzeptumsetzung durch ein Projektmanagement begleitet. Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

Die hessische Konzeption wurde als Gemeinsamer Runderlass veröffentlicht<sup>137</sup>, die polizeiliche Umsetzung dazu nicht. Die Gesamtkonzeption wurde nicht als Verschlussache eingestuft, jedoch der Umsetzungserlass für die Polizei.

### 2.5.8 Mecklenburg-Vorpommern

Auf schriftliche Anfrage beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde mitgeteilt, dass **derzeit noch kein** abgestimmtes Konzept zwischen dem Justizministerium und dem Innenministerium zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter vorliegt. Die Ministerien befinden sich gegenwärtig in Abstimmungsgesprächen.<sup>138</sup>

Zur Reduzierung von Rückfällen und damit zu einer Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung trägt das am 01.10.2007 landeseinheitlich in der Justizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eingeführte Verfahren „InStar“<sup>139</sup> bei. Bereits 1991 wurden die Aufgabenbereiche der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu den **Sozialen Diensten der Justiz** zusammengeführt. Das Zusammenwirken zwischen Strafvollzug und Sozialen Diensten erfolgte bisher nicht systematisch. Dadurch kam es zu Informationsverlusten und Abstimmungsproblemen. Durch das Verfahren „InStar“ sollen verbindliche Informationsstrukturen eingehalten und eine Optimierung der Kontroll- und Unterstützungsdichte erreicht werden. *Popp* sieht in der Kooperation zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Justizvollzugsanstalten, aber auch einer engeren Kooperation mit der Polizei zukünftig eine Möglichkeit, Rückfälle zu reduzieren und

---

<sup>137</sup> Staatsanzeiger Nr. 17, S. 1447, vom 21.04.2008.

<sup>138</sup> Antwortschreiben des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 02.07.2009.

<sup>139</sup> Konzept der „Integralen Straffälligenarbeit“, [service.mvnet.de/\\_php/download.php?datei\\_id=2392](http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=2392) (21.11.2009).

die Sicherheit der Bevölkerung zu verbessern. Er erwähnte den Begriff der „Straftäterdatei“, jedoch ohne nähere Ausführungen. Die Polizei wird als formaler Kooperationspartner in diesem Konzept nicht benannt.<sup>140</sup>

### 2.5.9 Niedersachsen

Auf schriftliche Anfrage beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit der Bitte um Übersendung der „Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Niedersachsen (**K.U.R.S. Niedersachsen**)“ wurde schriftlich mitgeteilt, dass das Gesamtkonzept bislang nicht an Externe bzw. im Rahmen von polizeiinterner Aus- / Fortbildung weitergegeben wird.<sup>141</sup> Es wurde auf eine Veröffentlichung zu dem Thema in der Zeitschrift „Die Polizei“ verwiesen.<sup>142</sup> Es existiert im Internet eine Quelle, die sich mit **K.U.R.S. Niedersachsen** auseinandersetzt.<sup>143</sup> Hier handelt es sich um eine Präsentation mit dem Logo des LKA Niedersachsen. Sie ist nicht autorisiert. Gleichwohl enthält sie wesentliche Inhalte, die deckungsgleich mit der Veröffentlichung sind. Insoweit war die Auswertung des niedersächsischen Konzepts nur über Sekundärliteratur möglich. Das Gemeinschaftskonzept des niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration, des niedersächsischen Justizministeriums und des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit wurde am **01.10.2007** in Kraft gesetzt.

Ziel des Konzeptes ist die Minimierung des Rückfallrisikos bestimmter Sexualstraftäter unter Beachtung des Resozialisierungszieles durch eine bessere Informationssammlung und eine Optimierung der Maßnahmen aller beteiligten Stellen.

Zur Zielgruppe gehören Sexualstraftäter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 182 StGB oder eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder

---

<sup>140</sup>Den Vortrag hielt Rainer Popp vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern am 28.04.2009 im Ostseebad Binz, [service.mvnet.de/\\_php/download.php?datei\\_id=9260](http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=9260) (21.11.2009).

<sup>141</sup> Antwortschreiben des Ministerium Niedersachsen vom 18.08.2009.

<sup>142</sup> Brockmann (2008).

<sup>143</sup> [Service.mvnet.de/\\_php/download.php?datei\\_id=9262](http://Service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=9262) (10.01.2009).

wegen Begehung einer der genannten Vortaten wegen Vollrausches (§ 323a StGB) verurteilt worden sind *und* die deshalb unter Führungsaufsicht stehen.

Das niedersächsische Modell lehnt sich an das bayerische HEADS-Konzept an, unterscheidet sich jedoch von allen anderen bereits in Kraft getretenen Konzepten in einem wesentlichen Punkt: Niedersachsen hat neben der polizeilichen Zentralstelle beim LKA ein **Prognose-Zentrum bei der JVA Hannover** eingerichtet. Dort werden die Rückfallprognosen aller Probanden mittels moderner wissenschaftlicher Methoden erstellt und Einstufungen nach Gefährlichkeitsstufen ausschließlich durch geschulte Psychologen vorgenommen. Insoweit wurde hier ein ähnlicher Ansatz wie im Konzept Bremens gewählt. In anderen Bundesländern geschieht die Einstufung durch die polizeiliche Zentralstelle beim LKA, also durch die Polizei.

Die Einstufung der Probanden erfolgt in folgenden Kategorien:

- A (akute Rückfallgefahr; hohe Gefährlichkeit, da keine protektiven risikorelevanten Bedingungen),
- B (latente Rückfallgefahr; protektive risikorelevanten Bedingungen wie Abstinenz von Suchtmitteln, Familie, Arbeitsstelle, Pharmakotherapie usw. vorhanden) und
- C, in die alle Probanden fallen, die nicht in Kategorie A oder B eingestuft wurden.

Seit Inkrafttreten der Konzeption waren 574 Probanden in der Konzeption, der Stand zum Zeitpunkt der Erhebung betrug **460 Probanden** (Stand September 2009).<sup>144</sup> Es wurden insgesamt 245 Fälle retrograd erfasst (aufgrund der fehlenden Rückfallprognose sind die Retrogradfälle alle in Kategorie C eingestuft).<sup>145</sup>

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Sechs Monate vor der Entlassung des Probanden initiiert die Justizvollzugseinrichtung seine Einstufung und das Prognose-Zentrum erstellt nach einer Begutachtung ein Risikoprofil. Vier Monate vor der Entlassung übermittelt der Justizvollzug eine K.U.R.S.-Erstmeldung mit Gefährlichkeitsprognose an die StA.

<sup>144</sup> Telefonische Auskunft der polizeilichen Zentralstelle vom 17.11.2009.

<sup>145</sup> Brockmann (2008), S. 239.

Drei Monate vor Entlassung übermittelt die StA die Erstmeldung mit eigenen Angaben an die polizeiliche Zentralstelle beim LKA und gibt eine Stellungnahme zur Vorbereitung der Führungsaufsicht an das zuständige Gericht ab. Vierzehn Tage vor der Entlassung wird die Erstmeldung durch den Strafvollzug aktualisiert. Die polizeiliche Zentralstelle ist im Anschluss für die Koordination, Auswertung, Anreicherung und Speicherung von Informationen zuständig und steuert den Informationsaustausch mit anderen Bundesländern und den Ansprechpartnern bei den Polizeidirektionen (Mittelbehörden). Die Ansprechpartner wiederum steuern die Informationen zu den Sachbearbeitern auf Inspektionsebene. Die Sachbearbeiter entscheiden über geeignete gefahrenabwehrende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Der Personalansatz bei der Polizei beträgt zwei Beamte bei der polizeilichen Zentralstelle (hauptamtlich). Für den Personalansatz bei den Direktionen und Inspektionen liegen keine Zahlen vor.<sup>146</sup>

Mit dem Ziel eines effektiven Informations- und Meinungsaustausches zwischen allen beteiligten Stellen auf örtlicher Ebene (Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Polizei) finden regelmäßig „Runde Tische“ statt. Darüber hinaus wurde im LKA auf Landesebene eine „**K.U.R.S.-Konferenz**“ unter Beteiligung von Fachleuten der Justiz und des Maßregelvollzuges etabliert, die permanent die Einstufungen der Probanden überprüft (Qualitätsmanagement).

Die Eilfallregelung sieht vor, dass der Bewährungshelfer die relevanten Informationen sofort an die örtlich zuständige Inspektion leitet und der Sachbearbeiter dort handelt.

Die Datenspeicherung erfolgt in einer eigens eingerichteten K.U.R.S.-Datenbank. Dazu wurde eine Errichtungsanordnung erlassen. Eine Weitergabe von Daten an dritte Stellen ist nicht vorgesehen. Die Speicherdauer beschränkt sich auf die Zeit der Führungs- bzw. Bewährungsaufsicht. *Alle* Probanden werden im INPOL-Bestand

---

<sup>146</sup> Telefonische Auskunft der polizeilichen Zentralstelle beim LKA am 17.11.2009.

zur polizeilichen Beobachtung gem. § 463a Abs. 2 StPO ausgeschrieben und mit dem Vermerk „KURS“ versehen.

Desweiteren werden alle K.U.R.S.-Probanden der Fachstelle OFA / ViCLAS beim LKA zur Einstellung nach eigener Beurteilung in ViCLAS gemeldet.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt nur über die polizeiliche Zentralstelle beim LKA.

Eine Evaluation wurde 2009 durchgeführt, ist jedoch noch nicht veröffentlicht.

Da eine amtliche Veröffentlichung noch nicht vorgesehen ist, erübrigt sich eine Einstufung als Verschlussache.

### 2.5.10 Nordrhein-Westfalen

Auf schriftliche Anfrage beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde mitgeteilt<sup>147</sup>, dass es **derzeit nicht möglich** ist, **konzeptionelle Inhalte zu übermitteln**. Zwar befasst sich im Bundesland bereits eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Justizministeriums, eine Konzeption zu behördlichen Maßnahmen bezüglich rückfallgefährdeter Sexualstraftätern zu gestalten, jedoch ist diese Arbeit noch nicht abgeschlossen. Das nordrhein-westfälische Konzept soll sich an dem bereits eingeführten Konzept „KURS“ des Bundeslandes Niedersachsen (siehe 2.5.9) orientieren. Es können bisher keine Angaben gemacht werden, wann die entsprechende Konzeption formell in Kraft gesetzt werden wird.

Am 25.11.2009 äußerte CDU-Fraktionschef Helmut Stahl in einer Presseerklärung, dass die nordrhein-westfälische CDU im Falle eines Erfolges bei der Landtagswahl 2010 eine „Sexualstraftäter-Datei“ nach dem Vorbild anderer Bundesländer einrichten will, die zentral beim LKA geschaffen werden könne.<sup>148</sup>

---

<sup>147</sup> Antwortschreiben des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2009.

<sup>148</sup> <http://www.muensterschezeitung.de/nachrichten/politik/CDU-will-unbewaffnete-Hilfspolizei-und-Sexualstraftaeter-Datei;art1572.742336> (26.11.2009).

### 2.5.11 Rheinland-Pfalz

Auf Nachfrage übersandte das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz<sup>149</sup> das Konzept „**VISIER.rlp**“<sup>150</sup>, welches in einem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen erlassen wurde und am **17.12.2008** in Kraft getreten ist.

Ziel der Konzeption ist der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern durch einen strukturierten Informationsfluss zwischen der Justiz, der Polizei und des Maßregelvollzuges, der Schaffung einer Datenbasis für eine Risiko- oder Gefährdungsbewertung und der Verhinderung erheblicher Straftaten durch Prävention.

Zur Zielgruppe des Konzeptes gehören nicht - wie in allen anderen Länderkonzepten – nur Sexualstraftäter, sondern **auch Täter von anderen schwerwiegenden rechtswidrigen Taten**. Dazu zählen im Sinne des Konzeptes die nachfolgenden Taten, bei denen eine schwere seelische oder körperliche Schädigung des Opfers oder eine erhebliche Gemeingefahr verursacht oder zumindest billigend in Kauf genommen wurde:

- Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung,
- Verbrechen nach §§ 250, 251 StGB auch in Verbindung mit §§ 252, 255 StGB,
- gemeingefährliche Verbrechen,
- Vergehen nach §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, 180, 182, 224, 238 Abs. 2 StGB,
- Vergehen nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der hier vorgenannten Taten ist.<sup>151</sup>

---

<sup>149</sup> Antwortschreiben des Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 02.07.2009.

<sup>150</sup> VISIER: Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern.

<sup>151</sup> Vgl. Konzeption „VISIER.plf“ vom 17.12.2009, S. 5.

Bei der Einstufung der Probanden beschreitet Rheinland-Pfalz einen eigenen Weg. Sie erfolgt *nicht* nach der Gefährlichkeit des Probanden, sondern sie ergibt sich aus dem Informationsbedarf, entweder der Justiz oder der Polizei. Personen, über die die Polizei Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, gehören zur Zielgruppe 1; Personen, über die die Justiz Informationen benötigt, zur Zielgruppe 2. Die beiden Zielgruppen werden noch detaillierter unterteilt:

- beim Informationsfluss von der Justiz zur Polizei in 1A (noch in Vollzug befindliche Personen) und
- 1B (in Freiheit befindliche Personen, deren Gefährlichkeit nachträglich bekannt wird) und
- beim Informationsfluss von der Polizei zur Justiz in 2A (Personen, für die die Anordnung einer Sicherungsverwahrung in Betracht kommt) und
- 2B (in Freiheit befindliche Personen mit bestimmten risikomindernden Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht).

Über die Anzahl der Personen, die sich aktuell im Konzept befinden, konnten keine Angaben gemacht werden.<sup>152</sup> Der Schwerpunkt liegt bei 1A – Probanden.

Die Entscheidung über eine Retrograderfassung befindet sich noch zur Abstimmung bei der Justiz. Auf Vorschlag der Polizei soll sie nur für Sexualstraftäter erfolgen. Einzelne Retrogradfälle mit hohem Gefährdungspotential werden jedoch bereits erfasst.<sup>153</sup>

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:<sup>154</sup>

Auf Seiten der Justiz werden die Generalstaatsanwaltschaften als zentrale Kontaktstellen in den „A-Fällen“ (Zielgruppe 1A und 2A) tätig, bei der Polizei übernimmt diese Funktion die polizeiliche Zentralstelle beim LKA. Die Informationen werden in den Fällen grundsätzlich über die folgende Informationskette übermittelt: Vollzugsbehörden – StA – Justizielle Kontaktstelle – polizeiliche Zentralstelle (LKA) – Polizeipräsidium - Polizeiinspektion.

---

<sup>152</sup> Telefonische Auskunft von des LKA Rheinland-Pfalz vom 19.11.2009.

<sup>153</sup> Schriftliche Auskunft des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 02.07.2009.

<sup>154</sup> Vgl. Konzeption „VISIER.rlp“ vom 17.12.2008, S. 8 ff.

Informationen in den „B-Fällen“ (1B und 2B – Probanden in Freiheit) an die Polizei werden von den Führungsaufsichtsstellen an das LKA übermittelt.

Justiz bzw. Maßregelvollzug prüfen eigenständig das Vorliegen der Zielgruppenvoraussetzungen der Probanden und informieren die Polizei rechtzeitig über relevante Erkenntnisse. Die polizeiliche Zentralstelle beim LKA hat koordinierende und einsatzunterstützende Aufgaben und sammelt bzw. steuert Informationen. Sie erstellt für die Fälle der Zielgruppe 1A, basierend auf den von der Justiz übermittelten Erkenntnissen, eine Gefährderbewertung. Desweiteren ist die polizeiliche Zentralstelle für die Errichtung und Pflege der Datei „VISIER.rlp“ zuständig.

Den Koordinatoren bei den Polizeipräsidiien obliegt die Informationssteuerung zwischen der polizeilichen Zentralstelle und den Ansprechpartnern bei den örtlich zuständigen Dienststellen.

Die Ansprechpartner bei den örtlich zuständigen Dienststellen erstellen ein Maßnahmenkonzept für die Probanden und setzen dieses um (u. a. auch die Aktualisierung und Vervollständigung der ED- und DNA-Unterlagen).

Der Personalansatz bei der Polizei beträgt bei der polizeilichen Zentralstelle zwei Beamte und eine Angestellte (halbtags), bei den Polizeipräsidiien (Mittelbehörden) fünf Koordinatoren und bei den örtlich zuständigen Dienststellen 135 Ansprechpartner.<sup>155</sup> Die Koordinatoren und Ansprechpartner haben neben der Umsetzung des Konzeptes noch weitere polizeiliche Aufgaben.

Bei herausragenden Fällen werden sog. „Fallkonferenzen“ einberufen, an denen Vertreter der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle, der StA, der polizeilichen Zentralstelle des LKA, der Polizei und von Fachdiensten teilnehmen.

In Fällen unmittelbarer Gefahr informieren sich örtlich zuständige Polizeidienststelle und Bewährungshilfe direkt. Die polizeiliche Zentralstelle wird nachrichtlich beteiligt (Eilfallregelung).

---

<sup>155</sup> Telefonische Auskunft der polizeilichen Zentralstelle vom 19.11.2009.



Die Datenspeicherung erfolgt in der eigens eingerichteten „VISIER.rlp“-Datenbank. Es wurde dazu eine Errichtungsanordnung erlassen. Eine Datenweitergabe an dritte Stellen erfolgt nicht. Die Daten werden für die Dauer der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht gespeichert. Desweiteren erfolgt bei *allen* Probanden eine INPOL-Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gem. § 463a Abs. 2 StPO mit dem Hinweis, dass es sich um einen „VISIER.rlp“-Probanden handelt. Gleichzeitig wird der Führungsaufsichtsbeschluss eingestellt, so dass jeder Beamte bei einer Kontrolle des Probanden sofort erkennen kann, ob ein Verstoß gegen Auflagen und Weisungen vorliegt.

Alle „VISIER.rlp“-Fälle werden der Fachstelle OFA / ViCLAS beim LKA zur Einstellung nach eigener Beurteilung in ViCLAS gemeldet.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt nur über die polizeiliche Zentralstelle beim LKA.

Eine Evaluation des Konzeptes ist nach einem Jahr geplant.

Das rheinland-pfälzische Konzept wurde im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht<sup>156</sup> und nicht als Verschlussache eingestuft.

## 2.5.12 Saarland

Auf schriftliche Anfrage beim saarländischen Ministerium für Inneres und Sport nach einem Konzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter wurde mitgeteilt<sup>157</sup>, dass **bisher kein Konzept** vorhanden sei. Derzeit ist eine Arbeitsgruppe des Innen- und Justizministeriums (unter Federführung des Innenressorts) damit beschäftigt, eine „Gemeinsame Richtlinie zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter“ zu erarbeiten. Grundlage dieser Richtlinie wird der konkrete, anlassbezogene Einzelfall sein, da eine Rechtsgrundlage für eine anlassunabhängige Übermittlung von personenbezogenen Daten der Justiz an die Polizeivollzugsbehörde zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Saarland

---

<sup>156</sup> Justizblatt Rheinland-Pfalz vom 16.03.2009, 63. Jahrgang, Nr. 4, S. 15 f.

<sup>157</sup> Antwortschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.07.2009.

nicht gegeben ist. Im konkreten Einzelfall erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage des § 481 StPO.

Es ist nicht beabsichtigt, eine eigenständige Datei für rückfallgefährdete Sexualstraftäter einzurichten. Als Grund dafür wird die eher geringe Probandenzahl im Saarland genannt.

Ein konkreter Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie ist nicht bekannt.

### 2.5.13 Sachsen

Einer schriftlichen Anfrage beim LKA Sachsen mit der Bitte um Übersendung der Konzeption wurde nachgekommen.<sup>158</sup> In Sachsen trat am **01.09.2008** die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums des Inneren, des sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Einrichtung eines Informationssystems zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (VwV **ISIS**) in Kraft.

Ziel des Konzeptes ist die Abwehr von Gefahren, die für Dritte von besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern ausgehen.

Zur Zielgruppe gehören Sexualstraftäter, die wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat, wegen eines Verbrechens gem. §§ 211, 212 StGB mit sexuellem Bezug oder wegen eines Vergehens gem. § 323a StGB (im Vollrausch begangene oben genannte rechtswidrige Tat) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder deren Unterbringung angeordnet wurde und die deshalb unter Führungsaufsicht oder unter Bewährung stehen.

Das sächsische Modell **ISIS** weist eine Besonderheit gegenüber anderen Länderkonzepten auf: Es wurde eine *Zentralstelle ISIS* bei der Generalstaatsanwaltschaft und eine *Operative Stelle ISIS* beim LKA eingerichtet. Die Zentralstelle ISIS entscheidet (in Absprache mit der Operativen Stelle ISIS), welche

---

<sup>158</sup> Antwortschreiben des LKA Sachsen vom 21.07.2009.

Probanden in das Konzept aufgenommen werden. Eine Kategorisierung der Probanden nach Gefährlichkeit oder anderen Kriterien erfolgt nicht.

Zum Zeitpunkt der Erhebung befanden sich **127 Probanden** im ISIS-Datenbestand, 91 Fälle wurden davon retrograd erfasst. Die Retrograderfassung wurde im Frühjahr 2009 abgeschlossen.<sup>159</sup>

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Die Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalt informiert möglichst drei Monate vor der Entlassung die Strafvollstreckungsbehörde über Entlassungstermin und Entlassungsanschrift und gibt eine begründete Einschätzung ab, ob es sich um einen potentiellen Probanden handelt. Die Strafvollstreckungsbehörde nimmt eine Bewertung des Rückfallrisikos des potentiellen Probanden vor und leitet die Unterlagen an die justizielle Zentralstelle ISIS und die Operative Stelle ISIS. Zeigt sich im Bewährungsfall eine negative Entwicklung des Probanden, so übermittelt der zuständige Bewährungshelfer einen Bericht an das Gericht und die Strafvollstreckungsbehörde, die wiederum die justizielle Zentralstelle ISIS verständigt.

Die justizielle Zentralstelle ISIS ist verantwortlich für die Informationssammlung, entscheidet über ein Rückfallrisiko des Probanden und deren Aufnahme in das Informationssystem ISIS, erstellt einen Auswertungsbericht über alle Erkenntnisse und übermittelt diesen an die Operative Stelle ISIS. Die Operative Stelle ISIS gewährleistet die Intensivüberwachung der Probanden, veranlasst Ausschreibungen in polizeilichen Systemen (z. B. ViCLAS, INPOL, PASS<sup>160</sup>), bereitet „Fallkonferenzen“ vor und informiert die StA hinsichtlich des Probanden (z.B. über die tatsächliche Wohnsitznahme, Ergebnisse der Gefährderansprachen). Die ISIS-Ansprechpartner bei den örtlich zuständigen Polizeidirektionen führen die Überwachung durch (z. B. Gefährderansprachen, Aktualisierung von ED-Unterlagen, Überprüfung der Wohnsitznahme) und dokumentieren die Maßnahmen. In Sachsen wird der Begriff der Intensivüberwachung verwendet.

Der Personalansatz bei der Polizei beläuft sich auf eine Vollzeitkraft bei der Operativen Stelle ISIS. Für die bereits abgeschlossene Retrograderfassung stand

---

<sup>159</sup> Schriftliche Auskunft der Operativen Stelle ISIS beim LKA vom 20.11.2009.

<sup>160</sup> Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen.

eine Angestellte zur Verfügung. Bei den sieben Polizeidirektionen sind 16 Ansprechpartner mit der Umsetzung von ISIS betraut (neben weiteren polizeilichen Aufgaben).<sup>161</sup>

Mit dem Ziel eines effektiven Informations- und Meinungsaustausches werden sog. „Fallkonferenzen“ durchgeführt, an denen die Vertreter der Zentralstelle ISIS und der Operative Stelle ISIS teilnehmen. In besonderen Fällen ist die Teilnahme der Bewährungshilfe und / oder der Führungsaufsichtsstelle erforderlich.

Die Eilfallregelung sieht vor, dass der Bewährungshelfer die relevanten Informationen sofort an die örtlich zuständige Polizeidirektion leitet und der dortige Ansprechpartner Maßnahmen einleitet.

Die Datenspeicherung erfolgt in *keiner* eigens eingerichteten Datenbank. Die Probanden werden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) und im INPOL mit dem Sondervermerk „Sexualstraftäter ISIS“ gespeichert. Eine Anregung zur Ausschreibung *aller* Probanden im INPOL-Bestand zur polizeilichen Beobachtung gem. § 463a Abs. 2 StPO erfolgt durch die Operative Stelle ISIS, wird jedoch *nur im Einzelfall* durch die Führungsaufsichtsstelle angeordnet. Eine Datenweitergabe an dritte Stellen ist nicht vorgesehen. Desweiteren werden alle ISIS-Probanden der Fachstelle OFA / ViCLAS beim LKA zur Einstellung nach eigener Beurteilung in ViCLAS gemeldet.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt nur über die Operative Stelle ISIS beim LKA.

Über eine geplante Evaluation der Konzeption liegen keine Informationen vor. Die sächsische Verwaltungsvorschrift ISIS ist amtlich veröffentlicht.<sup>162</sup> Eine Handlungsanleitung „Hinweise zum Verfahren für den Bereich der Polizei“ vom 02.06.2009, herausgegeben vom sächsischen Staatsministerium des Inneren, wurde als Verschlussache eingestuft.

---

<sup>161</sup> Telefonische Auskunft der Operativen Stelle ISIS vom 19.11.2009.

<sup>162</sup> Veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt mit Amtlichen Anzeiger, Nr. 33/2008, vom 14.08.2008.

#### 2.5.14 Sachsen-Anhalt

Auf Anfrage beim LKA Sachsen-Anhalt wurde schriftlich mitgeteilt<sup>163</sup>, dass im Land Sachsen-Anhalt „**Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern**“ in einem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Inneren, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 19.03.2008 geregelt sind. Eine Kurzbezeichnung für den am **21.04.2008** in Kraft getretenen Erlass besteht nicht.

Ziel der Konzeption ist vor allem die zusammenfassende Darstellung des zulässigen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Stellen in Bezug auf aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter, um die Rechte der Opfer zu schützen und Wiederholungstaten zu verhindern.

Zur Zielgruppe gehören Personen, die wegen einer Sexualstraftat nach § 181b StGB oder eines Verbrechens mit sexuellem Hintergrund eine Freiheitsstrafe verbüßen, deren Entlassung aus dem Vollzug bevorsteht und bei denen Führungsaufsicht eintritt oder sie bereits unter Führungsaufsicht stehen. Gleiches gilt für Personen, an denen freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden oder wurden.

Wer in das Konzept aufgenommen wird, entscheidet allein die Justiz. Es erfolgt keine Einstufung der Probanden nach einer Gefährlichkeit.

Zum Zeitpunkt der Erhebung wurden **ca. 200 Probanden** in die Konzeption aufgenommen (Stand November 2009). Eine Retrograderfassung erfolgte, genaue Zahlen darüber liegen ebenfalls nicht vor.<sup>164</sup>

Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Sechs Monate vor der Entlassung des Probanden holt die Vollstreckungsbehörde eine Stellungnahme der Vollzugseinrichtung zur Vorbereitung der Führungsaufsicht ein.

---

<sup>163</sup> Antwortschreiben des LKA Sachsen-Anhalt vom 17.08.2009.

<sup>164</sup> Telefonische Auskunft der polizeilichen Zentralstelle vom 19.11.2009.

Danach stellt sie mit einer eigenen Stellungnahme die gebotenen Anträge. Noch vor der Entlassung übersendet die Vollstreckungsbehörde der Führungsaufsichtsstelle den Führungsaufsichtsbeschluss.

Die Vollzugseinrichtung unterrichtet den Sozialen Dienst der Justiz über den Eintritt der Führungsaufsicht für die verurteilte Person.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft, ob die verurteilte Person zur Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht ausgeschrieben werden soll. Auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle nimmt das LKA die Ausschreibung vor.

Desweiteren ist das LKA für die Speicherung der Daten im INPOL verantwortlich und prüft, ob die ED- und DNA-Unterlagen vollständig sind.

Die Polizeidirektionen sind für die Durchführung und Koordinierung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zuständig und unterrichten die örtlich zuständigen Polizeireviere darüber. Desweiteren unterrichten sie die Führungsaufsichtsstelle und die polizeiliche Zentralstelle über festgestellte Verstöße oder einen Wohnortwechsel und dokumentieren alle getroffenen Maßnahmen und Feststellungen.

Die örtlich zuständigen Polizeireviere führen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch, sofern diese nicht bereits von der Polizeidirektion durchgeführt wurden.

Der Personalansatz bei der Polizei beträgt einen Beamten bei der polizeilichen Zentralstelle und 18 Ansprechpartner bei den Direktionen bzw. Inspektionen. Alle Beamten erfüllen neben den Aufgaben des Konzeptes weitere polizeiliche Aufgaben.<sup>165</sup>

Ein Informations- und Meinungsaustausch zwischen allen beteiligten Stellen in Form von „Runden Tischen“ ist in der Konzeption nicht vorgesehen.

Das Konzept sieht keine explizite Eilfallregelung vor, berücksichtigt jedoch die ggf. sofortige Reaktion der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde. In diesem Fall verständigt die Führungsaufsichtsstelle bei Kenntnis von Tatsachen, die sofortiges Handeln erfordern, unverzüglich die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde und Polizeidirektion.

---

<sup>165</sup> Telefonische Auskunft des LKA Sachsen-Anhalt am 19.11.2009.

Die Datenspeicherung erfolgt in *keiner* eigens eingerichteten Datenbank. *Alle* Probanden werden jedoch im INPOL-Bestand zur polizeilichen Beobachtung gem. § 463a Abs. 2 StPO ausgeschrieben. Gleichzeitig werden alle Führungsaufsichtsbeschlüsse eingestellt.<sup>166</sup> Eine Datenweitergabe erfolgt nicht. Desweiteren werden alle Probanden der Fachstelle OFA / ViCLAS beim LKA zur Einstellung nach eigener Beurteilung in ViCLAS gemeldet.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt nur über die polizeiliche Zentralstelle beim LKA.

Eine Evaluation ist nicht geplant. Die Führungsaufsichtsstelle berichtet dem Ministerium der Justiz jährlich (31.01.) über die Umsetzung des Erlasses und über ggf. aufgetretene Probleme.

Der Gemeinsame Runderlass wurde amtlich veröffentlicht<sup>167</sup> und nicht als Verschlussache eingestuft.

### 2.5.15 Schleswig-Holstein

Auf schriftliche Anfrage beim LKA Schleswig-Holstein nach einer Konzeption zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter wurden auf dem Postweg das **Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)** und die daraus resultierenden vorläufigen Verfahrensregelungen für die Landespolizei Schleswig-Holstein übersandt.<sup>168</sup>

Das Konzept wurde in Form einer Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, des Innenministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren am **01.10.2008** in Kraft gesetzt.<sup>169</sup>

---

<sup>166</sup> Telefonische Auskunft der polizeilichen Zentralstelle vom 19.11.2009.

<sup>167</sup> Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt 2008, S. 196, Quelle: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/143c/page/bssahprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVST-VVST000000154%3Ajuris-v00&showdoccase=1&documentnumber=1&numberofresults=1&doc.part=F&doc.price=0.0&paramfromHL=true#focuspoint>, (03.12.2009).

<sup>168</sup> Scheiben des LKA Schleswig-Holstein vom 07.08.2009.

<sup>169</sup> Gem. AV d. MJEa, IM u. MSGF v. 26.09.2008 – II 30/1552E-6SH-53SH.

Ziel der Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von Sexualstraftätern durch eine bessere Informationssammlung und eine Maßnahmenoptimierung in der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen der Justiz, des Maßregelvollzuges und der Polizei.

Zur Zielgruppe gehören Sexualstraftäter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB) oder eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323a StGB) verurteilt worden sind und deshalb unter Führungsaufsicht stehen (sog. Führungsaufsichtsfälle). Desweiteren erfasst das Konzept verurteilte Sexualstraftäter, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und deren zunächst positive Sozialprognose aufgrund ihres Verhaltens nicht mehr angenommen werden kann (sog. Bewährungsfälle). Zur dritten Zielgruppe gehören verurteilte Sexualstraftäter, die nach ihrer Entlassung nicht mehr der justiziellen Kontrolle unterliegen (Vollverbüßer-Fälle<sup>170</sup>).

Wer in das Konzept aufgenommen und in welche Gefährlichkeitskategorie eingestuft wird, entscheidet die Justiz. Es erfolgt eine Einstufung der Probanden in drei Gefährlichkeitskategorien:

- A (hohe Gefährlichkeit, keine rückfallrisikominimierenden Bedingungen)
- B (hohe Gefährlichkeit, rückfallrisikomindernde Bedingungen liegen vor)
- C (Sexualstraftäter, die nicht unter die Kategorie A oder B fallen).

Aktuell werden **227 Probanden** im Rahmen des Kieler Sicherheitskonzeptes betreut (Stand November 2009). Eine Retrograderfassung (für alle vor dem 01.10.2008 entlassenen Führungsaufsicht- oder Bewährungsprobanden, wenn deren Führungsaufsicht bzw. Bewährungszeit mindestens bis zum 30.09.2009 dauert) erfolgt, ist jedoch noch nicht abgeschlossen.<sup>171</sup>

---

<sup>170</sup> Der Begriff „Vollverbüßer“ wird in den Konzepten teilweise nur konzeptspezifisch verwendet. Vollverbüßer wären nach anderer Lesart gesetzliche Führungsaufsichtsfälle, die ihre Strafe verbüßt haben.

<sup>171</sup> Telefonische Auskunft des LKA Schleswig-Holstein vom 19.11.2009.



Der Verfahrensablauf sieht verkürzt wie folgt aus:

Drei Monate vor der Entlassung des Probanden schickt die Vollzugsbehörde bzw. der Maßregelvollzug eine Prognoseeinschätzung an die Vollstreckungsbehörde. Dort wird eine weitere, eigene Einschätzung vorgenommen und der Proband kategorisiert (A, B oder C).<sup>172</sup>

Die Vollstreckungsbehörde übersendet der polizeilichen Zentralstelle die prognostische Einschätzung des Probanden und übersendet die Unterlagen zur Vorbereitung der Führungsaufsicht an die Strafvollstreckungskammer.

Die polizeiliche Zentralstelle beim LKA ist für die polizeiliche Informationssteuerung verantwortlich und koordiniert die notwendigen Maßnahmen. Sie verdichtet vorhandene Informationen, bewertet sie und erstellt einen eigenständigen Bericht mit einer Bewertung zur Gefährlichkeit des Probanden. Desweiteren gibt die polizeiliche Zentralstelle Maßnahmenempfehlungen an die für den Wohnsitz des Probanden zuständige Polizeidienststelle und koordiniert diese Maßnahmen. Sie ist für den Informationsfluss mit der StA, Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe verantwortlich.

Die Polizeidirektionen sind verantwortlich für die Steuerung der Informationen der polizeilichen Zentralstelle, die Festlegung der polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall und die Beauftragung der nachgeordneten Dienststelle mit deren Umsetzung.

Die örtlich zuständigen Dienststellen führen die Maßnahmen (z.B. Vervollständigung / Aktualisierung der ED-Unterlagen, Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme, Gefährderansprachen) zur Gefahrenabwehr durch.

Der Personalansatz bei der Polizei beträgt 2,5 Beamte bei der polizeilichen Zentralstelle. Für die Direktionen bzw. Inspektionen liegen keine Zahlen vor.<sup>173</sup>

Ein Informations- und Meinungsaustausch zwischen allen beteiligten Stellen in Form von „Runden Tischen“ ist in der Konzeption nicht beschrieben.

---

<sup>172</sup> In den Fällen, bei denen von vorn herein im Urteil auf Bewährung erkannt wird, erfolgt die Bewertung der Rückfallgefahr unverzüglich nach der rechtskräftigen Verurteilung durch die Vollstreckungsbehörde.

<sup>173</sup> Telefonische Auskunft des LKA Schleswig-Holstein vom 19.11.2009.

Eine sog. Eilfallregelung in der Konzeption besagt, dass die Bewährungshilfe das zuständige Gericht sofort unterrichtet. Das Gericht wiederum leitet die Informationen umgehend an die KSKS-Zentralstelle weiter.

Die Datenspeicherung der Probanden erfolgt in *keiner* eigens eingerichteten Datenbank. Die Probanden bekommen im INPOL-Bestand einen Merker mit Hinweis auf das „KSKS“. Gleichzeitig werden wichtige Hinweise des Führungsaufsichtsbeschlusses (z.B. Auflagen und Weisungen) eingestellt. Die Führungsaufsichtsstelle prüft *in jedem Einzelfall* eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung gem. § 463a Abs. 2 StPO. Eine Datenweitergabe an dritte Stellen ist nicht im Konzept vorgesehen. Die Speicherung der Daten bei der polizeilichen Zentralstelle erfolgt für die Dauer der Führungsaufsicht bzw. Bewährungszeit.

Desweiteren werden alle Probanden der Fachstelle OFA / ViCLAS beim LKA zur Einstellung nach eigener Beurteilung in ViCLAS gemeldet.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt nur über die polizeiliche Zentralstelle beim LKA.

Eine Evaluation ist im Konzept nicht vorgesehen.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung wurde amtlich veröffentlicht<sup>174</sup>, die Verfahrensregelungen für die Landespolizei Schleswig-Holstein nicht. Diese sind als Verschlussache eingestuft.

### 2.5.16 Thüringen

Auf schriftliche Anfrage beim LKA Thüringen wurde mitgeteilt<sup>175</sup>, dass im Freistaat **derzeit noch kein Konzept** existiert. Dieses befindet sich jedoch in Bearbeitung und wird sich an dem bayerischen Konzept „HEADS“ orientieren.

---

<sup>174</sup> Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein für das Jahr 2008, herausgegeben vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein in Kiel, S. 348.

<sup>175</sup> Antwortschreiben des LKA Thüringen vom 17.08.2009.

Aus einer Pressemitteilung des Thüringer Justizministeriums vom 20.08.2009 geht hervor, dass sich Justizministerin Marion Walsmann beim Erfahrungsaustausch mit dem hessischen Innenminister Volker Bouffier über die Erfahrungen mit dem hessischen Konzept „ARGUS“ informiert hat. Der Dialog soll dazu beitragen, die hessischen Erfahrungen für das thüringer Konzept zu nutzen. „Das Projekt muss in den kommenden Monaten Anwendungsreife erlangen“, so Walsmann wörtlich. Dabei soll eine zentrale Stelle bei der Polizei geschaffen werden. Eine Arbeitsgruppe, unter Federführung des Innenministeriums, wird inhaltliche Fragen und eine technischen Datenbanklösung erarbeiten.<sup>176</sup>

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Zusammenfassung der Auswertung zu den erkenntnisleitenden Fragestellungen

##### 3.1.1 Generelle Fragestellungen

Der Bedarf an Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter in der Bundesrepublik Deutschland besteht, unabhängig, ob die Überwachung konzeptionell festgeschrieben wurde oder nicht. Zum einen wurde dieser Bedarf durch die Reform des Gesetzes zur Führungsaufsicht dokumentiert. Dort ist ausdrücklich von einem „Kriseninterventionsinstrumentarium“ die Rede, „mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen von Probandinnen und Probanden noch besser als bisher frühzeitig erkannt und ihnen so rechtzeitig begegnet werden kann“<sup>177</sup>. Der betroffene Personenkreis befindet sich durchweg in Freiheit. Ohne entsprechende staatliche Überwachung lassen sich diese Ziele nicht umsetzen. Zum anderen verwenden seit 2006 bisher neun Bundesländer (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-

---

<sup>176</sup> Pressemitteilung 189/2009, <http://www.thueringen.de/de/justiz/presse/42579/uiindex.html> (23.11.2009).

<sup>177</sup> Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/1993, S. 1.

Holstein) Überwachungskonzeptionen (vgl. 2.5), die sich in ihren Grundzügen gleichen. Sieben Bundesländer erarbeiten derzeit Überwachungskonzepte.

Alle Überwachungskonzepte haben einen ausschließlich präventiven Charakter und enthalten gleichermaßen Elemente der Sekundär- und der Tertiärprävention. Zwar dienen die Feststellungen insbesondere der Polizei, ggf. auch der Strafverfolgung (Weisungsverstöße, Rückfälligkeit), dies ist jedoch ausdrücklich nicht das primäre Ziel.

In den neun Bundesländern mit Konzeptionen wurden in acht Fällen die Konzeptionen von den Innen-, Justiz- und Sozialressorts, in einem Fall (Brandenburg) nur von dem Innen- und Justizressort erarbeitet und erlassen.<sup>178</sup>

Die Gesamtziele in den schriftlichen Konzeptionen werden übereinstimmend mit dem Schutz der Allgemeinheit vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern<sup>179</sup> und der Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung einer Straftat durch diese Tätergruppe beschrieben. Die exakten Zielformulierungen sind im Wortlaut unterschiedlich.

Neben den drei grundsätzlichen Voraussetzungen der Führungsaufsicht, der Bewährung oder der Entlassung ohne justizielle Überwachung, verbunden jeweils mit prognostizierter Rückfallgefahr, unterscheiden sich die Zielgruppen durch eine deliktbezogene Typisierung. Zur Zielgruppe gehören in allen Bundesländern grundsätzlich Sexualstraftäter, die jedoch in Teilen unterschiedlich definiert werden. Alle Bundesländer berücksichtigen Straftaten gegen das Leben nach §§ 211, 212 StGB, soweit ein sexuelles oder unklares Tatmotiv vorliegt. In sechs Bundesländern (Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein) werden Vollrauschtaten mit sexuellem Hintergrund mit aufgeführt. Am weitesten definiert Rheinland-Pfalz die Zielgruppe. Neben den verurteilten Sexualstraftätern sind dies auch Täter anderer schwerwiegender Straftaten<sup>180</sup>.

---

<sup>178</sup> In den Bundesländern (bisher) ohne Konzeption wird in vier Fällen auf Ebene der Innen-, Justiz- und Sozialressorts und in drei Fällen nur auf Ebene der Innen- und Justizressorts geplant.

<sup>179</sup> Eine Ausnahme stellt das Bundesland Rheinland-Pfalz dar, die nicht nur Sexualstraftäter als Zielgruppe in das Konzept aufgenommen haben, sondern auch Täter anderer schwerer Straftaten.

<sup>180</sup> U.a. Raubdelikte, schwere Körperverletzung, Stalking im schweren Fall und gemeingefährliche Straftaten.

Ein einheitliches Konzept für die Bundesrepublik Deutschland gibt es derzeit nicht.

### 3.1.2 Fragestellungen zur Aufbau- und Ablauforganisation

Ein länderübergreifender Informationsaustausch erfolgt ausschließlich über die polizeilichen Zentralstellen der Länder. Die Standards wurden bereits 2007 durch eine Bund-Länder-Projektgruppe festgelegt: „Standardmäßig sollten das Urteil, der Führungsaufsichtsbeschluss und ein polizeilicher Bericht mit allen polizeilichen Maßnahmen, Maßnahmen der Führungsaufsicht sowie sonstigen sachdienlichen Erkenntnissen übermittelt werden“<sup>181</sup>. Unberührt bleiben der einzelfallbezogene Aktenversand der Justiz und der damit verbundene Informationsaustausch der Justizbehörden untereinander.

Grundsätzlich sind die Abläufe in Fällen der Führungsaufsicht, des Wegfalls der positiven Sozialprognose in Bewährungsfällen und bei zu Entlassenen aus dem Maßregelvollzug zu unterscheiden. Die beiden letztgenannten Fälle sind ablauforganisatorisch anders gelagert, greifen jedoch auf ähnliche Mechanismen zurück. An die Stelle der Führungsaufsicht tritt in Fällen der Bewährungshilfe der Bewährungshelfer. In Fällen des beendeten Maßregelvollzuges ohne künftige justizielle Überwachung muss sich die Justiz direkt an die polizeiliche Zentralstelle wenden. Diese Fälle sind in den Konzepten ablauforganisatorisch nur am Rande behandelt. Deshalb wird der Ablauf der Führungsaufsichtsfälle geschildert.

Im Regelfall verständigt die Vollzugsbehörde (neun bis drei Monate vor Entlassung des Probanden) die Vollstreckungsbehörde (StA). Die StA erhält von der Vollzugsbehörde bereits eine Einschätzung zur Rückfallgefahr des Probanden. Parallel werden dann (bis spätestens einen Monat vor Entlassung) die Führungsaufsichtsstelle und die polizeiliche Zentralstelle verständigt.

In den Bundesländern unterscheiden sich die Kompetenzen hinsichtlich der anschließend stattfindenden Aufnahme in das Überwachungskonzept und die Kategorisierung. Die Entscheidung, ob jemand in ein Konzept aufgenommen wird, trifft in fünf Fällen die Vollstreckungsbehörde (in Sachsen die Generalstaatsanwaltschaft), in drei Fällen die Führungsaufsichtsstelle und in einem

---

<sup>181</sup> Protokoll der Arbeitsbesprechung „Länderübergreifender polizeilicher Informationsaustausch betreffend aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter“ am 24/25.06.2009 beim BKA Wiesbaden, S. 2 f.

Fall (Niedersachsen) die Vollzugsbehörde (Prognosezentrum bei der JVA Hannover). Alle Konzepte sehen im Vorfeld der Entscheidung umfangreiche Stellungnahmen aller beteiligten Stellen vor. Insoweit sind diese Entscheidungen nicht isoliert und auf eine Stelle bezogen zu sehen.

Die Polizei trifft die Standard- und besonderen Maßnahmen im Einzelfall.

Die Durchführung von sog. „Runden Tischen“ bzw. „Fallkonferenzen“ wird in den konzeptionsführenden Ländern (außer Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) regelmäßig durchgeführt und hat sich als ein bewährtes Mittel zur Kommunikation und Absprache zwischen allen beteiligten Stellen erwiesen. Die Begriffe werden unspezifisch verwandt. Zum einen bezeichnen sie generelle Gesprächskreise, zum anderen sind sie auf besondere Einzelfälle bezogene Beratungen.

Acht Länder sehen eine Eilfallregelung in den Konzepten vor (Sachsen-Anhalt hat keine Regelung vorgenommen). Im Regelfall verständigt die Bewährungshilfestelle die örtlich zuständige Polizeidienststelle, in drei Fällen die Zentralstelle.

Die Probanden der Konzeptionen werden in sechs Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) in einer eigens dafür eingerichteten Datenbank gespeichert, der eine sog. „rsCASE“- oder vergleichbare Software zugrunde liegt (siehe 2.5.2 – Konzeption HEADS Bayern). Diese Software verfügt über zahlreiche einheitlich definierte Schnittstellen und ermöglicht einen schnellen und verlustfreien Daten- und Informationsaustausch zwischen den polizeilichen Zentralstellen. So ist u. a. eine Umwandlung der Daten in eine Excel-Tabelle möglich, die wiederum über „EPOST“<sup>182</sup> verschickt werden kann. Das ist Voraussetzung für einen problemlosen länderübergreifenden Informationsaustausch. Drei Bundesländer (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) haben keine eigene Datenbank.

Die Datenbanken sind mit Errichtungsanordnungen hinterlegt und beruhen alle auf den Länderpolizeigesetzen. Dies unterstreicht den vornehmlich präventiven Charakter der Konzeptionen. In keinem Fall ist die Weitergabe der in diesen Dateien gespeicherten Daten an dritte Stellen vorgesehen.

---

<sup>182</sup> Bundesweites webbasiertes polizeiinternes Fernschreibnetz und –Programm.

In allen Konzepten ist ein Abgleich mit dem Bestand der Falldatenbank ViCLAS festgelegt.

Eine Ausschreibung der Probanden zur polizeilichen Beobachtung (im Rahmen der Führungsaufsicht) im INPOL-Bestand wird von den polizeilichen Zentralstellen bei den Führungsaufsichtsstellen generell angeregt und findet in sechs Bundesländern (Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) bei allen Probanden und in drei Bundesländern (Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein) nur im Einzelfall statt.

In sechs Ländern (Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein) wird im INPOL-Bestand (und damit für jeden Polizeibeamten bei Kontrollen ersichtlich) ein Zusatzvermerk mit Hinweis auf das jeweilige Landeskonzept eingestellt.

In vier Ländern (Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) wird zusätzlich zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung der Führungsaufsichtsbeschluss beigegeben.

In der Polizei wurden mit der Umsetzung der Konzepte Aufgaben gebündelt und unterschiedlichen fachlichen Ebenen zugewiesen. In allen konzeptionsführenden Ländern wurden bei den LKA (Ausnahme Bayern) polizeiliche Zentralstellen personell eingerichtet und in der Regel bei themenverwandten Bereichen organisatorisch angegliedert (täterorientierte Prävention, Fahndung, OFA).

Während die Zentralstellen und ggf. die Mittelbehörden strategische und koordinierende Aufgaben erfüllen, werden die operativen Aufgaben durch die zuständigen Polizeidienststellen vor Ort erledigt.

### **3.1.3 Inhaltliche Fragestellungen**

Drei Bundesländer (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt) nehmen keine Kategorisierung der Probanden vor. Das Land Rheinland-Pfalz kategorisiert nach der Notwendigkeit des Informationsflusses. Sieben Länder (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) kategorisieren nach Gefährlichkeitsstufen. In drei Fällen (Bayern, Berlin, Hessen) kategorisiert die

polizeiliche Zentralstelle die Probanden, in zwei Fällen (Bremen, Niedersachsen) der Strafvollzug und in Schleswig-Holstein die Vollstreckungsbehörde. Die Kategorisierungen sind miteinander nur bedingt vergleichbar. Im Regelfall stellen sie abgestuft das Gefährlichkeitspotential des Probanden dar. Bayern hat zwischenzeitlich eine zusätzliche Kategorisierungsebene eingeführt, in die Probanden aufgenommen werden, die nicht mehr der Führungsaufsicht unterliegen, aber trotzdem noch ein „unteres“ Gefahrenpotential aufweisen.

In allen Konzepten sind Gefährderansprachen (Standardmaßnahme) und ggf. Gefährdetenansprachen bei potentiellen und früheren Opfern (anlassabhängige Maßnahme) festgeschrieben.

Alle Konzepte sehen eine Aktualisierung und Vervollständigung der ED- und DNA-Unterlagen vor (Standardmaßnahme). Gleichwohl gibt es in den einzelnen Bundesländern rechtliche Einschränkungen. Problematisch sind die nachträgliche ED-Behandlung und DNA-Abnahme, ohne dass eine erneute Straffälligkeit aufgetreten ist. Die zwangsweise Vorladung von Probanden stößt auf rechtliche und praktische Hindernisse. „In der Mehrzahl der Bundesländer ist die Maßnahme möglich und wird ggf. über Verwaltungsverfahren durchgesetzt. In konfliktträchtigen Fällen ist dies mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden“<sup>183</sup>. Zudem kann die Zweckbindung der im Strafvollzug erstellten ED-Unterlagen ein Hindernis darstellen.

Das bayerische Verwaltungsgericht hat dazu entschieden, dass eine präventivpolizeiliche ED-Behandlung bei Wiederholungsgefahr auch dann möglich ist, wenn die Wiederholungsgefahr durch die Schwere und Begehungsweise einer bereits abgeurteilten Tat (1999) begründet wird.<sup>184</sup>

### 3.1.4 Quantitative Fragestellungen

Die Anzahl der unter Überwachung stehenden rückfallgefährdeten Sexualstraftäter in Deutschland kann nicht definitiv festgestellt werden. Hierzu müssten alle

---

<sup>183</sup>Protokoll der Arbeitsbesprechung „Länderübergreifender polizeilichen Informationsaustausch betreffend aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter“ am 24/25.06.2009 beim BKA Wiesbaden, S.10.

<sup>184</sup> Vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts, M 7 K 09.541, vom 20.05.2009.



Bundesländer eine eigenständige Erhebung durchführen. Dies ist bisher nicht geschehen. Am ehesten sind die Länder zu Auskünften in der Lage, die ein Konzept realisiert haben und eine Datei unterhalten. Aber auch diese Zahl wäre unvollständig und stets nur eine Momentaufnahme, da die Zahl sich mit der Gefährlichkeitseinschätzung der Probanden, aber auch durch Zeitablauf und andere Umstände ändern kann. Wie eingangs der Arbeit angesprochen, sind zudem der Begriff des Rückfalls und damit auch die Feststellung der Rückfallgefahr subjektiv und durchaus unterschiedlich (ggf. auch kriminalpolitisch) motiviert. Zum Zeitpunkt der Erhebung (November 2009) waren es, einschließlich der Retrograderfassung, mehr als 2.300<sup>185</sup> Probanden.

Die Retrograderfassung erfolgte in den Bundesländern unterschiedlich und wurde im Regelfall kurz nach Beginn der Laufzeit des Konzeptes durchgeführt.

Der Personalansatz bei der Polizei kann nicht differenziert dargestellt werden. Das liegt zum einen an der Struktur des Polizeiaufbaues und zum anderen daran, dass nicht alle Stellen hauptamtlich sind.

### 3.1.5 Fragestellungen zur internen und externen Öffentlichkeitsarbeit

Vier Länder (Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt) haben in Ministerialblättern und vergleichbaren Amtsblättern ihre Konzepte veröffentlicht. Sechs Länder (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen<sup>186</sup>, Schleswig-Holstein) verzichteten auf eine Veröffentlichung. Weshalb auf eine Veröffentlichung verzichtet wurde ist unklar und in Teilen widersprüchlich. So händigt Niedersachsen an die Probanden ein ausführliches Informationsblatt aus, dass die Konzeption beschreibt.<sup>187</sup>

---

<sup>185</sup> Nach Mitteilung der konzeptführenden Länder waren es 2.319 Fälle, wobei Sachsen-Anhalt ca. 200 Fälle angab. Die meisten Fälle meldete Bayern mit 910, die wenigsten Fälle Bremen mit 52.

<sup>186</sup> Niedersachsen verzichtete bislang auf eine Veröffentlichung, wesentliche Inhalte sind jedoch im Internet als Präsentation des dortigen LKA recherchierbar.

<sup>187</sup> Vgl. Niedersächsische Ministerien für Inneres, Sport und Integration, Justiz und Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit: K.U.R.S. Niedersachsen – Informationsblatt, Stand 01.01.2009. Auch Rheinland-Pfalz und Bayern verfügen mittlerweile über solche Informationsblätter.

### 3.1.6 Fragestellungen zur Evaluation

Das bayerische HEADS-Konzept wurde zwischenzeitlich evaluiert. Der Evaluierungsbericht liegt vor. Das Konzept wurde optimiert.

Das Land Brandenburg verfügt über einen Evaluationsbericht, der nach einem Jahr Laufzeit erstellt wurde. Er ist allerdings noch nicht veröffentlicht.

Drei Bundesländer (Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) befassen sich derzeit mit einer Evaluation. Vier Bundesländer (Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) sehen keine Evaluation vor. Berlin konnte noch nicht angeben, ob eine Evaluation durchgeführt werden wird.

Die Frage nach dem Bedarf für eine bundesweite Datenbank, in der fall- und personengebundene Daten rückfallgefährdeter Sexualstraftäter gespeichert werden, wird im Rahmen der zusammenfassenden Schlussfolgerungen behandelt.

## 4 Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Die folgenden Anmerkungen sind nicht abschließend, soweit es um alle möglichen Problembereiche der konzeptionellen Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter geht. Wenn neun von sechzehn Bundesländern ein ressortübergreifendes Konzept erstellt haben, so spricht das deutlich dafür, die erforderliche Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen zu strukturieren und schriftlich festzulegen.

Die Bemühungen aller Bundesländer, die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter zu regeln, ist ein deutlicher Beleg für die Notwendigkeit von Überwachungskonzepten. Die Erfahrungen aus der Umsetzung bereits eingeführter Konzeptionen können den Ländern helfen, die noch mit der Erarbeitung von Konzepten befasst sind.

Die nachfolgenden Feststellungen sollen diese Bemühungen unterstützen. Obwohl sich die Vertreter der polizeilichen Zentralstellen in unregelmäßigen Abständen zu Arbeitsbesprechungen treffen, um den länderübergreifenden Informationsaustausch

zu intensivieren, und sich auch die Gremienstruktur der IMK im Rahmen einer BLPG mit der Thematik beschäftigt, gibt es noch keine Überblicksdarstellung zu allen Konzepten.

## 4.1 Evaluation

Grundsätzlich wird Evaluation in formative Evaluation, Prozessevaluation und Wirkungsevaluation unterschieden. Die Evaluation sollte sich also auf die Konzeptions- und Ressourcenplanung, auf die Prozesse und die Wirkung beziehen und immer dokumentiert werden.<sup>188</sup> Der Wert der Evaluation *sollte* sich dabei nicht nach dem anfänglichen Aufwand bemessen, sondern nach dem möglichen Ertrag. Feltes stellt hierzu fest, dass Evaluation teuer ist, gescheiterte und erfolglose Maßnahmen aber noch teurer wären.<sup>189</sup> Unabhängig von den eigenen Optimierungsmöglichkeiten ermöglicht das Darstellen von Irrtümern und Fehlern, aber auch besonders gelungener Lösungsmöglichkeiten, auch die Optimierung der Prozesse in anderen Ländern. Insoweit ist eine Steuerung der Evaluationsergebnisse in alle Bundesländer zu empfehlen.

Bisher liegt nur ein Evaluationsbericht aus Bayern vor. Diese Evaluation erfolgte allerdings durch die beteiligten Ressorts selbst. Zu empfehlen wäre für alle Konzepte wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung, der Diskussion um ihre Notwendigkeit und der nur sehr schwer zu beantwortenden Frage nach dem Erfolg einer solchen Konzeption eine wissenschaftlich begleitete Evaluation<sup>190</sup>.

Sinnvollerweise stellt u. a. Brandenburg in seiner Konzeption fest, dass ein Erfolg der Konzeptionen „nicht anhand konkreter Parameter feststellbar sein wird“, da die „Zahl gerade hierdurch verhinderter Straftaten nicht messbar sein wird“.

---

<sup>188</sup> Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2003), S. 7 f.

<sup>189</sup> Vgl. Feltes (2000), S. 663.

<sup>190</sup> Dies wäre für den Freistaat Bayern keine Besonderheit. Bereits 2001 wurde der Modellversuch zum sog. „Soforteinbehalt“ bei Ladendiebstählen in Nürnberg wissenschaftlich begleitet. Die damit beauftragte Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden veröffentlichte das Ergebnis 2003 (vgl. Minthe, 2003). Der Modellversuch wurde 2005, nicht zuletzt wegen des Ergebnisses, eingestellt.

Ausdrücklich wird „schon die gesteigerte Chance der Verhinderung einer einschlägigen Rückfalltat“ als „bedeutender Mehrwert“ bezeichnet.<sup>191</sup>

Deshalb wird empfohlen, insbesondere die Konzept- und Prozessevaluation in den Mittelpunkt zu stellen.

## 4.2 Empfehlungen zur Anpassung der Konzepte

Der unterschiedliche Sprachgebrauch in den Konzeptionen kompliziert die länderübergreifende Umsetzung, schafft Rechtsunsicherheit und behindert eine einheitliche kriminalpolitische Diskussion. So verwenden die Länder u. a. unterschiedliche Bezeichnungen für die Konzepte, unterschiedliche Kriterien für die Aufnahme in die Überwachung und auch unterschiedliche Kategorisierungen. Hier wird empfohlen, bundesweit einheitlich vorzugehen. Dies hätte folgende Vorteile:

- Für einheitliche Kriterien zur Aufnahme in die Konzeptionen spricht in erster Linie die Rechtssicherheit für alle Konzeptbeteiligten, aber auch für die Probanden.
- Bei länderübergreifenden Problemstellungen (Aufenthalt der Probanden in anderen Zuständigkeitsbereichen, Kontrollsituationen, Fahndung, länderübergreifender Schriftverkehr) ist eine „Übersetzung“ der Konzeptbezeichnung (die prinzipiell nichtssagend ist)<sup>192</sup> und der Einstufungskategorien nicht mehr erforderlich. Auch ist damit erkennbar, dass es sich um ein Überwachungskonzept rückfallgefährdeter Sexualstraftäter handelt.
- Eine einheitliche Kategorisierung hilft bei der Rechtsfortschreibung, insbesondere bei der Aktualisierung von ED- und DNA-Unterlagen, aber auch bei der Klärung von datenschutzrechtlichen Problemen.<sup>193</sup>
- Die Erstellung von Lagebildern und Statistiken könnte optimiert werden, damit mehr gesellschaftliche Transparenz und eine bessere Beratung der Kriminalpolitik erreicht werden.

---

<sup>191</sup> HEADS-Konzept Brandenburg, S. 3.

<sup>192</sup> In der Regel sind in den Bundesländern nur die länderspezifischen Überwachungskonzeptionen bekannt.

<sup>193</sup> Die Notwendigkeit einer einheitlichen Kategorisierung wird von den Vertretern der polizeilichen Zentralstellen nicht gesehen. Vgl. Protokoll der Arbeitsbesprechung „Länderübergreifender polizeilicher Informationsaustausch betreffend aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter“ am 24./25.06.2009 beim BKA Wiesbaden, S. 12.

Obwohl Rheinland-Pfalz (und wohl künftig auch Hamburg) auch andere „Schwerkriminelle“ ohne Bezug zu Sexualdelikten in diese Überwachungskonzeption aufgenommen hat, erscheint aus praktischen Gründen eine Reduzierung der zu Grunde liegenden Delikte notwendig. Bayern geht den Weg, die Bezugsdelikte aus dem Bereich der Sexualdelinquenz um solche zu reduzieren, die dem Sinn nach nicht in die Konzeption gehören (z. B. Zuhälterei, Menschenhandel).

Die Rückfallprognosen sind nicht an eine bundeseinheitliche Definition oder Vorgehensweise geknüpft. Hier sollte mit einheitlichen Kriterien und unter Beteiligung aller konzepttragenden Stellen die Rückfallprognose erstellt werden. Zwar erscheint eine wissenschaftliche Rückfallprognose (wie durch das Prognosezentrum bei der JVA Hannover oder durch Psychologen in Bremen) vordergründig sinnvoll. Rückfallgefahr bezieht sich jedoch nicht nur auf den Probanden selbst. Vielmehr müssen sein Umfeld und die Rahmenbedingungen in die Bewertung mit einbezogen werden. Diese sind von nur *einer* Stelle nicht abschließend beurteilbar.<sup>194</sup>

Bestehende Weisungen und Auflagen im Rahmen der Führungsaufsicht sollten bei der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 StPO unbedingt mit eingestellt werden, um bei Kontrollsituationen die Rückfallgefahr und Verstöße feststellen zu können. Ideal wäre zudem die Nutzung der gesetzlichen Möglichkeit, alle Probanden zur polizeilichen Beobachtung auszuschreiben.

### **4.3 Datenbank**

Die Entwicklung polizeilicher Datenbanken in den letzten zehn Jahren hat aufgezeigt, dass sog. „Insellösungen“ zwar einzelne Länder bedeutend voran bringen, diese jedoch regelmäßig zu Hindernissen für die länderübergreifende Zusammenarbeit führen. Im Zuge des derzeit diskutierten Polizeilichen Informations- und Analyse-Verbundes (PIAV)<sup>195</sup> wird empfohlen, eine operative Komponente einzuführen, die vorrangig auf ermittlungsinitiierende, begleitende und

---

<sup>194</sup> Vgl. Horn (2006), S. 363.

<sup>195</sup> Bund-Länder-Projektgruppe „Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Polizeilicher Informations- und Analyseverbund“, 2008, S. 6.

unterstützende Ziele ausgerichtet ist. In sog. „Dateienclustern“ werden einzelne Phänomenbereiche berücksichtigt. Auch sollte in diese Diskussion dringend die Frage nach einer bundeseinheitlichen Datenbank für rückfallgefährdete Sexualstraftäter aufgenommen werden.

Eine gemeinsame Datenbank würde auch die Möglichkeit einer bundesweiten Probandenstatistik eröffnen (strategische Komponente von PIAV).

#### **4.4 Polizeiliche Aufbau- und Ablauforganisation**

Die Frage einer Trennung der Funktionen des Ermittlungsbeamten für entsprechende Sexualdelikte und des operativen Konzeptverantwortlichen ist noch nicht näher untersucht und als Ergebnis des Konzeptvergleiches auch nicht zu beantworten. Gleichwohl zeigten die Gespräche mit den Verantwortlichen in den polizeilichen Zentralstellen auf, dass dieses Problem bereits diskutiert wird. Der Vorteil einer Trennung wäre sicherlich, dass der polizeiliche Ansprechpartner nicht zugleich der vorherige Strafverfolger ist. Nachteilig wäre der damit verbundene Verlust an Sachbearbeitungskapazität. Deshalb sollten alle Konzept-Stellen etabliert werden. Das würde auch der Bedeutung des Themas entsprechen.

Die Anzahl der Probanden spricht nicht dafür, bei den Basisdienststellen eigenständige Organisationseinheiten einzurichten. Sinnvoll wäre es bei den Mittelbehörden, dringend erforderlich ist es bei den polizeilichen Zentralstellen.

#### **4.5 Rechtsfortschreibung**

Die Umsetzung der Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter wirft in der Regel rechtliche Problemstellungen auf, die entweder im Bundes- oder im Landesrecht geregelt werden müssen. In jedem Fall sollten solche Rechtsprobleme für einen bundesweiten Vergleich und für die Rechtsfortschreibung der Rechtstatsachen-Sammelstelle beim BKA mitgeteilt werden. So ist ein Problemüberblick für eine objektive Beratung der Kriminalpolitik auf Bundesebene möglich. Aktuell zu prüfen ist eine Konkretisierung des Strafprozessordnung und der

Sozialgesetzgebung, in wieweit die Weitergabe von Informationen der Sozialarbeit aus Vollzug und späterer Betreuung für die Beurteilung der Rückfallgefahr überhaupt möglich ist. Die offensichtliche Unsicherheit mit Blick auf den Datenschutz bei den beteiligten Stellen erfordert eine Klarstellung.

In der Ländergesetzgebung sollte geklärt werden, ob insbesondere Sicherheitsbehörden, die ebenfalls zum akuten Handeln gezwungen sind (Landrat, Bürgermeister), nicht einen unmittelbaren Zugriff auf die gespeicherten Daten über rückfallgefährdete Sexualstraftäter bekommen.

#### **4.6 Forschungsbedarf**

Neben dem oben bereits angesprochenen Bedarf an wissenschaftlicher Begleitung der Evaluation der Konzeptionen zeigt die Auswertung auf, dass für eine Optimierung der Konzepte drei Felder wissenschaftlich untersucht werden sollten:

- Das Problem rückfallgefährdeter Sexualstraftäter ist kein nationalstaatliches. Die länderübergreifenden Problemstellungen treten in gleicher Form auch international auf. Eine vergleichende Analyse oder zumindest eine Metaanalyse der Strategien anderer Nationen<sup>196</sup> wäre sinnvoll.
- Eng zusammenhängend mit der Evaluation der Konzepte, aber auch weitergehend mit Blick auf das Rückfallgeschehen, ist eine Befragung der Probanden. Zum einen ist es wichtig zu erheben, inwieweit die Konzepte aus der Sicht der Probanden wirksam sind und dazu beitragen können, Rückfälle zu vermeiden. Auf der anderen Seite ist die Wirksamkeit von Präventionsstrategien immer auch vom Verhalten der Zielgruppe abhängig. Rückfallgefährdete Sexualstraftäter sollten zur Rückfallgefahr und ihren Rahmenbedingungen befragt werden (Dunkelfeldforschung).

---

<sup>196</sup> In Frankreich wird u. a. eine chemische Kastration von verurteilten Sexualstraftätern diskutiert ([http://www.focus.de/panorame/vermisches/sexualstraftaeter-frankreich-will-verstaerkt-chemische-kastration-einsetzen\\_aid\\_442869.html](http://www.focus.de/panorame/vermisches/sexualstraftaeter-frankreich-will-verstaerkt-chemische-kastration-einsetzen_aid_442869.html), 10.10.2009), in der Schweiz die Anwendung von elektronischen Fußfesseln (<http://www.dbh-online.de/index.php?id=222>, 09.12.2009).

*„Bei schweren Sachen ist nicht zu erwarten, dass man sowohl auf einmal säen als auch ernten kann, sondern, dass das Werk der Vorbereitung bedarf, um schrittweise zu reifen.“*

*(Titelblatt des berühmten Werkes von Beccaria. In: Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik, S. 190)*

## 5 Schlussbemerkung

In Deutschland haben seit 2006 bisher neun Bundesländer Konzepte zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern eingeführt. Weitere Bundesländer erarbeiten derzeit vergleichbare Strategien. Die Notwendigkeit einer konzeptionellen Regelung der Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter wurde erkannt. Zwar ist die Überwachung durch das System der Maßregeln zur Besserung und Sicherung, insbesondere durch die Führungsaufsicht, bereits gesetzlich geregelt, jedoch professionalisieren die Konzeptionen den behördlichen Umgang mit besonders gefährlichen, rückfallgefährdeten Sexualstraftätern. Durch die Organisation des Informationsflusses zwischen der Justiz, dem Maßregelvollzug, der Polizei und weiteren beteiligten Stellen wurden die Verfahrensabläufe erheblich verbessert und Nahtstellenprobleme deutlich reduziert. Es ist jedoch erst ein Anfang gemacht – das Problem des Rückfalls von Sexualstraftätern wird konzeptionell zunächst nur auf der „Folgendeite“ angegangen. Eigentliches Ziel muss die Prävention von Sexualstraftaten bereits im Vorfeld der ersten Tat sein. Hier haben die Konzeptbeteiligten nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Ihr Wissen und ihre Erfahrung sollten auch für diesen Bereich genutzt werden.

Die Forderung nach Kooperation bei der Bekämpfung von Sexualstraftaten ist nicht neu. Bereits 1959 forderte der Kriminalamtmann *Stempfhuber* vom Polizeipräsidenten München bei der Arbeitstagung des BKA in Wiesbaden eindringlich entsprechende Zusammenarbeit. Er stellte damals die kriminalpolizeiliche Bearbeitung von



„Sittlichkeitsdelikten“<sup>197</sup> in München vor und erklärte, dass „die enge Zusammenarbeit mit der Jugendfürsorge, dem Jugendamt, dem Jugendgericht und allen sonstigen Verbänden, die sich mit der Bekämpfung von Sittlichkeitsdelikten befassen“<sup>198</sup> anzustreben ist.

Die Konzeptionen zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter stellen keinen allumfassenden Präventionsansatz dar und sind keine Garantie für eine Rückfallvermeidung. „Rückfälle geschehen – selbst bei gewissenhafter Arbeit. Das zu verleugnen hieße Wunsch und Wirklichkeit zu verwechseln.“<sup>199</sup> In Anbetracht des hier zu schützenden Rechtsgutes ist jedoch bereits die reale Chance auf die Verhinderung eines einschlägigen Rückfalles ein bedeutender Mehrwert.

Die Bemühungen um eine Einführung und Umsetzung der Konzepte tragen in der Mehrheit stark polizeiliche Züge. Das entspricht den Problemlagen, in denen sich die Polizei in der Vergangenheit immer wieder fand, als die Rückfallgefahr im Einzelfall Wirklichkeit wurde und Sexualstraftäter (durch ihre nach Meinung der Öffentlichkeit verhinderbaren Straftaten) die Menschen schockierten.

Allerdings muss bei der Weiterentwicklung der Überwachungskonzepte stets beachtet werden, dass rückfallgefährdete Sexualstraftäter überwiegend der Führungsaufsicht unterliegen und damit die Gerichte und die jeweiligen Landesjustizverwaltungen eine originäre Zuständigkeit übertragen bekommen haben. Die Polizei sollte das bei allem Engagement und bei aller Gemeinwesen- und Bürgerorientierung und der damit verbundenen Erwartung der Öffentlichkeit berücksichtigen. Sonst entsteht zum wiederholten Male in Kriminalpolitik und Gesellschaft der Eindruck, die Polizei sei für die Problemlösung zuständig. Sie ist es natürlich, aber eben nicht allein.

---

<sup>197</sup> Der Begriff wurde erst mit dem 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.73 in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – Sexualdelikte – geändert (vgl. BGBl I, S. 1725).

<sup>198</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (1959), S.117.

<sup>199</sup> Stiel-Glenn (2003), S. 45.

## Abkürzungsverzeichnis

---

Abs.	Absatz
AG Kripo	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt
AK II	Arbeitskreis Innere Sicherheit
ARGUS	Arbeitsdatei rückfallgefährdete Sexualstraftäter und Sicherheitsmanagement
ARS	Arbeitsdatei rückfallgefährdete Sexualstraftäter
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BKH	Bezirkskrankenhaus
BLPG	Bund-Länder-Projekt-Gruppe
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DHPol	Deutsche Hochschule der Polizei
DNA	Desoxyribonukleinsäure
dpa	Deutsche Presseagentur
EASy	Ermittlungs- und Analyseunterstützendes EDV-System
ED	Erkennungsdienst, erkennungsdienstliche
EU	Europäische Union
f.	die folgende
ff.	die folgenden
FN	Fußnote
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
Gz.	Geschäftszeichen
HEADS	Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
IMK	Innenministerkonferenz
INPOL	Polizeiliches Informationssystem
InStar	Integrale Straffälligenarbeit
insg.	insgesamt
ISIS	Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuMiKo	Justizministerkonferenz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KKB	Kommission Kriminalitätsbekämpfung

KSKS	Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter
KURS	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
LKA	Landeskriminalamt
NfD	nur für den Dienstgebrauch
Nr.	Nummer
OFA	Operative Fallanalyse
o. g.	oben genannt
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PASS	Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen
PDV	Polizeidienstvorschrift
PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyse-Verbund
PKS	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
RN	Randnummer
S.	Seite, Satz
SG	Sachgebiet
S.P.R.E.E.	Sexualstraftäter – Prävention bei Rückfallgefahr durch Ermittlungen und Eingriffsmaßnahmen.
sog.	sogenannt
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
T.O.P.	Täterorientierte Prävention
u. a.	unter anderem, und andere
UA FEK	Unterabschnitt Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung
usw.	und so weiter
VG	Verfassungsgericht
vgl.	vergleiche
ViCLAS	Violent Crime Linkage Analysis System
VISIERS	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern
VO	Verordnung
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch
z. B.	zum Beispiel
ZÜRS	Zentralstelle Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter

## Literaturverzeichnis

---

**BERTHEL, Ralph (2005):** Kriminalstrategie gestern und heute. Eine Betrachtung zur Entwicklung einer Teildisziplin der Kriminalistik, zu ihren Wurzeln und Perspektiven – Teil 2. In: Kriminalistik 12/2005, S. 708 – 716.

**BROCKMANN, Axel (2008):** Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern – Eine erste Bilanz zur niedersächsischen Konzeption nach 6 Monaten. In: Die Polizei 08/2008, S. 237 – 240.

**BUNDESKRIMINALAMT (1959):** Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20. Bis 25. April 1959 über Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte. Bundesdruckerei Wiesbaden.

**BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.) (2009):** Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2008. 56. Auflage. Wiesbaden. *Zitiert als PKS (2008).*

**Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (2006):** Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 1. Auflage. Bonifatius GmbH Paderborn.

**Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (2006):** Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Kurzfassung. 1. Auflage. Bonifatius GmbH Paderborn.

**BURGHEIM, Joachim; FRIESE, Hermann (2006):** Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung – Eine vergleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte. Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft. Verlag für Polizeiwissenschaft Frankfurt.

**DIEKMANN, Andreas (2008):** Empirische Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 19. Auflage. Rowohlt Verlag GmbH Hamburg.

**DUNCKER, Heinfried; DIMMEK, Bernd; KOBBE, Ulrich (2003):** Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Werkstattsschriften. 10. Jahrgang – Heft 1. Pabst Science Publishers Verlag Lengerich.

**EGG, Rudolf (2007):** Rückfälligkeit nach Straf- und Maßregelvollzug. In: LÖSEL, Friedrich; BENDER, Doris; JEHL, Jörg-Martin (Hrsg.). Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklung und Evaluationsforschung. Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 110. Forum Verlag Godesberg, S. 247 - 267.

- EISENBERG, Ulrich (2005):** Kriminologie. 6. Auflage. Verlag C. H. Beck München.
- ELZ, Jutta (2002):** Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern. Sexuelle Gewaltdelikte. Kriminologie und Praxis, Bd. 43, Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden.
- FALK, Bernhard (1998):** Polizeiliche Bekämpfungsdefizite – Kann die Polizei gegen die neuen Herausforderungen bestehen? In: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.). Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen – Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze, S. 51 – 73.
- FELTES, Thomas (2000):** Polizeiliche Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung. Oder: Wie man Polizeiarbeit „messen“ kann. In: Kriminalistik 10/2000. S. 661 – 665.
- FISCHER, Thomas (2008):** Strafgesetzbuch und Nebengesetze (Kommentar). 55. Auflage. Verlag C. H. Beck München.
- FRÜHAUF, Ludwig (2001):** Strategisches Management in der Polizei am Beispiel der ergebnisorientierten Steuerung in der Polizei Bremen. In: Balanced Scorecard als Steuerungsinstrument. Seminar Polizei-Führungsakademie, Bericht 34/2001, S. 29 ff.
- FUCHS, Bernd (2000):** Einführung in die Kriminalistik - Polizeiliche Verbrechensbekämpfung. In: Beleke, Norbert (Hrsg.). Kriminalistische Kompetenz – Kriminalwissenschaften, kommentiertes Recht und Kriminaltaktik für Studium und Praxis. Band 1, S. 3 – 7.
- GÖPPINGER, Hans (2008):** Kriminologie. 6. Auflage. Verlag C. H. Beck München.
- HANSON, Karl R.; BUSSIÈRE, Monique T. (1998):** Predicting relapse: a meta-analysis of sexual offender recidivism studies. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology ; 66, 2, S. 348 – 362.
- HONNACKER, Heinz; BEINHOFER, Paul (2004):** Polizeiaufgabengesetz – PAG – Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei. 18. Auflage. Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. Stuttgart.
- HORN, Alexander (2006):** Die Zusammenarbeit zwischen Fallanalyse und forensischer Psychiatrie. In: MUSOLOFF, C.; HOFFMANN, J. (Hrsg.) Täterprofile bei Gewaltverbrechen – Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings. 2. Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg, S. 351 - 367.

- INDERST, Wolfgang (2007):** HEADS – Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter. In: Bayerns Polizei 04/2007, S. 18 – 20.
- JEHLE, Jörg-Martin, HEINZ, Wolfgang, SUTTERER, Peter (2003):** Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Forum-Verlag Mönchengladbach.
- JEHLE, Jörg-Martin (2007):** Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: LÖSEL, Friedrich; BENDER, Doris; JEHL, Jörg-Martin (Hrsg.). Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklung und Evaluationsforschung. Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 110. Forum Verlag Godesberg, S. 227 - 245.
- KROMREY, Helmut (2006):** Empirische Sozialforschung – Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. 11. Auflage. Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart.
- LISKEN, Hans; DENNINGER, Erhard (Hrsg.) (2001):** Handbuch des Polizeirechts - Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz. 3. Auflage. Verlag C. H. Beck München, S. 214 – 226.
- LÖSEL, Friedrich; BENDER, Doris; JEHL, Jörg-Martin (Hrsg.) (2007):** Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklung und Evaluationsforschung. Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 110. Forum Verlag Godesberg.
- MANCHIN, Robert (2007):** Social Dimensions of policing. Tools supporting effective community policing. Power-Point-Vortrag anlässlich des Internationalen Seminars 21/2007 am 21.06.2007 an der Deutschen Hochschule der Polizei Münster-Hiltrup.
- MAYRING, Philipp (2007):** Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 9. Auflage. Beltz-Verlag Weinheim/Basel.
- MEYER-GOßNER, Lutz (2009):** Strafprozessordnung: StPO, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. (Kommentar). 52. Auflage. Verlag C. H. Beck München.
- MINTHE, Eric (2003):** Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl; In: Kriminologie und Praxis, Band 39.
- MUSOLFF, Cornelia (2006):** Täterprofile und Fallanalyse – Eine Bestandsaufnahme. In: MUSOLFF, C.; HOFFMANN, J. (Hrsg.). Täterprofile bei

Gewaltverbrechen – Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings. 2. Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg, S. 1 -23.

**NAGEL, Udo (2006):** Neue Wege in der Ermittlungspraxis. In: MUSOLFF, C.; HOFFMANN, J. (Hrsg.). Täterprofile bei Gewaltverbrechen – Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings. 2. Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg, S. 293 - 308.

**NIMTZ, Holger (2008):** Gefährderermahnung – Gefährderansprache und Gefährderanschreiben. In: Kriminalistik 5/2008, S. 341 – 343.

**POPP, Andreas (2008):** Die Haftentlassenenankunftsdatei Sexualstraftäter (HEADS) der bayerischen Polizei – eine zulässige Ergänzung zur Führungsaufsicht? (Masterarbeit im Fernstudiengang „Master of Criminology and Police Science“ an der Ruhr-Universität Bochum.

**PÜTTER, Norbert (2002):** Kommunalpolitik als Kriminalpolitik – Über die Verwandlung des Politischen in der Präventionsgesellschaft. In: Prätorius (Hrsg.), Wachsam und kooperativ? Der lokale Staat als Sicherheitsproduzent, Baden-Baden, S. 64 – 79.

**RAAB, Ignaz (2009):** Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter – Projekt „HEADS“. Erste Erfahrungen der Ansprechpartner vor Ort. In: Der Kriminalist 01/2009, S. 1 – 6.

**REICHERTZ, Joe (2006):** „Meine Mutter war eine Holmes“ – Über Mythenbildung und die tägliche Arbeit der Crime-Profiler. In: MUSOLOFF, C.; HOFFMANN, J. (Hrsg.) Täterprofile bei Gewaltverbrechen – Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings. 2. Auflage. Springer Medizin Verlag Heidelberg, S. 27 - 50.

**SCHMUCKER, Martin (2004):** Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung. Centaurus-Verlag Herbolzheim.

**SCHNEIDER, Hans Joachim (2002):** Rückfallprognose bei Sexualstraftätern – Ein Überblick über die moderne Sexualstraftäter-Prognoseforschung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 251 – 267.

**SCHWIND, Hans-Dieter (2007):** Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 17. Auflage. Kriminalistik Verlag Heidelberg.

**SLOBODIAN, Rudolf (2003):** “Bloß nicht zu laut!” Über die Entstehung dieser Fachtagung und die Auseinandersetzung mit dem Thema „Rückfall“. In: Forensische

Psychiatrie und Psychotherapie. Werkstattsschriften. Duncker, H.; Dimmek, B.; Kobbe, U. (Hrsg.). 10. Jahrgang, Heft 1. Pabst Science Publishers Verlag Lengerich. S. 5 – 8.

**SOHN, Werner (2007):** Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse. 3. überarbeitete Auflage. Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden.

**Statistisches Bundesamt (2009):** Strafvollzugsstatistik – Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug). Stand 01.12.2009. Wiesbaden.

**STEFFEN, Wiebke (1995):** Veränderungen in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung – Gemeinwesenorientierung als moderne Zielperspektive? In: Polizeiführungsakademie (Hrsg.). 50 Jahre polizeiliche Bildungsarbeit in Münster-Hiltrup. Schriftenreihe 3/4/95. S. 107 – 122.

**STIELS-GLENN, Michael (2003):** Hauptsache, wir haben einen Schuldigen! Überlegungen zum Umgang mit dem Tabu und zu einigen versorgungspolitischen Notwendigkeiten. In: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Werkstattsschriften. Duncker, H., Dimmek, B., Kobbe, U. (Hrsg.). 10. Jahrgang, Heft 1. Pabst Science Publishers Verlag Lengerich. S. 43 – 64.

**STRENGE, Susanne (2003):** Der Fall L. – Stationen eines Rückfalles. In: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Werkstattsschriften. Duncker, H., Dimmek, B., Kobbe, U. (Hrsg.). 10. Jahrgang, Heft 1. Pabst Science Publishers Verlag Lengerich. S. 77 – 84.

**SUDERMEIER, Pia (2008):** Auf K.U.R.S. kommen - Konzeptioneller Umgang mit rückfallgefährdete Sexualstraftätern. In: Schriftenreihe des Instituts für angewandte Rechts- und Sozialforschung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfsbüttel. Verlag für Polizeiwissenschaft Frankfurt/Main.

**WEIHMANN, Robert (2007):** Kriminalistik – Für Studium und Praxis. 9. Auflage. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Hilden.

**WELTER, Klaus (2009):** „VISIER“: Mutmaßlich gefährliche Rückfalltäter im Auge behalten. In: Polizeikurier Rheinland-Pfalz, Ausgabe 04/2009. S. 28 – 29.

**Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2003):** Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte – Eine Arbeitshilfe für die Evaluation. Stuttgart.



## Dokumentenverzeichnis

---

### **Bayern:**

**Operative Fallanalyse Bayern (OFA):** Projekt „HEADS“ (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter). Konzeption, Stand 27.10.2006.

**Bayerisches Staatsministerium des Innern:** Konzeption Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS). Evaluierungsbericht, Stand 16.06.2008 (VS-NfD).

**Bayerisches Staatsministerium des Innern:** Konzeption Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS). Evaluierungsbericht (Zusammenfassung), Stand 16.06.2008.

**Operative Fallanalyse Bayern (OFA):** Konzeption „HEADS“ (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter, Stand 27.03.2009.

### **Berlin:**

**Landeskriminalamt 141 Berlin:** Täterorientierte Maßnahmen und Prävention – Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexualstraftätern.

### **Brandenburg:**

**Land Brandenburg:** Konzeption „HEADS“ (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter), Stand 01.07.2008.

- Anlage 1: Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit sowie des Rückfallrisikos von Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht

### **Bremen:**

**Der Senator für Inneres und Sport; der Senator für Justiz und Verfassung; die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen:** Konzeption zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter – „HEADS“ (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter), Stand 30.09.2008.

- Anlage 1: Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit

- Anlage 2: Liste mit Kontaktadressen der beteiligten Stellen, Stand 05.05.2009
- Anlage 3: Maßnahmenkataloge der Polizeibehörden
- Anlage 4: Ablaufdiagramm

### **Hessen:**

**Hessisches Landeskriminalamt:** Gesamtkonzeption zum polizeilichen Umgang mit gefährlichen Sexualstraftätern nach Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug in Hessen. Zentrale Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS), Auskunftsdatei für rückfallgefährdete Sexualstraftäter (ARS), Stand September 2007.

**Hessisches Ministerium des Innern und für Sport:** Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 03.01.2008, (Az.: LPP 122sch-112 d 10), „Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftätern“.

**Hessisches Ministerium der Justiz; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport; Hessisches Sozialministerium:** Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftätern - Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie Einrichtung einer polizeilichen Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Sozialministeriums vom 07.01.2008.

### **Niedersachsen:**

**Landeskriminalamt Niedersachsen:** K.U.R.S. Niedersachsen – Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Niedersachsen. Quelle: [http://service.mvnet.de/\\_php/download.php?datei\\_id=9262](http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=9262) (09.01.2010).

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration; Niedersächsisches Justizministerium; Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit:** K.U.R.S. Niedersachsen – Informationsblatt, Stand 01.01.2009.

### **Rheinland-Pfalz:**

**Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz:** VISIER.rlp - Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (Az.: 21 44:343), des Ministeriums der Justiz (Az.: 4344-4-4) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Az.: 76706-1.5) vom 17.12.2008.

**Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz:** VISIER.rlp - Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern. Konzeption.

VISIERS.rlp – Maßnahmenkatalog: Täter- und opferbezogene Maßnahmen, S. 1 – 3.

### **Sachsen:**

**Sächsisches Staatsministerium des Innern; Sächsisches Staatsministerium der Justiz; Sächsisches Staatsministeriums für Soziales:** Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung eines Informationssystems zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (VwV ISIS) vom 27.06.2008. In: Sächsisches Amtsblatt mit Amtlichen Anzeiger, Nr. 33/2008, vom 14.08.2008.

Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter – ISIS; Hinweise zum Verfahren für den Bereich der Polizei, Stand 02.06.2009 (VS-NfD).

### **Sachsen-Anhalt:**

**Ministerium des Innern; Ministerium der Justiz; Ministerium für Gesundheit und Soziales:** Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Straftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern. Gemeinsamer Runderlass vom 19.03.2008 (Az.: 12334/1.4.7; 1431-402.77; 33-41223). In: Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt 2008, S. 196.

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/mrj/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVST-VVST000000154%3Ajuris-v00&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint> (31.12.2009).

**Schleswig-Holstein:**

**Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa; Innenministerium; Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:** Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS). Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 26.09.2008. Veröffentlicht: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 vom 13.10.2008, Bl. 878 ff.

**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein:** Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern – Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS). Hier: Vorläufige Verfahrensregelungen für die Landespolizei Schleswig-Holstein vom 20.10.2008 (NfD).

**Landeskriminalamt 243 / Operative Fallanalyse:** Mögliche Maßnahmen im Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern im Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter / „KSKS“, Stand 15.12.2008 (NfD).



	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Konzeption amtlich veröffentlicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja (Gemeinsamer Rundbrief wurde veröffentlicht am 21.04.2008 im Diakonienanzeiger Nr. 17, S. 1447)	Nein (jedoch: Power-Point-Präsentation mit den Grundlagen im Internet unter <a href="http://www.kirche-kaernten.at/Dateien/20080421/20080421_17_1447.pdf">www.kirche-kaernten.at/Dateien/20080421/20080421_17_1447.pdf</a> )	Ja (Rundbrief und Mitarbeiterzeitschrift veröffentlicht im Juristischen Rundbrief Pfalz v. 16.03.2008, 63. Jahrgang, Nr. 1)	Ja (WV 195 wurde am 14.08.2008 veröffentlicht im Sachlichen Anzeiger mit Anzeigebest. Nr. 0488, USA 2008, Seite 156)	Nein
"VS-ND"	Nein	nicht bekannt	Nein	Nein	Nein (nur der Urzustandsgutachten für die Pöbels vom 26.04.2008)	nicht bekannt	Nein	Ja (nur Aufgabenerfüllung innerhalb der Pöbels vom 26.04.2008)	Nein	Nein